J. germ.
36
bu

J. germ.
36 bu

Conrad

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Separatabdruck aus der Altpr. Monatsschrift. Bd. XXIV. S. 1 fg.

Raths- und Gerichtsverfassung von Königsberg (Ostpr.) um das Jahr 1722.

Ein Versuch.

Mit Benutzung archivalischer Quellen

von

Georg Conrad.

Vorbemerkung.

Unter dem Namen Königsberg[1]) begriff man im Anfange des vorigen Jahrhunderts einen städtischen Theil, nämlich die drei Städte Königsberg mit ihren Vorstädten oder sog. städtischen Freiheiten und einen königlichen Theil, nämlich das königliche Schloß mit den sog. königlichen Freiheiten.[2])

Von den drei Städten Königsberg war die älteste und angesehenste die Altstadt-Königsberg[3]), (so genannt im Gegensatz zur Neustadt; ursprünglich Königsberg geheißen), deren Bürger bereits am 28. Februar 1286 ihr Hauptprivileg von dem Landmeister Konrad von Thierberg erhalten hatten.[4]) Die zweit-

1) cf. Liedert: Das jubilirende Königsberg in Preußen. S. VI—LIX.

2) Die Grenze zwischen dem städtischen und königlichen Theil von Königsberg wird beschrieben in der: Uebersicht der Gerichts-Verfassung etc. Kbg. 1832. S. 44—48.

3) Ueber die Altstadt um 1724. cf. Erleutertes Preußen II. S. 453—509.

4) Original — lateinisch — im städtischen Archiv zu Königsberg (st. A. Kbg.) unter No. 2 des Urkundenverzeichnisses (U.-V.). Eine deutsche Uebersetzung desselben ist neuerdings in der 1. Beilage zu No. 50 der Königsberger Hartungschen Zeitung pro 1886 abgedruckt.

älteste, jedoch an Bedeutung hinter den beiden andern Städten zurücktretend, war der Löbenicht-Königsberg[1]) als sog. neue Stadt („Nova civitas") vom Komthur Berthold Brühaven am 27. Mai 1300 fundirt.[2]) Die dritte Stadt war der Kneiphof-Königsberg,[3]) welche erst durch die Handfeste d. d. Marienburg am Tage nach dem Palmsonntage (d. i. den 6. April) 1327 von dem Hochmeister Werner von Orseln Stadtrecht erhielt.[4])[5])

Zur Altstadt[6]) gehörte die Freiheit Steindamm mit ihren Annexen, der Laak, der Lastadie,[7]) dem neuen Roßgarten,[8]) dem alten und dem neuen Graben und der Klapperwiese,[9]) desgleichen die Lomse mit der dabei befindlichen Holzwiese.[10])

---

1) Ueber den Löbenicht (um 1726) cf. Erl. Pr. IV. S. 1—35.

2) Dies ist das richtige Datum („anno domini millesimo trecentesimo sexto Kalendas Junii" cf. das Original im st. A. Kbg. unter No. 10 d. U.-V.) Daher falsch die Angabe bei Faber: Die Haupt- und Residenz-Stadt Königsberg in Preußen S. 90 (27. Juni 1300) und in der deutschen Uebersetzung („an der heiligen 10000 Märterer oder Ritter-Tage", identisch mit dem 22. Juni, cf. Erl. Pr. IV. S. 6; von Baczko: Versuch einer Geschichte und Beschreibung der Stadt Königsberg. S. 675.). Eine deutsche Uebersetzung des Originals ist neuerdings in No. 102 der Kbger. Hart. Ztg. pro 1886 abgedruckt. — Nach der nicht zur Rechtskraft gelangten, bei Perlbach, Quellenbeiträge etc. S. 1 abgedruckten Handfeste vom 29. März 1299 sollte der Löbenicht „Freistadt" („Vriestat") heißen.

3) Ueber den Kneiphof (um 1725) cf. Erl. Pr. III. S. 461—506.

4) Original im st. A. Kbg. unter No. 12 d. U.-V.

5) Wenngleich nach der Verschreibung des Hochmeisters Friedrich von Sachsen d. d. Königsberg am Dienstage nach dem Tage visitationis Mariae (d. h. dem 7. Juli, also falsch das Datum im Erl. Pr. I. S. 222) 1506 (U.-V. No. 143 im st. A. Kbg.) die officielle Bezeichnung der drei Städte in der im Texte angegebenen Weise lautete, so werden wir im Verlaufe der Arbeit den Zusatz Königsberg der Kürze wegen weglassen.

6) Ueber die Altstädter Freiheiten (um 1725) cf. Erl. Pr. II. S. 841—865.

7) Lastadie ist in den Seestädten der Platz zum Ein- und Ausladen der Schiffe. (cf. Sanders: Wörterbuch der Deutschen Sprache. Leipzig 1863 s. v. Lastadie.)

8) So genannt zum Unterschiede von den königlichen Freiheiten Vorder- und Hinterroßgarten; er ist ca. 1635 entstanden. (Erl. Pr. II. S. 489).

9) Die Altstädtische Klapperwiese (oder Holzbrake) lag an der altstädtischen Pregelseite und war ein großer Platz, auf dem Holz abgelagert und gebrakt wurde.

10) cf. Erl. Pr. II. S. 466, Faber: Königsberg S. 137—139.

Zum Löbenicht[1]) zog man den außerhalb der Stadtmauer belegenen Anger[2]) und einen Theil des Sackheims.[3])

Zum Kneiphof[4]) gehörte die vordere und hintere (oder äußerste) Vorstadt mit ihren Annexen, dem Haberberg,[5]) dem alten und nassen Garten und der Klapperwiese.[6])

Der königliche Theil von Königsberg umfaßte das königliche Schloß[7]) und 6 Freiheiten,[8]) nämlich: die Burgfreiheit[9]) mit der Brandstätte,[10]) den Tragheim,[11]) den Sack-

---

1) Ueber die Löbenichter Freiheit cf. Erl. Pr. IV. S. 9.

2) Der Anger wurde der Stadt Löbenicht durch die Urkunde d. d. am Tage Thomä (d. i. dem 21. December) 1506 verschrieben. (Faber: Königsberg S. 151.) Die Jurisdiction über denselben erhielt sie durch den kurfürstlichen Abscheid d. d. Königsberg, den 18. December 1642, welcher vom Könige Wladislaus IV. d. d. Warschau den 24. Nov. 1645 bestätigt wurde. (cf. No. 309a u. 309b d. U.-V. im st. A. Kbg.)

3) cf. die Urk. d. d. Cölln an der Spree den 22. Januar 1664 (No. 320 des U.-V. im st. A. Kbg.).

4) Ueber die zum Kneiphof gehörigen Freiheiten cf. Erl. Pr. III. S. 490—506 (um 1725) Faber: Königsberg S. 139.

5) Die Vorstadt Haberberg wurde der Stadt Kneiphof durch die Urkunde d. d. Königsberg am Tage purificationis Mariae (2. Februar) 1522 vom Hochmeister Albrecht von Brandenburg verliehen. (Urk. 353 d. U.-Z.-V. im st. A. Kbg.)

6) Die Kneiphöfsche Klapperwiese oder Holzbrake lag der Altstädtischen gegenüber. Ein Theil derselben ist heute bebaut; eine Straße führt heute noch die Bezeichnung: Klapperwiese.

7) Ueber das königliche Schloß (um 1723) cf. Erl. Pr. I. S. 281—311.

8) Im Erl. Pr. I. S. 363 werden nur 5 Freiheiten aufgezählt; der vordere und hintere Roßgarten treten als eine einzige Freiheit auf. Das ist unrichtig, wie dies z. B. das Privilegium für den rothen und blauen Krug auf dem hinteren Roßgarten d. d. Königsberg, den 14. August 1630, confirmirt d. d. Königsberg, den 28. Februar 1701 beweist, in welchem ausdrücklich von „Unserer Freyheit Hinter-Roß-Garten" gesprochen wird.

9) Ueber die Burgfreiheit (um 1723) cf. Erl. Pr. I. S. 363—381.

10) Die Bezeichnung Brandstätte lebt heute noch in den beim Königlichen Amtsgericht zu Königsberg geführten Grundbüchern, den Bewahrern mancher alten Einrichtungen, fort. Nach denselben liegen heute folgende Grundstücke auf dem Territorium der Brandstätte: Alte Reiferbahn No. 2, 3, 13—20, 36—43; Königsstrase No. 2—25; Steile Gasse No. 1—11, 18—26; 2. Wallgasse No. 25—39, 41—50; 3. Wallgasse No. 1—57. Danach läßt sich der Umfang der Brandstätte leicht bestimmen.

11) Ueber den Tragheim (um 1723) cf. Erl. Pr. I. S. 381—392. Derselbe war ursprünglich ein dem Orden gehöriges Dorf.

heim,[1]) den vorderen Roßgarten, den hinteren (oder äußersten) Roßgarten[2]) und die neue Sorge.[3])

Erstes Kapitel.

Raths- und Gerichtsverfassung im städtischen Theile von Königsberg.

I. Die Räthe.[4])

Im Allgemeinen.

Seit der Gründung der drei Städte Königsberg war die höchste Obrigkeit in jeder Stadt der Rath (magistratus, senatus, curia). Er sollte der Regel nach aus dem Bürgermeister (consul), dem Oberhaupte der Stadt, dem Vicebürgermeister (des Bürgermeisters Compan, proconsul, consularis), seinem Stellvertreter und 10[5]) Rathsherren (Rathsverwandte, Rathsfreunde, senatores) bestehen, war aber aus Sparsamkeitsrücksichten selten so stark besetzt. Im Anfange des Jahres 1701 erhielten die Rathsherren durch eine Verordnung Friedrichs I. den Titel Stadträthe, seit 1708 ließ sich jeder Rathsherr Stadtrath nennen.[6]) Ueber die Qualification zum Amte eines Bürgermeisters oder Rathsherrn

---

1) Ueber den Sackheim (um 1723) cf. Erl. Pr. I. S. 671—704.

2) Ueber den vorderen und hinteren Roßgarten (um 1723) cf. Erl. Pr. I. S. 535—546.

3) Die Gegend der heutigen Königsstraße mit den Nebenstraßen. Als 1626 und in den folgenden Jahren das nur schwach bebaute Terrain dieser Freiheit in die neue Umwallung hineingezogen wurde, entwickelte sich auf demselben eine neue Freiheit, die ihren Namen nach der neuen Umwallung erhielt, denn Sorge (mittelhochdeutsch zarge) bedeutet soviel wie Einfassung, Umwallung (cf. über diese Deutung Richter: Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Stadt Dresden 1885 Bd. I. S. 31, 32 und Note 1.) Ueber andere Deutungen cf. Frischbier: Preuss. Wörterbuch s. v. Neuesorge. Ueber die neue Sorge (um 1723) cf. Erl. Pr. I. S. 546—552.

4) Erl. Pr. I. S. 215—223.

5) Die Angabe im Erl. Pr. I. S. 217, daß neben dem Bürgermeister und Vicebürgermeister 11 Rathsherren, im Ganzen also 13 Rathsherren zum Rath gehörten, beruht auf einem Druckfehler.

6) Das Erl. Pr. I. S. 861 spricht von Usurpation dieses Titels.

bestimmte ein Grundgesetz für die Verfassung der drei Städte Königsberg, die berühmte Transaction vom 20. Februar 1620, vom Kurfürsten Georg Wilhelm confirmirt d. d. Königsberg, den 26. August 1621 im § 3: „das in deß Erb- Rahts vnd Gerichtsmittel gekohren werden sollen, Gottesfürchtige, verständige vnd von ehrlichen Eltern herkommende Personen, die ihr zeitig vnd vollkommen Alter erreichet, die auch nicht proscripti oder in der acht, bann noch sonst verläumdet, vnd infames, sondern eines Erbaren wandels vnd Lebens, vnd dazu einander biß in den ersten gradt der Schwägerschafft (als da sein Vater vnd sohn, vnd derselben Nepotes oder Nepfel, oder auch zweene Brüder) nicht verwandt sein. Weitere Schwägerschafft aber hierinnen nicht attendiret werden sol."[1]) Juristische Vorbildung wurde nicht gefordert, selbst nicht einmal für das Amt des Bürgermeisters,[2]) doch wurden Juristen, d. h. solche Personen, die auf der Universität die Rechtswissenschaft studirt und eine akademische Würde erlangt hatten, mit Vorliebe in den Rath genommen. Eine Anwartschaft auf die Rathsstellen (spes succedendi) hatten nach alter Gewohnheit die Gerichtsverwandten, es wurden aber zuweilen auch königliche Bediente, Advocaten und andere Personen gewählt, sofern sie nur Großbürger der Stadt und evangelischen Glaubens waren; Reformirte wurden in den streng protestantischen 3 Städten Königsberg erst seit dem Rescripte Friedrichs I. d. d. Cölln an der Spree den 30. Januar 1711 wahlfähig. Dagegen waren den Kleinbürgern die Rathsstellen verschlossen.

Der Rath ergänzte sich der Regel nach alljährlich um

---

1) cf. den Einzeldruck: Transactio: Zwischen den Rähten der Dreyer Städte Königsbergk vnd den Mächtigern der klagenden Zunfften der Kauffleute vnd Mältzenbräwern / wie es Ihre Churfürstl: Durchl: vertragen vnd Confirmiret den 20. Februarii. Anno 1620. Gedruckt zu Thorn / im Jahr 1624. Diese Bestimmung stützt sich auf das Landrecht des Herzogthums Preußen von 1620 Bch. 1 Tit. 2 Art. 1 § 1; sie findet sic hin dem Landrecht von 1685 und 1721 c. l. wieder.

2) Im Jahre 1723 war von den Bürgermeistern der drei Städte nur der Altstädtische ein Jurist.

Reminiscere[1]) durch sog. freie „Chur und Wahl (Kühre)", [2]) welche in jeder Stadt unter vielen Solennitäten von den übriggebliebenen Rathsherren vorgenommen wurde. Die Neugewählten wurden durch den bei ihrer Vereidigung[3]) anwesenden Oberburggrafen, ein Mitglied der preußischen Regierung, Namens der Landesherrschaft mündlich confirmirt; für die Anerkennung der durch den Richter, ein Mitglied des Magistrats, ausgeübten Gerichtsbarkeit, welche in der Confirmation des Richters lag, erhielt derselbe jährlich am Sonnabend vor Reminiscere aus der Rathscämmerei jeder Stadt das sog. Recognitionsgeld, [4]) in der Regel eine Goldmünze, deren Agio er als Douceur für sich be-

1) Dominica Reminiscere ist der 5. Sonntag vor dem jedesmaligen Ostersonntage.

2) Oder modern ausgedrückt: Cooptation. Der Gewählte wurde „in E. E. (d. h. Eines Erbaren) Raths Mittel genommen," „in E. E. Raths Mittel versetzt".

3) Der Eid, welchen die Stadträthe leisten mußten, lautete: a) im Löbenicht: „Ich N. N. schwere Gott, Sr. Königl. Maj. dem Könige in Preußen als meinen souverain undt Ober-Herrn, getreu zu seyn und daß ich dieser Stadt undt Gemeine Bestes, so viel an mir ist, fordern und Handt haben; Auch das nicht laßen wil, umb Liebe oder Leydt, umb Freundtschafft oder Feindtschafft, umb Geschenck oder Gaben noch umb sonst keiner Ursach willen. Als wahr mir Gott helffe undt sein heil. Worth." — b) im Kneiphof: Ich N. schwere Gott und Sr. Königl. Majestät, meinem allergnädigsten Souverainen Erb- und Ober-Herren getreu und hold zu seyn und der Stadt Bestes zu wißen und bey rechte zu halten, nach meinem besten Sinn, alß mir Gott helffe und sein heyliges Wort." — Der Richter leistete einen besonderen Eid. Derselbe lautete im Kneiphof: „Ich N. schwere Gott und Sr. Königl. Mayestät meinem allergnädigsten und Souverainen Erb- und Ober-Herren, auch dem Raht und Gericht getreu und hold zu seyn; auch daß ich recht richten will, den Armen alß den Reichen, den Frembden alß den Freunden, und das nicht zu laßen durch Liebe oder Leid, oder durch Keiner Hand Sache nach meinem besten Sinn, alß mir Gott helff und sein heyliges Wort." — Einen besonderen Eid für den Bürgermeister gab es in der Altstadt und im Löbenicht nicht. — Im Kneiphof lautete der Eid des Bürgermeisters: „Ich N. schwere Gott und Sr. Königl. Majestät, meinem allergnädigsten und Souverainen Erb- und Ober-Herren, getreu und hold zu seyn und die Stadt und Gemeine zu vorwesen nach meinem besten Sinn, Alß mir Gott helffe und Sein heyliges Wort."

4) Nach den Cämmereirechnungen zahlte Altstadt „pro recognitione jurisdictionis" 20 fl, Kneiphof einen „Rosenobel", 18 fl, und Löbenicht „in recognitionem dominii" 24 pr. Mark 36 Schill. oder 5 Thlr. 11 ggr. — Nach

hielt, während er deren Silberwerth in die Landrentei abführte. Die Wahl des Bürgermeisters wurde nach einer alten Gewohnheit durch die sechs jüngsten Stadträthe vollzogen. An die Wahl schloß sich in früheren Zeiten die Bewirthung des Oberburggrafen und seiner Begleitung, wie der Rathsherren mit Confect (Morsellen) und Rheinwein an; in der letzten Zeit unterblieb sie zum Theil, um die Rathscämmerei zu schonen.

Dem Rathscollegium gebührte das Recht der Verwaltung und Rechtsprechung im eigentlichen Stadtgebiet, in den Stadtfreiheiten und in den städtischen Dörfern und Landgütern. Unterworfen waren der Jurisdiction des Raths alle diejenigen Bewohner, die weder eximirt noch privilegirt waren. Doch war ein Theil der Jurisdiction besonderen dem Rath untergeordneten Gerichten übertragen. Nach dem Pr. L.-R. von 1721 I. 9. § 18 gehörten vor die Räthe: 1. Zunft- und Gewerksachen, 2. Schicht- und Theilungssachen, 3. Curatel- und Tutelsachen, 4. Honorarforderungen des Vormundes für Verwaltung des Vermögens minderjähriger Kinder, 5. Streitigkeiten, welche Gebäude und deren Dienstbarkeiten betreffen, 6. Injuriensachen, in denen auf Widerruf, Geld- oder Gefängnißstrafe zu erkennen ist, 7. Markt- und Handelspolizeisachen; in nicht sehr wichtigen Fällen entschied darüber der Wettherr, 8. Miethsachen, 9. Besitzklagen, 10. die Strafe der Bigamie, ferner des Ehebruchs und anderer Verbrechen, wenn deren Verhängung nach erfolgter Ehetrennung dem Rath anheimgestellt oder aufgetragen wird; sodann Gewaltthätigkeiten unter Eheleuten und die Strafe des Stuprums, 11. Arreste auf den Aschhöfen und Klapperwiesen [1]) und Boll-

---

den nicht ganz glaubhaften Angaben der Preußischen Kriegs- und Domainencammer zahlte Altstadt 1 Doublon und 1 Bancothaler, Kneiphof und Löbenicht je 1 Doublon. Das Aufgeld von diesem Speciesgeld betrug für jeden Doublon 1 Thlr. 8 ggr. und für jeden Bancothaler 6 ggr. 6 gr., an die Rentei wurden abgeführt von jedem Doublon 4 Thlr. und von jedem Bancothaler 1 Thlr.

1) Ueber die Aschhöfe siehe das Nähere unten. Klapperwiesen oder Holzbraken. Klapperwiese bedeutet nicht Klappholzwiese, sondern Klepperwiese (von Klepper, einer Bezeichnung für schlechte Pferde).

werken, in den zur Competenz des Raths gehörigen Sachen, 12. die Verschreibung über Theilungen und Käufe und andere in der Stadtwillkür [1]) enthaltene Sachen und solche, die „statum et tranquillitatem reipublicae" betreffen.

In diesen Sachen fand vor dem Rath ein zwar mündliches oder schriftliches, aber summarisches Verfahren statt. In unbedeutenderen Fällen durften sich die Parteien in den vor dessen Amt gehörigen Sachen an den Bürgermeister wenden; war die Sache schwierig und umfangreich, so verwies dieser sie an das Rathscollegium. Wenn der Bürgermeister die Parteien summariter hörte und dieselben sich bei seinem Bescheide beruhigten, dann verblieb es dabei; zog aber eine Partei die Sache an den Rath, so wurde dieselbe dorthin ohne Appellation Schalt oder Schaltgeld [2]) binnen 10 Tage remittirt. Die Appellation gegen Sentenzen des Raths ging nach Pr. L.-R. (1721) Bch. 1 Tit. 44 Art. 5 § 10 an das Hofgericht. [3])

Die öffentlichen Angelegenheiten jeder Stadt wurden von dem Rathscollegium erledigt, insbesondere die Anträge der letzten 3 Ordnungen der Gerichte, Zünfte und Gemeine, welche durch besondere Vertreter [4]) übermittelt wurden. In gemeinsamen,

---

1) Ueber die Willkür der Stadt Königsberg d. d. Marienburg am St. Georgstage d. i. dem 23. April 1394 cf. Faber: Königsberg S. 184; Schinemann: Dissertatio jvridica de statutis civitatis Regiomontanae. Regiomonti 4°. (1741). Der vollständige Text derselben ist bisher noch nicht publicirt worden.

2) Wer ein gesprochenes Urtheil schalt, d. h. gegen dasselbe ein ordentliches Rechtsmittel einlegte, mußte nach Pr. L.-R. (1721) Bch. 1 Tit. 44 Art. 5 § 1 bei der Behörde, welches das Urtheil gesprochen hatte, 12 Mark pr. Schaltgeld einzahlen, wovon er 8 Mk., die er — bis auf 4 Mk. — zurückerhielt, „so fern er wol appelliret" d. h. das Rechtsmittel mit Erfolg eingelegt hatte, aber ganz verlor, „da er übel appelliret" d. h. unterlag.

3) Ueber das Hofgericht zu Königsberg cf. Pr. L.-R. (1721) Publicationspatent und die ohne Angabe des Verfassers erschienene Schrift des jetzigen Reichsgerichtspräsidenten Dr. Simson: Nachrichten über die Gründung und Fortbildung des Tribunals zu Königsberg in Pr. aus gedruckten und ungedruckten Quellen. Königsberg 1844, Hartung.

4) Die Deputirten des Gerichts hießen „Deputirte zu Rathhaus". Die Deputirten der Zünfte waren die Elterleute. Die Gemeinen der

die drei Städte betreffenden Angelegenheiten fand nach dem inzwischen etwas modificirten § 6 der oftgenannten Transaction folgendes Verfahren statt. Die Zünfte und Gemeinen beriethen, zunächst jede für sich in ihrer Stadt, über die vorgeschlagenen Puncte, Mängel und Beschwerden. Alsdann kamen die Elterleute der Zünfte und die Gemeinältesten der Gemeine aus allen drei Städten auf Erfordern der 3 Räthe auf das Altstädtische Rathhaus, [1]) wohin auch die Räthe und Gerichte der drei Städte beschieden wurden. Hierselbst einigten sich die Gerichte, Zünfte und Gemeinen über einen gemeinsamen „Schluß", welchen der Altstädtische Schöppenmeister im Namen der Gerichte und aller Aeltesten der drei Städte den drei Räthen übermittelte. Diese traten sofort über den Schluß einzeln in Berathung; darauf einigten sich die 3 Bürgermeister über eine „Verabscheidung", welche der Altstädtische Bürgermeister Namens der 3 Räthe den Gerichten, Zünften und Gemeinen publicirte.

Zur Erledigung der Geschäfte des Raths bestanden in jeder der 3 Städte 7 Hauptämter oder Departements, die in der Regel von je einem Rathsherrn und im Falle seiner Behinderung von einem im Voraus bestimmten Stellvertreter verwaltet wurden. Diese Hauptämter waren folgende:

Städte erwählten aus ihrer Mitte auf Lebenszeit die sog. Gemeinältesten, auch wohl Elterleute genannt, welche der Rath confirmirte. Nach der Ueberlieferung erschienen sie auf dem Rathhause, wenn verbottet wurde, hörten die königlichen Verordnungen an, ließen sich Abschriften davon ertheilen, versammelten die Gemeine, trugen in denselben die öffentlichen Angelegenheiten vor, theilten das Erforderliche dem Rath mit, wohnten den Recepturen der Stadtsoldaten- und Nachtwächtergelder, desgleichen den Versammlungen des Armencollegs bei. Zur Bestreitung der Unkosten (Abschriften, Verbottgelder, Anfertigung von Memorialien u. s. w.) erhoben sie die gewöhnlichen Gemeinältestengelder oder das kleine Contingent, und zwar von den großen Gewerken je 3, 4 bis 6 fl. und von den kleinen Gewerken je 1 fl. 6 gr. In der Lade lagen die auf die Verfassung der Gemeine bezüglichen Papiere.

1) Ueber das Altstädtische Rathhaus cf. Erl. Pr. II. S. 486—490. Hier befand sich auch die später dem Kgl. Braucollegium eingeräumte sogenannte Sprechstube, in welcher sich die Elterleute der Zünfte und die Gemeinältesten zu versammeln und zu besprechen pflegten.

1. Das Bürgermeisteramt („das bürgermeisterliche Amt"). Der Leiter desselben, der Bürgermeister, hatte die Inspection über alle Aemter und städtischen Einrichtungen. Daneben konnten in seinem Amte die dem Rath durch das Landrecht zugewiesenen Sachen, insbesondere Zunft-, Gewerks-, Polizei- und alle Sachen, die statum et tranquillitatem civitatis berühren, verhandelt werden. Sein Diener hieß Einspänniger.

2. Das Amt des Vicebürgemeisters. Derselbe war gewöhnlich Pupillenherr, Oberkirchenvorsteher der Kirchen innerhalb der Stadtmauern und Protoscholarch. Als Pupillenherr hatte er die Verwaltung des Pupillenwesens innerhalb der Stadt; als Oberkirchenvorsteher besorgte er die Einnahme und Ausgabe bei der Stadtkirche, führte die Kirchenrechnung und beaufsichtigte die Kirchenvorsteher, als Protoscholarch beaufsichtigte er die gewöhnlich von der Kirche unterhaltenen Schulen; die Schulangelegenheiten wurden gewöhnlich in einem aus mehreren Rathsherren bestehenden Collegium berathen.

3. Das Amt des Voigts oder Dritten (praetor). Er administrirte in den Vorstädten die Justiz in Civilsachen neben dem etwa eingesetzten Richter und Gericht, übte gewisse polizeiliche Functionen aus und war Oberkirchenvorsteher in den vorstädtischen Kirchen. Der Voigt in der Altstadt, auch Burggraf genannt, übte seine Functionen auf der Freiheit Steindamm und deren Annexen aus. Die amtliche Thätigkeit des Voigts im Kneiphof erstreckte sich auf die Vorstadt und deren Annexen; er erhob die Grundzinsen und Reißgelder[1]), war Pupillar in diesem Sprengel und auch Obervorsteher der Haberberger Kirche und Schule. Er beaufsichtigte auch die Schulzen, welche vom Rath zur Wahrnehmung von polizeilichen Verrichtungen eingesetzt waren, so im nassen Garten.[2]) Der Voigt im Löbenicht hatte

---

1) Reißgeld ist eine Abgabe, welche von jedem Schänker an den Rath für die Concession des Bierschanks gezahlt wurde.

2) cf. die alte Willkür für den nassen Garten, die noch d. d. Königsberg den 11. Juli 1793 vom Magistrat zu Königsberg dem Schulzen auf dem nassen Garten zur Publication mitgetheilt wurde. (cf. Urk. No. 350 d. U.-Z.-V. im st. A. Kbg.)

die Jurisdiction über den Anger und seinem Annexum und zog die fälligen Reißgelder und Grundzinsen ein, insbesondere von dem auf dem Sackheim belegenen, der Stadt gehörigen und ihrer Civiljurisdiction unterworfenen Krug (Stadtkrug).[1]) Die Provocation von jeder Entscheidung des Voigts ging an den Rath. Sein Diener hieß Voigtsdiener.

4. Das Amt des Vierten oder Wettherrn. Er entschied nach Maßgabe der neuen revidirten Wett- und Liegerordnung der 3 Städte Königsberg d. d. Berlin den 16. Februar 1715[2]) über schleunige, den Werth von 30 fl. nicht übersteigende Markt- und Handelspolizeisachen. Die anderen Sachen gehörten vor die im Interesse des Handels gegründete Wette (Wettgericht, Wett-Collegium, iudicium mulctatorium), deren Vorsitzender (Wettpräses) der Wettherr war und deren 10 Beisitzer (assessores) aus je 2 Mitgliedern des Raths, des Gerichts, der Zunft der Kaufleute, der Zunft der Mälzenbräuer und der Gewerke bestehend, jährlich um Oculi erkoren wurden. Ein Wettactuarius war dem Gericht beigegeben. Diese Function war in der Regel dem Stadtsecretarius übertragen, seit 1718 gab es jedoch im Kneiphof einen besonderen Wettactuarius, weil der damalige Stadtsecretarius Melchior Lübeck in seiner Eigenschaft als Geh. Secretarius beim Commerz-Colleg an der Wahrnehmung der Geschäfte des Wettactuarius bei dem untergeordneten Gerichte behindert war. Die Appellation ging in Sachen über 30 fl. an die Preußische Regierung, und seit der

1) Dieser Krug wurde durch die vom Herzog Friedrich von Sachsen dem Krüger auf dem Sackheim, Burchardt Freidenstein, verliehene Urkunde d. d. Königsberg am Dienstag in den Osterheiligentagen 1507 privilegirt; die Confirmation dieser Urkunde erfolgte d. d. Warschau den 7. Mai 1615 durch Sigismund III. (Urk. 283 d. U.-V. im st. A. Kbg.). Durch die kurf. Urk. d. d. Cölln an der Spree den 22. Januar 1664 wurden „die Civil Gerichte und jurisdiction über die Jenigen, Welche iedesmahl in dem Stadt-Krug und dazu gehörigen Gebewden, die an der Land Straße auf dem Sackheimb gelegen, wohnen und in demselbigen dienen" der Stadt Löbenicht verschrieben. (Urk. 320 c. l.) Wie der Krug an die Stadt Löbenicht kam, darüber siehe weiter unten.

2) Grube: C. C. Pr. II. p. 325.

Constituirung des Commerz-Collegiums (1718)[1]) in „Handlungs- und Commercien-Sachen" an diese Behörde. Dem Wettgericht lag insbesondere ob, die den Preis der Lebensmittel polizeilich regelnde Victualientaxe aufzustellen. Die Diener des Wettpräses und des Wettgerichts hießen Wettdiener.

5. Das Amt des Cämmerers (camerarius). Er verwaltete die städtische Cämmerei (Rathscämmerei, Stadtcämmerei zum Unterschiede von der Gerichtscämmerei genannt, auch schlechtweg Cämmerei), deren Hauptrechnung er aus den Specialrechnungen nach Ablauf des Rechnungsjahres (am 31. December) zusammenstellte. Diese Hauptrechnungen wurden in den 3 Städten seit 1713 nach den Trappen der Kneiphöfschen Hauptrechnung geführt, nach alter Gewohnheit von dem Rath in der Woche vor Reminiscere revidirt („abgehört"), wobei der Rath auf Kosten der Cämmerei bewirthet wurde (sog. Reminisceremahlzeiten) und dann in einem Exemplar der Aufsichtsbehörde, der Preußischen Regierung übersandt, welche dieselben seit 1713 durch den Oberburggrafen mit Zuziehung zweier Mitglieder der (für die Verwaltung der königlichen Domainen bestimmten) Amtscammer zu prüfen hatte. Die Bürgerschaft wurde bei der Revision dieser Rechnungen nicht zugezogen, noch viel weniger hatte sie ein Recht auf Coadministration,[2]) da das Recht der Verwaltung allein den Räthen zustand. Nur im Kneiphof wurden die Stadtrechnungen der Bürgerschaft auf ihr Verlangen mitgetheilt. Der Cämmerer vereinnahmte und verausgabte die städtischen Gelder und trug alles aus dem Kleckregister (der Cladde) in das sog. Cämmerbuch ein. Gewisse Stadtgefälle zog er durch den Zinsmahner ein. Er hatte ferner als Bauherr die städtischen Bauten unter sich; da er auch die Tagelöhner auslohnte, hieß er im Kneiphof auch Lohnherr. Insbesondere überwachte er den

---

1) cf. die „Constitution des Commerce-Collegii" d. d. Berlin den 17. August 1718 im Staats-Archiv zu Königsberg. (St.-A. Kbg.)

2) Ausgesprochen in den an die preußischen Oberräthe gerichteten kurfürstlichen Rescripten d. d. Königsberg, den 9. December 1669 und Cölln an der Spree den 24. Januar 1670.

Bau von Brücken und die Reparaturen an denselben; für die Benutzung der über den Pregel führenden Brücken wurde durch besondere Beamte ein Brückengeld erhoben. In Altstadt und Kneiphof stand je ein Bauschreiber dem Cämmerer zur Seite. Die städtischen Uhren wurden durch besondere Uhrsteller gestellt. Endlich hatte er für den Bau und die Reinigung der Straßen und Flüsse zu sorgen. Ihm war daher die Inspection über den Stadthof übertragen, der einem Stadthöfer unterstellt war. Dieser hatte die städtischen Kutsch-, Bau- und Karrenpferde zu beaufsichtigen, die Herbeischaffung der Baumaterialien zu besorgen, sowie die Karrenknechte und die sonstigen Stadthofsknechte zu controlliren, er bewahrte wohl auch die Feuerlöschapparate auf. Die Reinigung des Marktes und des Stromes besorgten die Markt- und Stromknechte. In Altstadt gab es bis zum Jahre 1716 eine sog. Untercämmerei.

6. Das Amt des Kriegscommissarius (oder Einquartirungsherren) und des Feuerherren. Der erstere hatte die Receptur der statt der Naturaleinquartirung geleisteten Servisgelder, führte die Servisrechnungen, präsidirte im Serviscolleg, respicirte täglich den Quartierstand und hatte das Billetierwesen unter sich. Ihm standen Billetierer[1]) zur Seite. Er war zugleich auch Feuerherr und respicirte als solcher in Gemeinschaft mit Vertretern der Bürgerschaft das Feuer-, Wach- und Brunnenwesen. Demgemäß waren ihm der Wachtmeister mit den Nachtwächtern und die Spritzenmeister, sowie die Stadtsoldaten unterstellt.[2]) In Altstadt gab es ein besonderes Wachamt. Die Stadtsoldaten und Nachtwächter wurden aus Beiträgen der Bürgerschaft (die sog. Soldaten- und Wach-

---

1) Altstadt und Kneiphof hatten je 2 Billetierer, Löbenicht hatte keinen besonderen.

2) Die Feuerwache für ganz Königsberg hatte der königliche Schloßthürmer, der bei entstandenem Feuer ein Zeichen mit der Trompete gab. Dafür erhielt er jährlich von jeder der 3 Städte Königsberg ein kleines accidens von 6 fl. Ueber das Blasen vom Schloßthurm vergl. den Aufsatz [von R. Philippi] in den N. Pr. Pr. Bl. IX. Folge Bd. 9 S. 108.

gelder) unterhalten, die Cämmerei schoß das Fehlende zu.[1] Im Löbenicht wurden besondere Speicherwach-, Angerwach- und Stadtwachrechnungen geführt, die 1720 combinirt wurden.

7. Das Amt des Richters („richterliche Amt"). Bei demselben ist seine Thätigkeit innerhalb und außerhalb des Gerichts zu unterscheiden. Im städtischen Gericht erschien er nur an den Gerichtstagen. Er führte alsdann das Präsidium; er hegte die Bürger- und Beidinge,[2]) bewilligte den Parteien

---

1) 1723 hatte

	Altstadt	Kneiphof	Löbenicht
Stadtsoldaten	8	14	8 (incl. Nachtwächt.)
Wachtmeister	2 (für Altstadt und Steindamm)	1	1
Nachtwächter	26 (davon 8 für den Steindamm)	4	—

2) Diese Begriffe erklärt die uralte Hegeformel; dieselbe lautete nach Grube: Tractatus de processu fori Prutenici (1696) p. 111:

„Primum incipit advocatus his verbis:

Der Herr Richter vergönne mir die Bescheidenheit.

Judex resp. Es sey ihm vergönnt.

Advocat. Nachdem Wir haben ein nahmhafftes ausgelautetes Bürgerding, als fraget Herr Richter, ob man dasselbe hegen und damit begehen möge, wie recht ist.

Scabin. Nachdem Wir haben ein nahmhafftes ausgelautetes Bürgerding, als fraget Herr Richter, ob man dasselbe hegen und damit begehen möge, wie recht ist.

Advoc. fraget Herr Richter, was man zu dem Bürgerding gebieten und verbieten soll.

Scabin. Herr Richter, Er hege das Bürgerding (Beyding) von Gottes, Sr. Churfl. Durchl. und von rechtswegen, Er gebiete Friede zu und von dem Ding, niemand komme dem andern in sein Wort, Er thue es mit des Richters Erlaubniß, niemand falle den andern an, Er thue es mit Land-Recht ein jeder theidige seine Sache also, daß er sein Geld und Gut behalte.

Judex. Ich hege das ausgelautete nahmhafte Bürgerding (Beydiug) von Gottes etc. etc.

Advoc. Fraget Herr Richter, das Bürgerding (Beyding) ist geheget wie recht ist.

Scabin. Das Bürgerding ist geheget wie recht ist und hat Krafft und Macht ein jeder zu Unserm Land-Recht. V. R. W.

Wenn ein Beyding geheget wird.

Advoc. Herr Richter Er vergönne mir etc.

Judex. Es sey ihm ut supra.

Advoc. Nachdem es Nothsache ist und daß man bedarff, fraget Herr Richter, ob man ein Beyding hegen und damit begehen mag. W. R. J. V. R. W.

die extraordinären Beidinge, hatte aber kein Votum, also an der eigentlichen Rechtsprechung keinen Antheil, vor ihm wurden die von den Betheiligten unterschriebenen Contracte und Obligationen recognoscirt; er erlangte die Gründe zu Erbesrecht,[1])

Scabin. Nachdem es Nothsach ist und daß man es bedarff, so mag man etc.

Advoc. Fraget Herr Richter, was man zum gehegten Dinge etc. ut supra.

Scabin. Herr Richter Er hege das Beyding etc. ut supra.

Judex. Ich hege das Beyding etc. ut supra.

Coetera ut supra. Nota quod in litto Strato auf dem Steintham loco verborum, von Gottes, Sr. Churfl. Durchl. und von rechtswegen surrogentur verba von Gottes, der Stadt Freyheit und von rechtswegen.

In der Zeit des Königthums wurden die Worte: Sr. Churfl. Durchl. ersetzt durch Sr. Königl. Majestät.

Ueber das Nähere vergl. unten.

1) d. h. er bewirkte die solenne gerichtliche Tradition von Grundstücken. Den Begriff erklärt die Formel; diese lautete nach Grube: Comp. jur. regn. Prut. Addenda i. f.

Advocat. Ich bitte umbs Geleit zu verlesen.

Schöppe. Es wird ihm Geleit ertheilet.

Advocat. Wer das Geleit seyn soll?

Schöppe. E. E. Gericht.

Hierauff wird der Contract von Wort zu Wort verlesen. Quo facto fähret der Advocat dergestalt fort:

Herr Richter, Woll-Ehrenveste, Vorachtbahre und Wollweise,

Hochgeehrte und Hochgeneigte Herren.

Nachdem der verlesene Contract in allen Stücken seine völlige Richtigkeit hat, als fraget von Euch Herr Richter, ob mag der Käuffer eintreten und ihm den erkauften Grund durch den geschwornen Herrr Richter zu Erbes-Recht erlangen lassen und möge damit verfahren werden. W. R. R.?

Schöppe. Es mag der Käuffer eintreten und ihm den erkaufften Grund durch den geschworenen Herrn Richter zu Erbes-Recht erlangen lassen, und damit verfahren werden, W. R. J.

Hierauff tritt der Käuffer in den Schrancken und fasset deß Herrn Richters auff dem Tisch liegenden Hutt vorn an und wird von demselben dergestalt angeredet.

Richter. Ich erlange ihm seinen woll erkaufften Grund zu Erbes-Recht, doch dergestalt, daß er Sr. Königl. Majestät treu und hold, E. Edl. Hochw. Raht gehorsam sey, auch seinem Nachbarn mit Kehricht, Mist und Wasser weiche, so offt es nöthig ist.

Advocat. Es fraget von euch, Herr Richter, ob sey der Kauffer eingetreten, habe ihm den erkaufften Grund durch den geschworenen Herrn

exequirte die Sentenzen des Gerichts und ertheilte dem Magistrat die das Gericht betreffenden Nachrichten. Außerhalb des Gerichts hatte er eine besondere Jurisdiction nach Vorschrift des Landrechts (I. 11 § 20). Er entschied 1. über geringere Vergehen; bei größeren Vergehen („peinlichen Hals-Sachen und großen Beschädigungen") hatte er den Delinquenten sowohl von Amtswegen als auf Verlangen des Klägers zu verhören und an das städtische Gericht zu verweisen; 2. über solche Schuldsachen, die keine Beweiserhebung veranlaßten („so unläugbahr und bekentlich"); 3. über die Verhängung von Arresten in Schuldsachen. Vor ihm wurde in summarischer Weise mündlich procedirt; von seinem Spruch ging die Provocation an das Gericht. Sein Diener hieß Richterdiener. Neben den 7 Hauptämtern gab es noch eine Reihe von Nebenämtern. Wir führen folgende an:

1. Das Amt des Dorfherrn oder Dorfvoigts. Die den Städten gehörigen Dörfer, Landgüter, Wiesen und Waldungen[1]) standen unter der Aufsicht von sog. Voigten. Dieselben

---

Richter zu Erbes-Recht erlangen lassen, und sey damit verfahren worden, W. R. J.?

Schöppe. Es ist der Käuffer eingetreten und hat ihm seinen erkaufften Grund durch den Geschworenen Herrn Richter zu Erbes-Recht erlangen lassen, und ist damit verfahren worden, W. R. J.

Advocat. Ich bitte umbs Geleit, dieses alles zu verschreiben, E. Edl. Hochw. Raht auffzuzeigen und zu Buch zu tragen.

Schöppe. Es wird ihm Geleit ertheilet.

Advocat. Wer das Geleit seyn soll?

Schöppe. E. E. Gericht.

1) Zusammenstellung der Landgüter der 3 Städte Königsberg im Jahre 1723.

a) Altstadt.

1. Die (Vorder- Mittel- und Hinter-) Huben, mit Bauern besetzt; davon waren verpachtet der Hubenhof, Mollenhauers Krug, Lauen Krug, die neue Bleiche, die Kosse, der Ziegelhof, der neue Krug und die Schöppenwiese.

2. Neuendorf, ein Kirchdorf mit 1 Mühle und 2 Krügen daselbst, desgl. der Pregelkrug und ein Krug in Steinbeck (verpachtet).

3. Kraußen, ein Dorf mit einem verpachteten Vorwerk.

4. Steinbeck, ein Kirchdorf mit dem Ancker daselbst, der Hof war verpachtet.

5. Ottenhagen, ein Kirchdorf (verpachtet).

übten die Dorfgerichtsbarkeit aus, führten die Dorfsrechnungen, sorgten dafür, daß alle, insbesondere die verpachteten Güter in baulichem und wirthschaftlichem Zustande erhalten, daß die Waldungen durch die Waldwärter[1]) gehörig beaufsichtigt und das Deputat- und Bauholz richtig abgefahren würden. Insbesondere hieß der Voigt über die Altstädtischen Huben Hubenvoigt[2]), der Inspector über das der Stadt Kneiphof gehörige Ancker,[3]) dessen Schenkhaus verpachtet war und dessen Wiesen die Bürger gegen Entschädigung, die Stadträthe, Gerichtsverwandten und Magistratsbedienten unentgeltlich als Viehweide

6. Puschdorf, ein Kirchdorf.
7. Stablacken, ein Bauerndorf.
8. Die Lachswehre (verpachtet).

b) Kneiphof.

1. Das Ancker, eine große Wiese mit einem verpachteten Schenkhause, heute ein Gut im Kirchspiel Haffstrom, Landkreis Königsberg.
2. Der Fischhoff (verpachtet).
3. Schönfließ, ein Bauerndorf.
4. Die verpachtete Ziegelscheune in Zinnau.

c) Löbenicht.

1. Ponarth, ein Bauerndorf.
2. Maraunen, ein Gut (verpachtet).
3. Radnicken (Radnecken, Rathswald), ein Waldgut, heute Gut Rathswalde a. d. Deime, Kr. Labiau.

1) 1723 hatte Altstadt 4 Waldwärter, Löbenicht einen „Waldreuter".

2) In dieser Eigenschaft führte er die sog. Hubenvoigtamtsprotocolle, die sich jetzt, soweit sie erhalten sind, im königlichen Staatsarchiv zu Königsberg befinden.

3) Die Fischerbude auf dem Ancker nebst den dazu gehörigen Wiesen am Pregel sammt einer Hufe und zehn Morgen, in den Grenzen des Dorfes Kasebalg gelegen, nebst freier Fischerei waren dem Cammerschreiber Ludwig Teßmer verschrieben worden. Durch die kurf. Urkunde d. d. Königsberg den 7. Febr. 1630 erhielt derselbe noch 2 Bauerhufen und 20 Morgen zu Kasebalg nebst freier Kruggerechtigkeit und Hökerei. Durch den Kaufcontract vom 2. März 1630 verkaufte er diese Stücke an den Rath der Stadt Kneiphof, welcher daselbst seit alter Zeit auch Wiesen besaß. Beide Urkunden wurden d. d. Königsberg d. 22. Februar 1636 vom Könige Wladislaus IV. confirmirt. (cf. Urk. Nro. 294. 295. 300 des U.-V. im städt. Archiv zu Königsberg.) Hieraus ergiebt sich auch das Irrige der Annahme Meckelburgs (Die Königsberger Chroniken etc. S. 71 Note), daß das bei Freiberg (f. 320) vorkommende Wort: Ancker mit Anger, Wiese gleichbedeutend sei; Ancker ist sächlichen Geschlechts. Ebenso unrichtig ist es auch, wenn Horn (Culturbilder aus Alt-

benutzen durften, Anckerherr. Im Löbenicht gab es einen besonderen Hirten.

2. Eine Reihe von Aemtern machten die dem Handelsverkehr dienenden Anstalten und Einrichtungen nothwendig. Das Amt bestand in der Aufsicht über dieselben und ihre Verwaltung durch gewisse städtische Bediente, die sog. Belehnten, welche gleichzeitig im Dienste der Königlichen Accise standen. Dieser mußten sie in bestimmten Zeiträumen eine Consignation der durch ihre Hände gegangenen Waaren zum Zwecke ihrer Versteuerung mittheilen, desgleichen einzelne, z. B. der Scheffelmeister, auch der Königlichen Licentcammer zum Zwecke der Verzollung der ein- und ausgehenden Waaren.

a) Das Amt des Patrons über die Waagen. Die Waagen bediente ein oder mehrere Wäger mit den von ihm angenommenen Schalknechten[1]) und erhob für seine Thätigkeit gewisse Abgaben, von denen er einen Theil behielt, einen Theil an die Rathscämmerei abführte. Er war in der Regel auch Braker. Altstadt hatte 2 Waagen, die eine befand sich auf dem Markte unter dem Rathhause,[2]) die andere auf der Lastadie. [3])

---

preußen S. 210) an die Klapperwiese denkt. Man hat vielmehr an die dem Kneiphof gehörigen Anckerwiesen am frischen Haff zu denken. Heute ist das ehemalige Ancker ein Gut im Landkreise Königsberg.

1) Schalknechte = Waageschalknechte.

2) Erl. Pr. II. S. 488.

3) Die in den Jahren 1716 und 1717 von dem Stadtcämmerer Christoph Casseburg auf der Lastadie gebaute neue Waage trug eine in der Alterthumsgesellschaft Prussia zu Königsberg noch aufbewahrte Tafel mit folgender Aufschrift:

Gott segne Stadt und Land! auch diese neue Waage
Die nun erbauet ist /: bey zwar sehr schweren Zeit :/
Zum Nutz des Vaterlands; Doch aber diese Tage
Verändre Gott der Herr, in selbst Vergnügligkeit.
Gott steure allen Neid, hergegen vielen Seegen
Woll Gott von oben ab, zum Auffwachs dieser Stadt,
Zum immer höchsten Flor, des Handels Wandels geben
Bis hie ein Jeder selbst des sauren Lebens sat!!

DEN 1. MAY ANNO 1717. CHRISTOPH. CASSEBURG
Stadt. CÄMMERER.

Kneiphof besaß gleichfalls 2 Waagen, eine auf dem Markt, eine auf der Vorstadt. Löbenicht hatte nur eine Waage, welche sich unter dem Rathhause befand. [1])

b) Das Amt des Patrons über den Krahn mit der Weinbrücke. Der Krahn, welcher hauptsächlich zum Löschen von Wein, Baumöl, Limonien und zum Ein- und Ausheben von Masten diente, wurde von einem Krahnmeister[2]) und seinen Leuten, den Krahnknechten und Weinschrötern gehandhabt. Für die Benutzung des städtischen Krahnes erhob der Krahnmeister das Krahngeld, das er zum Theil an die Rathscämmerei abführte, zum Theil für sich behielt. Als Lagerplatz für den gelöschten Wein dienten die Weinbrücken.[3])

c) Das Amt des Patrons über den Aschhof. Einen Aschhof hatte nur die Stadt Kneiphof und zwar einen Pottaschhof und einen Weedaschhof. Der Aschbraker, der zugleich die Dienste des Aschschreibers versah, brakte die eingekommenen Waaren und erhob die nach der Verordnung des Raths [4]) zu zahlenden Gelder. Der Aschhöfer bewachte den Aschhof.

d) Das Amt des Patrons über den Heringshof. Dieser Hof diente als Niederlage für Heringe, die der Heringsbraker brakte; auch Steinkohlen wurden dort gelagert. Dafür erhob er zu Gunsten der Rathscämmerei gewisse Lagergelder. Sowohl Altstadt als Kneiphof besaßen einen Heringshof. [5])

---

1) Erl. Pr. IV. S. 21.

2) 1723 hatten nur Altstadt und Kneiphof je einen Krahnmeister.

3) Ueber die Bedeutung dieses Wortes cf. auch den Passus aus dem § 6 der Instruction für die Krahnmeister d. d. Königsberg, den 21. Februar 1731: „Wenn die Weinfässer auff die Kaye gekommen, müssen selbige von den Weinschröters behutsahm nach der Weinbrücke gekaulet und nicht Bandtloß gemachet noch Kimmige abgestoßen werden.“ Im Erl. Pr. II. S. 862 wird von einem „Krahn-“ und einem „Wein-Hoff“ gesprochen, die sich auf der Lastadie befanden.

4) cf. E. Kneiphöfschen Raths Verordnung über den Aschhof vom Monat März 1708.

5) Die Altstädtische „Härings - Brück“ lag auf der Lastadie, wie im Erl. Pr. II. S. 862 berichtet wird.

e) Das Amt des Patrons über den Theerhof. Einen Theerhof besaß nur die Altstadt,[1]) auf welchem Theer und Pech abgelagert, dort vom Theerbraker gebrakt und gelagert wurde. Auch dieser Hof war eine Einnahmequelle für die Rathscämmerei.

f) Das Amt des Patrons über die Klapperwiese oder Holzbrake. Die Klapperwiese, ein großer Holzlagerplatz, stand unter der Aufsicht von Holzbrakern, die mit Hilfe von Unterbrakern und Ringern die nothwendigen Geschäfte besorgten, die nach der Ordnung für die Klapperwiesen[2]) zu erhebenden Ungelder von den Interessenten erhoben und, soweit sie der Stadt zufielen, an die Rathscämmerei abführten. Eine solche Klapperwiese besaßen Altstadt und Kneiphof.

g) Das Amt des Patrons über die Pack- und Lagerräume. In den Lagerräumen, zumeist auf den Waagen belegen, wurden vorzugsweise Hanf und Flachs von dem Hanf- und Flachsbraker gebrakt und untergebracht. Die Flachsbinder besorgten in den Packräumen das Einpacken des Flachses in Säcke.

h) Das Amt des Patrons beim Scheffel- und Salztonnenamt. Das Scheffel- und Salztonnenamt versah der Scheffelmeister, welcher die Scheffelmaße an Fremde und Einheimische, an Polen die Salztonne, desgleichen die Kohlentonne zum Vermessen hergab, da nur städtische Scheffel und Tonnen gegen einen zum Theil in die Rathscämmerei fließenden Betrag, das Scheffel-, Salztonnen- und Kohlentonnengeld, benutzt werden durften. Gehilfen des Scheffelmeisters waren u. A. die Messer und Stürzer. Der Scheffelmeister führte auch den Korncapitainen die Lohnrechnung.

3. Das Amt des Patrons über die Instrumentisten (Stadtmusicanten). Instrumentisten waren die Stadtmusicanten, die mit ihren Gesellen und Lehrburschen bei geeigneten Gelegen-

---

1) auf der Lastadie. Erl. Pr. II. S. 862.

2) cf. die Klapperwiesenordnung der Räthe der 3 Städte Königsberg d. d. $\frac{\text{26. October}}{\text{29. December}}$ 1690 und das dreistädtische Rathsprotocoll vom 17. Juni 1693.

heiten musicirten. So mußte der Instrumentist im Kneiphof,[1]) der in dem heute nicht mehr vorhandenen grünen Thore[2]) wohnte, zur Jahrmarkts- und Börsenzeit täglich vom Thurm, auch an den hohen Festtagen früh morgens ein Festlied und in Feuersnöthen mit der Trompete Alarm blasen. Der Instrumentist im Löbenicht,[3]) der auf dem jetzt nicht mehr vorhandenen Mühlenthor wohnte, mußte an den großen Festtagen, auch am heiligen Abende zuvor in der Kirche mit seinen Leuten seine Aufwartung machen, alle 14 Tage Sonntags in der Kirche und dann und wann von dem Thurm mit Pauken und Trompeten musiciren. Altstadt hatte auch seinen Instrumentisten. Sie wurden endlich zu Hochzeiten und Begräbnissen zugezogen und hatten in der Weihnachtszeit den freien Umgang (circuitus) in der Stadt, bei welchem sie Geld einsammelten.

4. Das Amt des Gewerkpatrons. Er führte die Aufsicht über die ihm vom Rath zugewiesenen Gewerke und revidirte als solcher die Rechnungen derselben.

5. Das Amt des Obervorstehers bei dem Wittwenhaus. Kneiphof besaß auf dem Haberberge ein durch Rescript vom 29. December 1707 genehmigtes und durch das „Special-Privilegium vor die Stadt Kneiphoff Königsberg“ d. d. Charlottenburg, den 3. Juli 1708[4]) besonders bevorrechtetes, für die armen Wittwen und unverheiratheten Töchter von Großbürgern im Kneiphof bestimmtes Wittwen- und Waisenhaus, das von Deputirten aus dem Rath, dem Gericht und den beiden Zünften verwaltet wurde.[5]) Altstadt besaß auf dem neuen Roßgarten gleichfalls ein für arme Wittwen und unverheirathete Töchter

---

1) Erl. Pr. III. S. 475.

2) Eine vorzügliche Anschauung des grünen Thores gewährt das im Kneiphöfschen Rathhause zu Königsberg hängende Oelbild, welches die vom südlichen Pregelarm begrenzte Südseite der Stadt Kneiphof darstellt. Das grüne Thor von der Kneiphöfschen Langgasse aus präsentirt sich auf einer im Besitze des Magistrats zu Königsberg befindlichen Photographie.

3) Erl. Pr. IV. S. 8.

4) cf. Urk. 402 d. U.-Z.-V. im st. A. Kbg.

5) Erl. Pr. III. S. 495. 496.

von Altst. Großbürgern bestimmtes Wittwen- und Waisenhaus, dessen Fundation in dem „Privilegium vor den Alt-Städtschen Magistrat zu Königsberg, ein Wittwen- und Waysen-Hauß anzulegen" d. d. Berlin den 29. October 1720 [1]) confirmirt war und welches sich vieler Privilegien erfreute. [2]) Es wurde gleichfalls nach dem von der Preußischen Regierung bestätigten Reglement [3]) durch Deputirte des Raths, Gerichts und der beiden Zünfte verwaltet. Der Rath jeder Stadt beaufsichtigte die Stiftung durch einen Obervorsteher. [4])

6. Das Amt des Inspectors bei dem Pest- oder Siechenhaus. [5]) Derselbe hatte für die Unterhaltung des Pesthauses zu sorgen, die Pestgeräthe in Bereitschaft zu halten, zur Pestzeit mit Deputirten aus der ganzen Bürgerschaft für die Kranken zu sorgen, alle nothwendigen Geld- und Hilfsmittel herbeizuschaffen und die Pesthausrechnungen zu führen. Seit der kgl. Verordnung vom 28. October 1716 stand ihm ein Pestchirurgus zur Seite. Eine Stadthebeamme im Kneiphof hatte er wohl auch zu beaufsichtigen, wenn diese nicht vielmehr dem Patron der Haus- und Gassenarmen untergeordnet war.

7. Das Amt des Inspectors (Obervorstehers) bei dem Pauperhaus. [6]) In diesem wurden arme talentvolle Knaben

---

1) cf. Urkunde No. 402 d. U.-Z.-V. im st. A. Kbg.

2) z. B. erhielt der Rath im Kneiphof die Gerichtsbarkeit über alle in dem Wittwen- und Waisenhause befindlichen Wittwen und verwaisten Töchter ohne Rücksicht auf Stand, Condition und Herkommen, sowie die darin befindlichen Bedienten, Sachen und Güter. Diese Bestimmung ging in das Privileg des Altst. Wittwen- und Waisenstifts über.

3) cf. „Reglement oder Articuli des Alt-Städtischen Wittiben- und Waysen- Stifftes", confirmirt d. d. Königsberg, den 3. September 1721 (Urk. No. 402 d. U.-Z.-V. im st. A. Kbg.).

4) Erl. Pr. II. S. 855—860.

5) Erl. Pr. II. S. 861.

6) Ueber das Altstädtische Pauperhaus cf. Erl. Pr. II. S. 484; Faber: Königsberg S. 46; über das Kneiphöfsche Pauperhaus Erl. Pr. III. S. 478. Das Löb. Pauperhaus befand sich in der Löb. Langgasse; noch heute führt der Löb. Pauperhaussteg vom Kirchenplatz in die Löb. Langgasse; die Zeit seiner Fundation ist unbekannt; 1664 trat der Rath der Stadt Löbenicht ein Gebäude, zu der Zeit „die Capelle" genannt, den Vorstehern des Pauper-

unterrichtet, welche viel im kirchlichen Interesse verwendet wurden. Sie gingen den Leichenzügen voraus und sangen geistliche Lieder, sie bildeten in den Kirchen den Musikchor, welcher die Liturgie und Festlieder sang. Durch Circuite mit Körben und Büchsen brachten sie auch einen Theil der Einkünfte des Pauperhauses zusammen. Die Rechnung führten die vom Rath aus der Bürgerschaft bestellten Vorsteher.

8. Das Amt des Obervorstehers bei dem (in der vorderen Vorstadt belegenen) St. Georgen - Hospital, welches, zwar schon früher begründet, aber erst auf Grund des Privilegs d. d. Marienburg, den 3. September 1329 in den Besitz der Altstadt gekommen war.[1]) Nach dem Tribunalsdecret vom 2. April 1692 stand dem Magistrat der Altstadt auch die Jurisdiction über die im Hospital wohnenden Leute zu.[2])

9. Das Amt des Inspectors über die Ziegelscheune. Da die beiden anderen Städte ihre Ziegelscheunen verpachtet hatten, so gab es ein solches Amt nur noch im Löbenicht, der sich durch einen vereidigten Ziegelbrenner Ziegeln zu den Stadtbauten und zum Verkaufe brennen ließ. Der Inspector führte die Ziegelrechnung.

10. Das Amt des Inspectors über die Kalkscheune (Kalkherr). Jede der drei Städte hatte ihre eigene Kalkscheune mit einem Kalkofen, in welchem sie für den eigenen Bedarf, sowie zum Verkauf Kalk brennen ließ. Als dies jedoch nicht mehr rentabel war, ließ man die Kalköfen eingehen. In Altstadt kaufte und verkaufte man den in den Scheunen aufbewahrten Kalk. Demnach verblieb dem Altst. Kalkherrn nicht viel mehr als die Aufsicht über den Kalkschreiber, der mit Hilfe des Kalkkerbers die Meßtonne an die Kalkschiffe

---

hauses für 3000 mk. ab. Hier sollten sich nach der Fundation 12 Knaben, eine Paupermutter und der Pauperinspector, dessen Amt der letzte Schulcollege bekleidete, aufhalten, doch wurden thatsächlich aus ökonomischen Gründen außer den beiden letztgenannten Personen nur 11 Knaben gehalten.

1) Erl. Pr. I. S. 493; Faber: Königsberg S. 145. (Urk. Nr. 16 des U.-V. im st. A. Kbg.)

2) Erl. Pr. III. S. 493.

ausgab, von diesen noch das Brückengeld erhob und die dabei erforderlichen Schreibearbeiten besorgte. Der Kalkherr führte die Kalkrechnung. Außerdem gab es nur noch im Löbenicht einen Kalkherrn, dem der Kalkbrenner untergeordnet war.

11. Das Amt des Inspectors über das Zuchthaus.[1]) Es war am 26. Juni 1691 auf den Kneiphöfschen Holzwiesen vom Rath der Stadt Kneiphof angelegt[2]) und vom Kurfürsten Friedrich III. mit einem Specialprivilegium d. d. Cölln a. d. Spree 5./15. November 1693 versehen worden. Die Verwaltung dieses für 30 Gefangene berechneten Gebäudes wurde durch Deputirte der gesammten Bürgerschaft vom Kneiphof besorgt. Die Einnahmen desselben bestanden in Geschenken und demjenigen, was von den und für die in das Zuchthaus aufgenommenen Gefangenen bezahlt wurde. Die übrigen Einnahmen aus der Arbeit der Gefangenen, vom Bleichplatz und aus der Mangel wurden zur Verpflegung der Gefangenen und zu Salarirung der Bedienten verwendet. Seit 1705 führten die Vorsteher die sog. Zuchthausrechnung, welche der Inspector Namens des Raths revidirte, wie er denn auch die Aufsicht über das Gebäude und seine Verwaltung hatte.

12. Das Amt des Gemeindegarteninspectors (Gartenherrn). In jeder der 3 Städte gab es einen Gemeindegarten, ein öffentliches Gebäude, in welchem die Kleinbürger und Gewerke ihre Versammlungen hielten, die Elterleute wählten, die Lehrjungen ausschrieben und andere Gewerks- und öffentliche Angelegenheiten behandelten. In Altstadt und Kneiphof war der Garten sowie das dazu gehörige Schießhaus[3]) von der Gemeinde mit Consens und Bewilligung des Magistrats aufgebaut;

---

1) cf. Faber: Königsberg S. 141; Erl. Pr. III. S. 491.

2) Die ersten materiellen Mittel zum Aufbau dieses Gebäudes gewährte das legatum Reimannianum von 6000 fl. Der Aufbau kostete über 20 000 fl.

3) Ueber den altstädtischen Gemeindegarten (heute die Jubiläumshalle in der Koggenstraße) siehe Faber: Königsberg S. 47 fg.; Erl. Pr. II. S. 506. Ueber den Kneiphöfschen Gemeindegarten (heute ein Restaurant unter derselben Bezeichnung in der Magistergasse) cf. Faber c. l. S. 84 fg. Ueber das Altst. und Kneiph. Schießhaus cf. Faber c. l. S. 190.

seine Einnahmen (vom Gartenschank, der in letzter Zeit verpachtet wurde, von den Hochzeiten, die ärmere Leute dort hielten, von den Strafgefällen, von dem Miethszins für das Zinn etc.) flossen dem Gemeindegarten zu, der in der Altstadt[1]) durch 2 Bauherren oder Schützenmeister, im Kneiphof[2]) durch 2 Elterleute verwaltet wurde. Im Löbenicht hatte der Rath den Gemeindegarten sowie das dazu gehörige Schießhaus[3]) gebaut und zu unterhalten, deshalb flossen ihre Einnahmen, insbesondere aus dem seit 1719 verpachteten Gartenschank und Schießhause, in die Stadtcämmerei. Dem Rath stand die Aufsicht über den Gemeingarten zu, die er durch den Gemeindegartenpatron oder Gartenherrn ausübte (in der Altstadt in der Regel durch den Voigt), dieser nahm mit den dazu bestimmten Deputirten die mit Hilfe des Gartenschreibers geführte Gemeindegartenrechnung ab. Im Löbenicht gab es noch einen besonderen Schießhausinspector, der die Schießhausrechnung führte, so lange das Schießhaus nicht verpachtet war.

13. Das Amt des Inspectors über die Holzwiesen. Diese Wiesen, welche als Stapelplätze für Holz dienten, wurden von einem Holzmesser und mehreren Holzknechten bewacht. Hier wurden auch Holzquantitäten gegen Entgelt gemessen. Altstadt und Kneiphof hatten 1723 je einen Holzmesser und je 2 Holzknechte, Löbenicht einen Holzmesser.

14. Das Amt des Inspectors über die Graswiesen. Dieses Amt ist nur in der Altstadt nachweisbar.

15. Das Amt des Stipendiatenherrn (Stipendienamt). Der Stipendiatenherr im Kneiphof und Löbenicht verwaltete die

1) cf. die Altst. Gemeindegartenordnung vom 6. Sept 1700 in 70 Artikeln.

2) cf. die Kneiph. Gemeindegartenordnung vom 23. Nov. 1706 in 22 Artikeln.

3) Ueber den Löbenichtschen Gemeindegarten, der auf dem Berge neben dem ehemaligen Krönchenthor lag (heute: Dörffertsches Haus), cf. Faber: Königsberg S. 94, Erl. Pr. IV. S. 24. Ueber das vor dem Sackheimer Thore am Kupferteiche rechts vom Wege belegene Löbenichtsche Schießhaus cf. Faber: c. l. S. 190. 167.

unter der Administration des Raths stehenden Stipendien, führte die von der Cämmerei getrennte Stipendiencasse und fertigte die Stipendienrechnungen. In der Altstadt wurden die Stipendien ursprünglich durch die Cämmerei verwaltet. Im Jahre 1714 übertrug der Rath die Verwaltung derselben einem Collegium (Stipendiencollegium), welches aus zwei Mitgliedern des Raths und dem Stadtsecretarius bestand. Der letztere fertigte die Stipendienrechnungen und führte die Stipendiencasse.

16. Das Amt des Inspectors über den alten und neuen Graben. Dieses existirte in der Altstadt. Er besorgte die Räumuug der beiden Gräben, und als die wüsten Stellen am neuen Graben bebaut und der Rath sich bei dem Verkauf derselben einen Grundzins stipulirt hatte, ließ der Inspector diesen einziehen und lieferte ihn in die Rathscämmerei ab.

17. Das Amt des Wall-, Strom- und Artillerieherrn. Ein solches gab es im Löbenicht. Der Verwalter desselben sorgte für die Ausbesserung der schadhaft gewordenen Stellen des Walles, zu dessen Unterhaltung jeder angehende Großbürger 1 Thlr. bezahlte, für die Reinigung des verschlämmten Stroms und die Aufbewahrung der nach Ablieferung der Canonen an den König (1718) noch vorhandenen Flinten, Morgensterne u. dgl. im Zeughause durch den Stadtwachmeister; er führte auch die sog. Artillerierechnung; ein Beitrag zur Erhaltung des Stadtgeschützes lag in dem Gelde, welches jeder angehende Großbürger für die Erhaltung des Walles zahlte. In der Altstadt und im Kneiphof waren die in obigem Amte enthaltenen Functionen ein Nebenamt des Kriegscommissarius. Unter diesem Amte stand in der Altstadt ein Wallmeister, ein Sergeant und Zeugwärter, der das Gewehr im Stockhaus[1]) und im kleinen Zeughaus unter sich hatte, im Kneiphof ein Zeugwärter.

18. Das Amt des Patrons der Haus- und Gassenarmen. Er hatte die Sorge für die Armen und die Bettler.

1) Das Stockhaus ist wohl der sog. neue Thurm, über den man Faber: Königsberg S. 39 nachlese.

Er präsidirte dem aus Deputirten der ganzen Bürgerschaft bestehenden Armencolleg. Die ihm untergeordneten Bettelvögte, welche zumeist von der Bürgerschaft (aus der sog. Armenkasse) unterhalten wurden, mußten auf die Armen in der Kirche und auf den Gassen Acht geben. Endlich führte der Patron die Hausarmenrechnung.

19. Das Amt des Cassenadministrators. Ein solches gab es im Löbenicht, da sich diese Stadt aus den Hülfgeldern[1]) ein Capital aufgesammelt hatte — dessen Zinsen der Cämmerei zu Gute kamen — und dasselbe getrennt von der Cämmerei durch einen Rathsherrn verwalten ließ, der die sog. Cassenrechnung[2]) führte.

20. Das Amt des Inspectors über den Sackheimer Krug. Diesen Krug hatte der Rath der Stadt Löbenicht sammt der Gerechtigkeit der Hökerei und des Bierschanks von „Wilke vonn Lenthenn Erben" gekauft. Diesen Kauf genehmigten die Regimentsräthe in der Verschreibung d. d. Königsberg, den 22. August 1624.[3]) Der Rath erhielt darin das Recht, den Krug an Einwohner vom Sackheim gegen das auf den andern Freiheiten gewöhnliche Reiß- oder Zapfengeld und Hausmiethe zu verpachten. Dafür zahlte er 20 Mk. Zins und Zapfengeld an die kurfürstliche Rentcammer. Die Aufsicht über den Krug führte ein Mitglied des Raths der Stadt Löbenicht, in der Regel der Camerarius, der auch die Krugrechnung führte, während der Voigt vom Anger die Reißgelder etc. einzog.

21. Eine Reihe von Nebenämtern ergab sich endlich aus der Stellung des Raths in der Stadtverfassung. So deputirte der Rath der Altstadt ein Mitglied zum Aichen des Maßes und Gewichtes, desgleichen zum collegium sanitatis. In allen drei Städten wurden, wie wir bereits sahen, je zwei Rathsmitglieder als Beisitzer zum Wettgericht jeder Stadt deputirt; desgleichen war auch ein Rathsherr städtischer Tranksteuerdirector; in

1) Ueber diese cf. S. 32 Note 4.

2) Ein Band dieser Cassenrechnungen aus den Jahren 1704—1715 ist noch auf dem Magistrat zu Königsberg vorhanden.

3) Urk. No. 292 d. U.-V. im st. A. Kbg.

Altstadt und Kneiphof gab es Pfundherrn, welche die Pfundzollrechnung[1]) führten u. dgl.

Alljährlich trat ein Wechsel in diesen Aemtern, „die ersetzung der Embter“, ein, welche am Montage nach Reminiscere,

1) Der Pfundzoll, eine Zollabgabe von Schiffen und Schiffsgütern, wurde zuerst nach dem Beschlusse des allgemeinen, auch von Preußischen Städten beschickten Hansetages zu Greifswald vom 7. September 1361, seitdem noch öfter zur Bestreitung von außerordentlichen Ausgaben für gemeinsame hanseatische Zwecke während der Zerwürfnisse mit Dänemark in allen hanseatischen Häfen erhoben. 1389 beschlossen die Preußischen Städte mit Bewilligung des Hochmeisters, welcher ihnen ansehnliche Vorschüsse gemacht hatte, zur Bezahlung dieser und anderer Schulden in den Preußischen Häfen Pfundgeld zu erheben, und erhoben den Zoll trotz des Widerspruchs der übrigen Hansestädte. 1395 schlugen die Preußischen Städte in Lübeck die Wiedereinführung des Pfundgeldes vor, stießen aber auf Schwierigkeiten und beschlossen sie nun für die Preußischen Häfen wieder auf eigene Hand. So wurde aus dem Zoll der Hansa ein Zoll der Preußischen Städte. Als später die Hochmeister zuerst $^1/_3$, dann $^2/_3$ desselben in Anspruch nahmen, endlich ihn gegen den Willen der Städte und für ihre Bedürfnisse ausschließlich erhoben, wurde das Pfundgeld ein Landeszoll der Ordensregierung. Altstadt und Kneiphof erhielten indeß $^1/_3$ des Pfundzolls; 1464 bekam Kneiphof davon $^1/_3$ und Altstadt $^2/_3$ in Folge eines auf Interposition des Ordens geschlossenen Transacts. 1506 wurde dieser Vergleich dahin abgeändert, daß Altstadt 2 Jahre hintereinander, Kneiphof im dritten Jahre, den städtischen Pfundzollantheil genießen solle. Als 1638 der Pfundzoll auf das Dreifache erhöht wurde, erhielten Altstadt und Kneiphof jedoch nur den dritten Theil des alten Zolls, also $^1/_9$ des Reinertrages der gesammten Pfundzolleinnahme, die noch durch gewisse Abzüge verringert wurde. Auch wurde ihnen die Mitverwaltung des Zolles genommen. Nachdem noch mehrfach Differenzen mit der Landesherrschaft wegen des Zolles vorgefallen waren, die zur Einbehaltung des städtischen Antheils führten, wurde durch das kurfürstliche Rescript d. d. Cölln an der Spree den 30. Sept. 1684 nachgelassen, daß die beiden Städte Altstadt und Kneiphof den 9. Theil des Pfundzolls erhielten, jedoch mit der Verpflichtung, von diesem Gelde die Brücken und Bollwerke im Interesse des Handels in Stand zu halten; im Uebrigen wurde ihnen das freie Dispositionsrecht belassen. Endlich ordnete das königliche Rescript d. d. Berlin den 16. April 1719 an, daß die bisher zur Cämmerei vereinnahmten Pfundzollgelder nicht mehr mit den übrigen Einnahmen vermischt, daß darüber eine separate Rechnung geführt und die Gelder ausschließlich zu Unterhaltung der großen Brücken, Bollwerke, Waagen und Packhäuser und anderer Handelsgebäude verwendet werden sollten. (Cf. über die Entstehung des Pfundzolls Töppen: Acten der Ständetage Preußens I S. 6—7.)

dem sog. Capiteltage, in dem Rathhause vorgenommen wurde; es konnten aber auch nach dem Ermessen des Collegiums die bisherigen Rathsherren in ihren bisherigen Functionen belassen werden. Doch war der Richter nicht gehalten, wider seinen Willen über drei Jahre das Richteramt zu verwalten; ging er, dann mußte um seinetwillen Chur und Wahl gehalten werden; dagegen stand es dem Magistrat frei, jährlich einen neuen Richter zu wählen. Sogar das Amt des Bürgermeisters konnte nur auf ein Jahr übertragen werden; nach Beendigung desselben legte es der Bürgermeister unter Uebergabe der Stadtschlüssel an den Rath nieder, jedoch wurde er in der Regel unter vielen Solennitäten wieder bestätigt. Dagegen fand eine alternirende Führung des Bürgermeisteramtes, durch den Bürgermeister und seinen Compan, wie sie in früheren Jahrhunderten stattgefunden hatte, im 18. Jahrhundert nicht mehr statt.[1]) Trat im Laufe des Jahres eine Vacanz durch Resignation oder Tod ein, dann wurde nicht sofort zur Wahl geschritten, sondern es wurden die Geschäfte des ausgeschiedenen Rathsherrn bis zur neuen Chur und Wahl durch die übrigen erledigt. Wie im bürgermeisterlichen Amte so wurden auch in den übrigen Aemtern nur die leichteren Angelegenheiten behandelt, war eine Sache von größerer Wichtigkeit, oder erforderte sie eine Beweisaufnahme („eine völligere und legalere cognition und probation"), so wurde sie je nach Befinden an den Rath oder das Gericht verwiesen.

Zu diesen Aemtern trat das wichtige und einflußreiche Amt des Stadtschreibers, Stadtsecretarius (secretarius), der vom Rath — wie es scheint, auf Lebenszeit — gewählt und vereidigt[2]) wurde und in der Regel juristisch gebildet war. Er

---

1) cf. Erl. Pr. II. S. 491 Note b., III. S. 481. Nach Erl. Pr. IV. S. 22 hörte im Löbenicht die Wechselung des Bürgermeisteramts, welche in früheren Zeiten nach „etlichen Jahren" erfolgte, im Jahre 1646 ganz auf.

2) Der Eid des Kneiphöfschen Stadtsecretarius lautete:

Ich N. schwere Gott und E. E. Raht dieser Stadt, daß ich E. E. Raht getreu und gewärtig und gehorsam seyn will, und wo ich E. E. Rahts und der Stadt Schaden erfahre, solchen nicht will verschweigen dero Heimlich-

war zwar kein Mitglied des Raths, participirte aber an fast allen Vorrechten desselben. Er führte das Protokoll, expedirte die Berichte, Memorialien, Vocationen, Briefe etc. des Raths, faßte in Prozeßsachen das Urtheil ab und hielt das Stadtarchiv in Ordnung. Er war in der Regel zugleich Actuarius beim Wettgericht. Dem altstädtischen Stadtschreiber lag insbesondere ob, das Archiv der 3 Städte Königsberg in Ordnung zu halten, er mundirte ferner die Cämmereirechnung, richtete das Cämmerbuch des folgenden Jahres für den Cämmerer nach dem Alphabet ein, trug die Special-Kirchen-, Hospital-, Stadt- und Dorfrechnungen in besondere Bücher ein, führte das Schuldbuch der Altstadt und die Stipendienrechnungen. Bei diesen Schreibarbeiten war dem Secretarius der Altstadt ein Amanuensis als Copist behilflich, Kneiphof hatte einen besonderen Rathsschreiber, im Löbenicht war der Zinsmahner zugleich Rathsschreiber. Durch kurfürstliche Verordnung d. d. Cölln an der Spree den 9. October 1696 wurde den Stadtschreibern der 3 Städte Königsberg der Titel Stadtsecretarius ertheilt und die geheime Cammer-

---

keiten Niemanden melden, die mir vorgeschriebene Articul*) treulich halten auch E. E. Raht ingesamt und jedem insonderheit jederzeit ehren, fordern, Ihr Bestes wißen und Schaden oder Nachtheil höchsten Fleißes helffen verwarnen und abhelffen und das nicht laßen will.

---

*) Articuli, welche der Secretarius im Kneiphoff zu beschweren hat:

1. Das Protocollum oder sonsten E. E. Rahts Bücher zu allen Zeiten richtig zu halten und dieselbe jährlich zu schlüßen.

2. Was von denen controvertirenden Parthen beygebracht wird, richtig zu protocolliren, und so viel müglich und ich assequiren kan, die eigentlichen Worte aufzusetzen und aufzuzeichnen.

3. Keine Abschrifft, Vollmacht, Sende- oder Geburts-Brief ohne Vorbewust E. E. Rahts oder Herren Bürgermeisters ausfolgen zu laßen.

4. Wenn in Cämmerey-Sachen etwas zu verrichten vorfället, auf gethanes Erfordern des Herrn Cämmerers Ihme zur Hand zu gehen.

5. Wenn die Erb. Drey Rähte aufm Altstädtschen Rahthause zusammen seyn und keine Session im Kneiphoff gehalten wird, oder andere Erheblichkeiten mich abhalten, alda mich zu jederzeit fleißig einstellen und alles was proponiret und geschloßen wird, richtig aufzusetzen und deswegen ein absonderliches Protocollum zu halten.

6. Die Landtags-Acta treulich zusammen zu bringen.

Canzlei in Berlin, sowie die kurfürstliche Canzlei in Königsberg angewiesen, sich dieses Titels zu bedienen.[1])

Als Entgelt für ihre Mühewaltung bezogen die einzelnen Rathsherren und der Stadtsecretarius ein Einkommen, das sich aus einem festen Salarium, Deputat, Emolumenten und Accidentien zusammensetzte.

1. Das Salarium (Gehalt). Schon im Anfange des 17. Jahrhunderts bezogen die Rathsherren in Altstadt und Kneiphof aus der Rathscämmerei ein festes Salarium. Dies ergeben die beiden gleichlautenden Privilegien d. d. Königsberg, den 3. Februar 1613,[2]) in welchen Kurfürst Johann Sigismund die „Ambtsgebühr und die Jährliche pension" bestätigt, welche Bürgermeister und Räthe der Städte Altstadt und Kneiphof aus den Stadteinkünften zu genießen haben. Die in jenen beiden Urkunden nicht genannte Höhe des Salariums betrug in beiden Städten jährlich 450 fl., jedoch wurden in der Altstadt wegen Armuth der Cämmerei bis zum Jahre 1717 nur 400 fl. ausgezahlt. Eine Erhöhung des Salariums auf 300 Thlr.

---

1) Dieser Titel war ein alter, wie er denn bereits in der Landtagsverabscheidung vom 15. Mai 1567 vorkommt. Den äußeren Anlaß zu dieser neuen Verleihung des Titels gab eine Petition der Bürgermeister und Räthe der drei Städte Königsberg an den Kurfürsten, welche sich darüber beschwerten, daß die kurfürstliche Canzlei dem Secretarius der Stadt Löbenicht, Jacob Hoffmann „dieses praedicati wegen quaestion gemachet." Die Verleihung des Titels verursachte folgende Kosten:

Für die Verleihung des Prädicats zahlte jeder Secretarius 10 Thlr. zur kurfürstlichen General-Chargen-Casse in Cölln a. d. Spree	30 Thlr.	
Für Uebersendung dieser 30 Thaler nach Berlin und Postgeld für die Quittung der Chargencasse		66 gr.
Gebühr für die Geheime Cammer-Canzlei zu Berlin . . .	12 =	
Stempelgeld		45 =
Postgeld für das Rescript und Abschrift, sowie die Uebersendung der 12 Thlr. 12 ggr. nach Berlin		58 =
Zur Discretion	3 =	
Jura cancellariae	10 =	
	56 Thlr.	79 gr.

2) cf. Urk. Nro. 273 und 274 d. U.-V. im st. A. Kbg.

excl. Holz erfolgte im Kneiphof durch königliche Verordnung vom 18. Januar 1707 und in der Altstadt durch eine königliche Verordnung aus dem Jahre 1718.[1]) Im Löbenicht scheint erst durch die kurfürstliche Concession d. d. Cölln an der Spree den 5./15. Juni 1673[2]) die „Zulegung“ eines Salariums bewilligt worden, nachdem ein früherer Antrag durch ein kurfürstliches Rescript d. d. Cölln an der Spree, den 28. October 1663[3]) abgewiesen war. Nach dem zuerst citirten Rescripte sollte der Bürgermeister 300 Gulden und jedes Rathsglied 150 Gulden aus den sog. Hülfgeldern[4]) beziehen. Im Rescripte d. d. Königsberg, den 4. März 1701[3]) consentirte Friedrich I. in die Erhöhung des Salariums des Bürgermeisters um 100 und jedes Rathsherrn um 50 Gulden. Endlich permittirte Friedrich Wilhelm I. in der Verordnung d. d. Berlin, den 3. September 1718[3]), daß der Bürgermeister im Löbenicht 200 Thlr. und jeder Stadtrath 133 Thlr. 8 ggr. Salarium bezogen. Demnach war das Salarium des Raths im Löbenicht bedeutend niedriger, als dasjenige in den beiden Schwesterstädten. Der Stadtsecretarius in der Altstadt bezog im Jahre 1723 ein Salarium von 333 Thlr. 30 gr., im Kneiphof von 316 Thlr. 60 gr. und im Löbenicht von 150 Thlr. 10 gr.

2. Deputat, Emolumente und Accidentien.

a) Das Holzgeld. Als die städtischen Waldungen noch unerschöpflich waren, wurden den Rathsherren wie dem Stadtsecretarius jeder Stadt bestimmte Quantitäten Holz angefahren. Als sich jedoch die Wälder lichteten, trat eine Geldentschädigung dafür ein, welche aus der Rathscämmerei gezahlt wurde. In der Altstadt erhielten nun der Bürgermeister ($^{14}/_{8}$ Holz à 5 Thlr.) 70 Thaler, die übrigen Rathsherren (für $^{10}/_{8}$ à 5 Thlr.) 50 Thaler,

1) Für diese Resolution zahlte die Cämmerei der Altstadt 52 fl. 6 gr. Canzelleigebühren an die Berliner Canzellei.

2) cf. No. 321 das U.-V. im st. A. Kbg.

3) Aufbewahrt zusammen mit No. 321 des U.-V. im st. A. Kbg.

4) Hülfgelder waren theils directe, theils indirecte Abgaben, welche von 1656—1695 von den Räthen der drei Städte Königsberg in Königsberg zur Abzahlung ihrer Schulden von den Bürgern erhoben wurden.

der Secretarius (für $^{12}/_{8}$ à 5 Thlr.) 60 Thlr. Im Kneiphof erhielten alle Rathsherren (für $^{10}/_{8}$ à 5 Thlr.) 50 Thlr., der Secretarius 53 Thlr. 30 gr. Im Löbenicht erhielten der Bürgermeister (für $^{6}/_{8}$ à 4 Thlr.) 24 Thlr., die übrigen Rathsherren (für $^{3}/_{8}$ à 4 Thlr.) 12 Thlr., der Secretarius 20 Thlr. 80 gr.; hier hatten außerdem noch sämmtliche Mitglieder des Raths das Recht, gewisse Quantitäten städtischen Holzes aus dem Wasser das Achtel für 1 Thlr. 70 gr., also 2 Thlr. 20 gr. unter dem gewöhnlichen Preise zu kaufen, so daß der Bürgermeister bei $^{6}/_{8}$ 13 Thlr. 30 gr., die übrigen Rathsherren und der Secretarius bei $^{4}/_{8}$ 8 Thlr. 80 gr. profitirten. Daneben erhielt der Secretarius der Altstadt noch $^{1}/_{8}$ für den Copisten und $^{2}/_{8}$ wegen der Führung des Schuldbuchs.

b) Das Calendergeld. Zur Anschaffung eines bei den amtlichen Verrichtungen zu benutzenden Calenders erhielten die Rathsherren sowie der Secretarius in Altstadt und Löbenicht je 15 gr. aus der Rathscämmerei. Diese zahlte im Kneiphof für 2 Calender 60 gr. an den Bürgermeister, Vicebürgermeister, Camerarius sowie den Stadtsecretarius, 36 gr. an die übrigen Rathsherren.

c) Das Papiergeld. Zum Ankauf von 1 Rieß Papier für die amtlichen Verhandlungen erhielten sämmtliche Mitglieder des Raths sowie der Secretarius in Altstadt und Kneiphof aus der Rathscämmerei je 2 Thlr. Im Löbenicht wurde kein Papiergeld gezahlt.

d) Das Wachsgeld. Es wurde zur Anschaffung von Wachslicht (Wachsstapel), das ursprünglich wohl in Natur geleistet worden ist, den Mitgliedern des Raths und dem Secretarius im Kneiphof und Löbenicht aus der Rathscämmerei gewährt und zwar im Kneiphof für 4 Pfd. 1 Thlr. 6 gr. dem Bürgermeister, Proconsul, Cämmerer und Secretarius, für 3 Pfd. 72 gr. den übrigen Stadträthen; im Löbenicht für 2 Pfd. 48 gr. dem Bürgermeister, für $1^{1}/_{2}$ Pfd. 36 gr. den Stadträthen und dem Secretarius und für 1 Pfd. 24 gr. dem Proconsul und dem Kriegscommissarius.

e) Das Reminisceremahlzeitengeld (im Löbenicht

Diätengeld genannt) und das Chur- und Wahl- oder Morsellengeld. Wie in vielen großen Städten, insbesondere Handelsstädten, so bestand auch in den 3 Städten Königsberg die uralte Sitte, die Mitglieder des Raths auf Kosten der städtischen Cämmerei während der Woche vor Reminiscere, in der die Cämmereirechnungen durch den Rath abgenommen wurden, mit Mahlzeiten zu bewirthen, außerdem wurden am Tage der Confirmation der Wahl Gewürz, Confect, inbesondere Morsellen, und Rheinwein verabfolgt. Der Sinn dieser Mahlzeiten war der, daß die Magisträte sich der Gnade und Wohlthat der Landesherrschaft erinnern und einzelne Rathsherren, deren Aemter nichts einbrachten, z. B. die Administratoren der Kirchen, die Vorsteher der Hospitäler, Pest- und Armenhäuser entschädigt werden sollten. Als diese Ausgaben den Räthen jedoch zu hoch erschienen, wurden einige Mahlzeiten (im Kneiphof 3) eingezogen und statt derselben erhielt jedes Mitglied des Raths wie der Secretarius jährlich 20 Thaler, im Löbenicht 14 Thaler aus der Rathscämmerei. Außerdem bezogen die vorhin genannten Personen in der Altstadt seit 1571 statt der Morsellen 15 fl. Morsellen- oder auch Chur- und Wahlgeld. Im Kneiphof lag diese Entschädigung bereits in den 20 Thalern, die statt der 3tägigen Speisung gereicht wurden; im Löbenicht wurde dieses Deputat in natura verabreicht.

f) Das Fest-, Wein- und Jahrmarktsgeld. An den 3 großen Festtagen (in Altstadt auch am Neujahrstage, im Kneiphof auch zu Reminiscere) wurde in den 3 Städten (in der Altstadt seit 1569) den Rathsherren wie dem Secretarius[1]) aus der Rathscämmerei das sog. Festgeld gezahlt, das sich zwischen 1 bis 6 Thalern pro Person und pro Festtag bewegte. Außerdem erhielten der Bürgermeister und der Camerarius, sowie der Secretarius in der Altstadt Weingeld, erstere 4 Thlr. für 4 Stof, der Secretarius 2 Thlr. für 3 Stof Rheinwein à 2 fl. und der Bürgermeister im Kneiphof 20 Thlr. Weingeld. Endlich bezog

1) Auch den Priestern (wenigstens in der Altstadt).

auch jedes Mitglied des Raths wie der Secretarius in den 3 Städten[1]) — in der Altstadt seit 1619 — das sog. Jahrmarktsgeld.

g) Das Heu-, Obst- und Wiesengeld. Das Heu- und Wiesengeld gehörte in der Altstadt (seit 1641) und das Heu-, Obst- und Wiesengeld im Kneiphof zum Deputat der Mitglieder des Raths und des Stadtsecretarius. Diese Bezüge, welche sich zwischen 12 und 20 Thalern bewegten, waren eine Entschädigung für ursprüngliche Naturalbezüge aus den städtischen Wiesen und Gärten, als deren Erträge anderweit verwerthet wurden und insbesondere die Erträge der Wiesen zur Unterhaltung der seit Einführung der Mistkarren vermehrten städtischen Pferde dienten. Statt des gewöhnlichen Heu- und Wiesengeldes erhielt der Kriegscommissarius der Altstadt eine Geldentschädigung für die ihm entzogene Nutzung der Wiesen am Walle und an der sog. Jungfernschanze, sowie der Camerarius des Kneiphofs für die ihm entzogene Nutzung der Cämmereiwiese.

h) Das Michaelisexamengeld im Betrage von 1 Thlr. erhielten Bürgermeister und Stadträthe, sowie der Stadtsecretarius in der Altstadt [desgleichen die Priester des altstädtischen Sprengels] dafür, daß sie dem in der altstädtischen Pfarrschule um Michaeli abgehaltenen Examen beiwohnten, aus der Rathscämmerei ausgezahlt.[2])

i) Kalk. So lange Altstadt und Kneiphof in ihren Kalköfen Kalk brennen ließen, erhielt jeder Rathsherr sowie der Secretarius in der Altstadt 1 Last Maurerkalk und $^1/_8$ Tonne Weißkalk, im Kneiphof 2 Tonnen Kalk. Im Kneiphof trat an Stelle dieser Naturalprästation eine Geldentschädigung von 80 gr., als die Kalkscheune einging, in Altstadt wurde der gebrannte

---

1) Auch die Priester (wenigstens in der Altstadt).

2) Desgleichen erhielten der Rector und die Schulcollegen 61 fl. 10 gr., wovon ein Theil unter die Schulknaben vertheilt wurde. Im Osterexamen erhielten der Rector und die Schulcollegen 19 fl. 10 gr. Ueber die Altst. Pfarrschule cf. Erl. Pr. II. S. 475; Faber: Königsberg S. 45.

Kalk gekauft und den Rathsherren sowie dem Secretarius geliefert. Im Löbenicht gab es dieses Deputat nicht.

k) Das Mantel-, Binde- oder Flor- (Flor und Handschuhegeld) und Leichenintimationgeld. Wenn ein Bürgermeister starb, wurde jedem Mitgliede des Raths sowie dem Stadtsecretarius aus der städtischen Cämmerei in allen 3 Städten zur Anschaffung eines Trauermantels das sog. Mantelgeld gezahlt, dessen Höhe sich bei Altstadt und Löbenicht auf 30 Thaler, bei Kneiphof auf $33^1/_3$ Thaler belief. Starb ein Mitglied der hohen Herrschaft, ein Stadtrath oder dessen Ehefrau, dann erhielten alle Rathsglieder, sowie der Stadtsecretarius (in der Altstadt seit 1618) je 4 Thlr. Binde- oder Florgeld (im Kneiphof Flor- und Handschuhegeld genannt) zur Anschaffung von Flor für die Hüte und Handschuhen, die 4 Wochen lang getragen wurden.[1]) Endlich wurde beim Tode jedes Mitgliedes des Raths, sowie des Secretarius in der Altstadt die Summe von 10, im Kneiphof und Löbenicht von 6 Thaler (das sog. Leichenintimationgeld) in das Sterbehaus geschickt, damit die Erben zum Andenken an den Todten die übliche intimatio funeris von dem professor eloquentiae anfertigen und drucken lassen könnten.[2])

l) Die Lachswehre,[3]) eine der Altstadt gehörige Vorrichtung im Pregel zum Lachsfange, war als Cämmereieigenthum verpachtet. Ihr jährlicher Ertrag, ca. 200 fl., kam alle 8 Jahre 2 Jahre hintereinander den ersten 4 Rathsgliedern in der Altstadt zu gute, wogegen diese die Lachswehre zu repariren hatten.

m) Unter dem Namen Störbraten erhielten sämmtliche Rathsglieder und der Stadtsecretarius der Altstadt[4]) je 1 Thlr.

---

1) Sämmtliche Bediente des Raths erhielten bei dieser Gelegenheit Tuch zu Trauerkleidern.

2) Die verstorbenen Rathsverwandten erhielten außerdem freies Begräbniß und freies Geläute in den Stadtkirchen.

3) Heute ein Etablissement „Lachswehr“ (Landkreis Königsberg). Die Lachszüge im Pregel waren der Altstadt 1466 verschrieben worden. cf. auch Faber: Königsberg S. 173.

4) Auch die Priester des Altstädtschen Sprengels.

aus der Pfundzolleinnahme in jedem Jahre, in welchem die Altstadt am Pfundzoll participirte.

n) Das Geleitsgeld. Es wurde in der Altstadt von jedem Käufer im Betrage von 2 fl. gezahlt, der ein Grundstück auf seinen Namen bringen und sich zu Erbesrecht erlangen (d. h. gerichtlich übergeben) ließ. Diese Einnahme wurde unter das Rathscollegium und den Secretarius alljährlich vertheilt.

o) Das Buden-, Victualien-, Stand- und Stättengeld. Das Budengeld, welches von denjenigen gezahlt wurde, welche auf der Kränzmacherbrücke[1]) und auf dem altstädtischen Markte, besonders zur Jahrmarkts- und Weihnachtszeit ihre Waaren in Buden feil hielten, sowie das Victualiengeld, welches die Auswärtigen zahlten, die Victualien auf Wagen oder Kähnen in die Altstadt zum Verkaufe brachten, war ein Emolument des Bürgermeisters der Altstadt. Das Standgeld kam dem Bürgermeister im Kneiphof zu gute. Das Stättengeld bezahlten die Obstweiber an den Altstädtischen Vogt für die Erlaubniß, auf dem Steindamm mit Obst zu hökern.

p) Das Jahrgeld (Amtsgeld). Ein solches bezogen für ihre besondere Mühewaltung als ein „praecipuum" in der Altstadt der Bürgermeister in Höhe von 83 Thlr. 30 gr., der Vicebürgermeister von 66 Thlr. 30 gr., im Kneiphof der Bürgermeister in Höhe von 75 Thaler, der Proconsul von 50 Thlr., der Camerarius in Höhe von 25 Thlr.; im Löbenicht wurde es nicht gezahlt.

q) Freie Wohnung. Eine solche hatte nur der Bürgermeister der Altstadt am Altst. Markte, die er mit 100 Thlr. pro Jahr berechnete und die Stadtsecretarien in Altstadt und Kneiphof und Löbenicht (mit 83 Thlr. 20 gr. bezw. 60 Thlr. pro Jahr berechnet). Der Stadtsecretarius im Kneiphof erhielt statt der freien Wohnung eine Entschädigung von 66 Thlr. 60 gr. aus der Rathscämmerei.

---

1) Die Kränzmacherbrücke war ein Bollwerk am Pregel in der Altstadt zwischen der Krämer- und der Schmiedebrücke. (Erl. Pr. II. S. 474.)

r) Die Voigtsgelder. Diese erhielten die in der Altstadt zu Dorfsvoigten bestellten Rathsherren als ein jährliches Fixum für die Inspection über die von ihnen verwalteten Stadtdörfer; so erhielt z. B. der Hubenvogt 24 Thlr.

s) Ferner gehörten auch gewisse theils in natura theils in Geld geleistete Prästationen aus den Stadtdörfern zum Deputat aller oder doch gewisser Mitglieder des Rathscollegiums. So erhielten sämmtliche Rathsglieder, sowie der Secretarius in allen 3 Städten das sog. Hühnergeld anstatt der bisher üblichen Zinshühner, in Altstadt und Löbenicht Gänse in natura oder ein entsprechendes Aequivalent, ferner in Altstadt ein Osterlamm, im Löbenicht Fische; gewisse Mitglieder des Raths in der Altstadt bekamen noch Holzgeld und Bier aus den Dörfern und endlich der Altst. Secretarius die Milchspeise (oder Milchgeld). Den Rathsverwandten im Kneiphof stand auch frei, zwei Pferde oder Ochsen unentgeltlich auf das Ancker zu bringen. Endlich vertheilten die Rathsherren im Löbenicht unter sich den im Rathswalde gewonnenen Honig.

t) Die Küdelgelder. Diese waren eine Einnahme des Altstädtischen Voigts und flossen aus der der Cämmerei zustehenden Berechtigung zur Keutelfischerei, woher auch der Name entlehnt ist. Etwas Näheres ist uns nicht bekannt.

u) Das Wittwengehalt. Die Wittwen der Stadträthe in Altstadt und Kneiphof erhielten außer dem Reste des Gehalts des laufenden Jahres die einmalige Zuwendung von 133 Thlr. 30 gr. Wittwengehalt und 30 Thlr. zu $^6/_8$ Holz, desgleichen die Wittwe des Altst. Secretarius für ihre Lebenszeit 22 Thlr. 20 gr. Gehalt, ebensoviel Hauszins und 20 Thlr. zu $^4/_8$ Holz.

v) Exemtionen. Die Rathsherren und der Secretarius hatten sich entweder alle oder doch zum Theil von der Leistung gewisser öffentlicher Abgaben eximirt, so der Quartiergelder, der Wach- und Soldatengelder insbesondere in der Altstadt.

w) Endlich gedenken wir kurz derjenigen Accidentien, welche die Haupt- und Nebenämter einbrachten, der Sporteln

aus den Hauptämtern, Siegelgelder, Protocollextraditionen etc., der Natural- und Geldprästationen aus den Patronenämtern (Strützel, Braten) der Einkünfte aus den Legaten. Insbesondere erhielt der Secretarius der Altstadt für das Mundiren der Cämmereirechnung 5 Thlr., für die Einrichtung des Cämmerbuchs für das folgende Jahr nach dem Alphabet 2 Thlr., für das Eintragen der Special-Kirchen-, Hospital-, Stadt- und Dorfrechnungen 27 Thlr. 60 gr. und für Führung des Schuldbuchs und der Stipendienrechnungen außer den erwähnten $^2/_8$ Holz 116 Thlr. 60 gr. und 1 Thlr. 30 gr. Weingeld.

Zur Bedienung des Raths war in den 3 Städten ein Rathsdiener bestellt.

In gemeinsamen öffentlichen Angelegenheiten der 3 Städte kamen die Deputirten der 4 Ordnungen jeder Stadt, des Raths, des Gerichts der beiden Zünfte der Kaufleute und Mälzenbräuern und der Gemeine gewöhnlich am Montage und Donnerstage, im übrigen, so oft es nöthig war, auf dem Altstädtischen Rathhause zusammen, weil die Altstadt als älteste der drei Städte den Vorrang vor den beiden andern einnahm, das Directorium und das Wort führte, wenn eine gemeinsame Angelegenheit der Landesherrschaft oder der Regierung unterbreitet wurde.[1]) Alsdann saß der Altstädtische Rath und die 3 Schöppenmeister in der sog. Rathsstube auf der der Thür gegenüber stehenden Bank,[2]) an dem nach der Langgasse zu befindlichen Fenster der Altstädtische und der Kneiphöfsche Bürgermeister, an der Seite der Thür saß der Löbenichtsche Rath, vertreten durch seine Consuln und Deputirten und am Tisch nicht weit vom Ofen die Gerichtsdeputirten; die Deputirten der Bürgerschaft standen.[3])

---

1) Erl. Pr. I S. 222.

2) Solche „Rathsbancke" der Altstadt, sowie Rathsstühle stehen noch heute im Eigenthum des Magistrats; sie werden in den Sammlungen der Alterthumsgesellschaft „Prussia" zu Königsberg aufbewahrt.

3) Liederts Jahrbuch S. 29. Erl. Pr. II. S. 486. 487.

Der Siegelstempel, dessen man sich in gemeinsamen Angelegenheiten der 3 Städte bediente, war das Altstädtische.[1])

Im Besonderen.

1. Der Rath in der Altstadt.

Ueber die Formalitäten der Rathswahl hat uns Liedert[2]) nach einem Manuscripte des ehemaligen Bürgermeisters der Altstadt Daniel Kenckel[3]) aus dem Jahre 1680 folgendes überliefert: Am Freitag morgens vor Reminiscere kam der Rath der Altstadt nach Abhörung der Stadtrechnung zusammen, um, falls etwa Raths- oder Gerichtsmitglieder im Laufe des verflossenen Jahres verstorben sein sollten, die erledigten Rathsstellen und darauf in einem Acte die erledigten Gerichtsstellen durch tüchtige Personen zu ersetzen. Es wurde mit Gebet begonnen,[4]) die Rathspersonen fielen sämmtlich auf die Knie und riefen den lieben Gott mit einem andächtigen Vaterunser an. Darauf nahm der Bürgermeister den Katalog der Kaufleute und Mälzenbräuer zur Hand und verlas die Namen der Zunftgenossen und gab zu erwägen, wer als Gerichtsperson zu erwählen sei, dies jedoch erst, nachdem die Rathsherren durch Stimmenmehrheit gekoren waren, wobei der Vicebürgermeister das erste Votum hatte und alsdann nach der Rangordnung in der Sitzung die übrigen Rathsglieder bis auf den jüngsten stimmten, während der Bürgermeister selbst zuletzt votirte. Nach Beendigung der Wahl blieben die Rathsherren noch zusammen und vergnügten

---

1) cf. unten.

2) Jahrbuch S. 13.

3) Geb. am 1. September 1610, wurde 1642 Secretarius der Altstadt, heirathete am 20. Januar 1648 Barbara Stein, wurde 1661 Bürgermeister der Altstadt, 1664 Tribunalsrath, und starb am 23. März 1638.

4) Schon am Donnerstage vorher wurde nach Beendigung der Predigt in der Stadtkirche ein Gebet verlesen; fand keine Wahl statt, dann erfolgte ein Dankgebet.

sich nach der Anstrengung des Tages. Am folgenden Tage versammelten sie sich wiederum und wiederholten die Wahl durch ordentliches Umstimmen, wie es Tages zuvor geschehen, und es wurde dabei gefragt, ob einer oder der andere noch etwas zu erinnern habe. Alsdann wurden im Falle einer Richterswahl diejenigen Herren, die das Richteramt noch nicht verwaltet hatten, mit Ausnahme des Präsidenten (d. i. des Bürgermeisters, welcher der Wahl beiwohnte, auch wenn er nicht Richter gewesen war) gebeten, abzutreten. Alsdann wurde die Wahl vorgenommen. Nachdem die abgetretenen Rathsherren wieder in das Wahlzimmer gerufen waren, blieben sie stehen, während die sitzengebliebenen Rathsherren durch ihren Präsidenten verkünden ließen, sie hätten einen Richter erkoren und hegten keinen Zweifel, daß der, welchen der liebe Gott dazu berufen habe, dasselbe willig übernehmen werde. Hierauf erklärten die stehenden Rathspersonen, daß „sie sich dem Gehorsahm[1]) untergeben oder unter dem Gehorsahm leben und den Beruff folgen wollen.“ Hierauf wurden sie genöthigt sich zu setzen. Darauf erinnerte der Präsident, „demnach die Menschen in der Unvollkommenheit leben, daß es vielleicht geschehen seyn könnte, daß Er oder sonsten die Herren ein ander unter sich, das Jahr über, worinnen zu nahe gewesen wären, daß Sie gesammt und einjeder insonderheit es Ihnen verzeihen und vergeben wolten, mit Erbiethen, daß Er sich hinführo aller gebührlichen und brüderlichen Freundschafft gegen Sie erzeigen wolte.“ Dies erwiederten die andern Rathspersonen, baten sich gegenseitig um Verzeihung und versprachen, „sich fürder alle Gebühr zu verhalten“. Ehe sie auseinandergingen, ermächtigte der Präsident im Namen des Raths die 2 jüngsten Rathsherren, sich am Nachmittage zum Herrn Oberburggrafen zu verfügen und denselben „wegen E. E. Raths“ zu bitten, „anstatt der Herrschaft“ am folgenden Tage „der publicirung E. E. Raths

---

1) Der Gehorsam ist eine Zusammenstellung von Satzungen, die sich auf das Verhältniß der Rathsherren zu einander bezogen.

gehaltenen Wahl beyzuwohnen;“ dieselben händigten dem Oberburggrafen auch das Recognitionsgeld ein. Dem Secretarius wurde aufgetragen, sich zum Schöppenmeister zu begeben und ihn „wegen E. E. Raths“ zu erinnern, seine Kollegen zu ermahnen, daß sie sich am folgenden Tage in der Kirche einstellen und die Publicirung der Wahl abwarten möchten. Auf den Abend um die achte bis neunte Stunde beschied der Bürgermeister den Zinsmahner zu sich, und befahl ihm, nach Mitternacht zu den Personen, die E. E. Rath ins Gerichtsmittel gekoren, in die Behausung zu gehen und ihnen selbst „bey Gehorsahm und Verlust des Bürgerrechts wegen E. E. Raths befehlen sollen, sich den folgenden Tag, ipsa Dominica Reminiscere in der Kirche[1]) einzustellen und, wenn sie gerufen, vor das Altar zu treten.“ Doch wurde dem Zinsmahner bei seinem Eide eingeschärft, dies keinem anderen, als den ihm benannten Personen anzuzeigen. Am Sonntage Dominica Reminiscere fanden sich die Herren zeitig in der Kirche ein und erwarteten in ihrer gewöhnlichen Session die Ankunft des Oberburggrafen und derjenigen Personen, welche derselbe aus den andern Collegien und der Canzlei[2]) mitgebracht hatte. Wenn aber in den beiden anderen Städten keine Chur und Wahl stattfand, erwartete man sie, wenn mit der großen Glocke in der Pfarrkirche „zur Losung“ geläutet wurde, an der ersten Thüre des Kirchhofes. Sowie nun der Oberburggraf mit den Abgeordneten die Krämerbrücke[1]) betreten hatten, gingen die Rathsherren in ihrer

---

1) d. h. der Altstädtischen Pfarrkirche, welche bis zum Jahre 1828 auf dem heutigen Altstädtischen Kirchenplatze stand. (cf. Erl. Pr. II S. 40. 474. Faber: Königsberg S. 42. 43,) Sie war, wie alle Kirchen, mit einem Kirchhofe umgeben. Eine vorzügliche Handzeichnung dieser Kirche (von F. A. Sturm aus dem Juni 1835) ist im Besitze des Königsberger Magistrats.

2) Die „Königl. Preusische Geheimbde Cantzeley“ stand unter dem Canzler, einem der Mitglieder der Preußischen Regierung. Dazu gehörten ein Archivarius, ein Botenmeister, mehrere ordentliche und außerordentliche Canzleiverwandte, ein Aufwärter und Canzleiboten.

3) Die Krämerbrücke, zur Altstadt gehörig, führte über den rechten, die Insel Kneiphof umfließenden Pregelarm und verband die Kneiphöfsche Langgasse mit der Altstädtschen Schuhgasse (der heutigen Kantstraße).

Ordnung auf den Kirchhof, empfingen dieselben ohne Ansprache, gingen durcheinander, doch so, daß die Herren vom Hofe die rechte Hand hielten, in die Kirche, blieben sämmtlich in der Gesprächkammer[1]) stehen und ließen die Abgesandten vorn in den Rathsstuhl treten. Wenn nun der Gottesdienst verrichtet war, fing der Cantor an, „figuraliter" Veni, sancte spiritus zu singen. Während dieses Gesanges gingen die Rathsfreunde durch eine Thüre, die Abgesandten durch die andere Thüre des Rathsstuhles zu zweien nach dem Altar zu, und stellten sich an der linken Seite desselben nach der Dreßkammer[2]) zu auf, während die Rathsverwandten auf die rechte Seite des Altars traten. Nachdem der Bürgermeister den Abgesandten Reverenz erwiesen hatte, publicirte er die Wahl. Er begann mit der Abdankung des bisherigen Richters und der Confirmation des Erkorenen: „Herr N. N.! E. E. Rath hat eure Persohn von dem Richterlichen Ampt, das ihr bißhero wohl und rühmlich verwaltet, wiederumb in ihr Mittel erkohren, und weil ihr euch vor diesem der Stadt und dem Rath-Hauß mit dem gewöhnlichen Eyd verwand gemacht, läßet es E. E. Rath bewenden." Hierauf nannte er den neuerkorenen Richter mit folgenden Worten: „Herr N. N. E. E. Rath hat eure Persohn nach hertzlicher Anruffung der heyligen Dreyfaltigkeit zum ordentlichen Richter dieser Stadt erkohren, werdet demnach herfür treten, 2 Finger auffheben und dem Herrn Secretario nachsprechen." Nachdem dies geschehen, forderte der Bürgermeister die übrigen in den Rath Gekorenen mit lauter Stimme gleichfalls auf, an das Altar zu treten. Die Namen der Genannten wurden durch zwei Rathsdiener, von denen der eine am ersten Pfeiler außerhalb des Altars, der andere mitten in der Kirche am Pfeiler stand, laut

1) Die Gesprächkammer war ein Raum in der Kirche, der dem Rath als Versammlungszimmer, und als Berathungszimmer diente, wenn während des Gottesdienstes etwas wichtiges vorfiel. Erhalten ist eine solche Kammer z. B. in der im Kneiphof belegenen Domkirche, wo sie sich in dem rechts von dem Haupteingange belegenen Raume befindet.

2) Die Dreßkammer diente zur Aufbewahrung des Kirchentresors, daher der Name.

wiederholt. Nachdem alle vor dem Altar erschienen waren, redete sie der Bürgermeister mit gleichmäßigen Worten an und ließ jeden durch den hinter dem Altar hervortretenden Secretarius vereidigen. In derselben Weise wurde mit denjenigen verfahren, welche in die Schöppenbank gekoren waren. Die Gewählten bestätigte darauf der Oberburggraf. Nachdem nun der Bürgermeister und alle Rathspersonen den Abgesandten die gebührende Reverenz gethan hatten, gingen alle in der gehörigen Ordnung aus der Kirche über den Altstädtischen Markt den Schloßberg hinan bis an die ehemalige oberste Pforte desselben, wo die Stadtjurisdiction endigte. Hier sagte der Bürgermeister den Abgesandten seinen schuldigen Dank, daß sie „anstatt und wegen der hohen Landes Herrschafft" der Publication der Chur und Wahl beigewohnt hätten und entschuldigte sich, daß für dieses Mal, wie wohl billig, „der ungelegenen Zeit, schweren Läufften und andern Ursachen halber," sie nicht aufs Rathhaus eingeladen und daselbst bewirthet wären, worauf von denselben „in alle wege" wegen der Bewirthung protestirt und dieselbe als ein Recht erfordert wurde. Wenn nun einer oder mehrere der gewählten Personen nicht einheimisch waren, so wurden ihre Namen doch öffentlich verkündigt und man deutete an, daß sie, sobald sie zur Stelle seien, auf dem Rathhause, wiewohl ohne Beisein eines vom Hofe, den Eid leisten würden. In der geschilderten Weise fand die Rathswahl nach Liederts Versicherung noch bis zum Jahre 1722 statt.

Dem Altstädtischen Bürgermeister gebührte der Vorrang vor den beiden anderen, wie er denn auch in den gemeinsamen Angelegenheiten der 3 Städte die Beschlüsse der 3 Räthe als ordentlicher Worthalter verkündete.[1])

Die gewöhnlichen Magistratssitzungen (dies iuridici) fanden am Mittwoch und Freitag auf dem Altstädtischen Rathhause statt.

Der silberne Siegelstempel, dessen sich der Rath der Altstadt seit Beginn des 16. Jahrhunderts bis zum Jahre 1724 be-

1) Erl. Pr. I. 222, II. 488.

diente, zeigte den zwerchgespaltenen Schild mit der Königskrone im obern und dem Ordenzkreuz im untern Felde, als Wappenhalter zwei aufrecht stehende Löwen und darüber die Legende:

⁝ SIGILLVM : CIVITATIS - KONIGSBERGK [1])

2. Der Rath im Kneiphof.

Ueber die Rathswahl berichtet uns Liedert in seinem Jahrbuche[2]) folgendes: Mittwoch vor Reminiscere wurde in der Kneiphöfschen[3]) und Haberberger[4]) Kirche nach der Predigt von dem Geistlichen ein Gebet gesprochen, daß Gott zu der vorzunehmenden Wahl seinen Beistand leisten wolle. Sonnabends versammelte sich der ganze Rath ohne den Secretarius auf dem (Kneiphöfschen) Rathhause.[5]) Hier legten der Bürgermeister, Vicebürgermeister und der Richter ihre Aemter nieder und man schritt darauf, nachdem jeder still ein Gebet verrichtet hatte, bei verschlossenen Thüren zur Wahl: 1. der Rathspersonen, 2. des Richters, 3. der Gerichtsverwandten, 4. des Bürgermeisters und Vicebürgermeisters. Die beiden letzteren wurden, nachdem die alten Stadträthe abgetreten waren, von den sechs jüngsten gewählt. Nach beendeter Wahl mußte der Zinsmahner den Schöppenmeister ersuchen, das Gericht für den folgenden Tag zu einer Zusammenkunft auf dem Junkerhof[6]) zu bestellen. Der Rathsdiener ging zum Richter und bat ihn, die ins Gericht Gekorenen am folgenden Tage auf dem Junkerhofe zu empfangen

---

1) cf. Hensche: Wappen und Siegel von Königsberg S. 15. Der auf Tafel II unter No. 1 abgebildete Siegelstempel wird heute noch im Stadtarchiv zu Königsberg aufbewahrt. Ueber ein zweites und drittes Siegel cf. Hensche c. l. S. 16 und Tafel II No. 2. 3. Der kleinere silberne Stempel des auf Tafel II unter No. 3 abgebildeten Siegels wird gleichfalls auf dem Stadtarchiv zu Königsberg aufbewahrt.

2) S. 17.

3) Die Kneiphöfsche Kirche („Thum - Kirche") ist die heutige Domkirche (Erl. Pr. III. S. 476. 477.)

4) Die Haberberger Kirche stand seit 1652 unter dem Patronat des Raths im Kneiphof. (Faber: Königsberg S. 150.)

5) Ueber dasselbe vgl. Erl. Pr. III. S. 478. Faber: Königsberg S. 82.

6) Ueber den Kneiphöfschen Junkerhof cf. Faber: Königsberg. S. 83. 84. Erl. Pr. III. S. 484.

und dann das Gerichtscollegium auf das Rathhaus zu führen. Auch wurden zwei Rathsdeputirte zum Oberburggrafen geschickt, welche demselben den Rosenobel einhändigten und zu dem am folgenden Tage stattfindenden Act einluden; desgleichen wurde der Stadtsecretarius zu den außerhalb des Gerichtscollegiums in den Rath Gewählten, der Zinsmahner zu den ins Gericht Gekorenen gesandt. Sonntags geschah in der Kneiphöfschen und in der Haberberger Kirche von der Kanzel herab eine Danksagung für die gehaltene Wahl. Sobald der Oberburggraf etwa um 10 Uhr Vormittags mit seinem Gefolge auf den Markt[1]) kam, ging ihm der Rath (mit Ausschluß der außerhalb des Gerichts Neuerkorenen, welche in der Rathsstube blieben) entgegen, empfing ihn am Wagen, begleitete ihn mit den Mitgliedern der königlichen Collegien in die Rathsstube und nöthigte sie, sich auf die Rathsbänke zu setzen; inzwischen kam auch das Gericht vom Junkerhofe nach. Hierauf hielt der Bürgermeister, oder wenn keiner war, der ihm Folgende eine kleine Rede des Inhalts, daß eine Wahl nöthig geworden sei, da der Bürgermeister, Vicebürgermeister und Richter abgedankt hätten (oder gestorben seien), auch sowohl im Rath wie im Gericht einige Stellen vacant geworden seien, und übergab dem Oberburggrafen die Stadtschlüssel. Der Stadtcamerarius verkündete hierauf besonders die Namen: 1. des Bürgermeisters und Vicebürgermeisters, 2. des Richters, 3. der neuen Stadträthe, 4. der neuen Gerichtsverwandten. Jeder von ihnen leistete, sowie eine jede Proclamation erfolgt war, den vom Stadtsecretarius vorgelesenen Amtseid ab. Darauf bestätigte der Oberburggraf im Namen des Königs die Neuerwählten, ertheilte ihnen eine Vermahnung und beglückwünschte sie, gab die Schlüssel dem Bürgermeister zurück und wurde nebst seinen Begleitern, mit Wein, Confect und eingemachten Sachen von einigen Raths- und Gerichtspersonen bewirthet, auch warf der Zinsmahner unter das im Vorhause versammelte Volk Zuckerwerk aus. Darauf wurde der Ober-

1) Es ist an den Platz vor der Domkirche gedacht.

burggraf mit seinem Gefolge wieder bis an seinen Wagen begleitet. Am Montage kam der Rath wieder zusammen. Die „Ambtstragende Persohnen“ mit Ausnahme des Bürgermeisters, Vicebürgermeisters und Richters legten ihre Aemter nieder. Nun wurden die theils durch Beförderungen und Todesfälle, theils durch Resignation vacant gewordenen Stellen „verkohren“ oder es blieb vieles im bisherigen Stande.

Die gewöhnlichen Sitzungen des Magistrats (dies iuridici) fanden am Dienstag und Freitag auf dem Kneiphöfschen Rathhause statt.[1])

Das Siegel, welches der Rath der Stadt Kneiphof vom Anfang des 16. Jahrhunderts ab bis zum Jahre 1724 in Gebrauch hatte, zeigt einen geharnischten Kämpfer, der in der rechten Hand eine Fahne und mit der linken Hand den Wappenschild des Kneiphofs hält, auf dem die Königskrone von einem Arm zwischen 2 Jagdhörnern aus Wellen emporgehalten wird. Das Siegel hat auf einem gefalteten flatternden Bande die Legende:

SIGILLV̈ . CIVITATIS' KNEIPHOF KONIGSBERGK PRVSSIE.[2])

3. Der Rath im Löbenicht.

Die Rathswahl im Löbenicht unterschied sich nach der Angabe in dem Liedertschen Jahrbuche[3]) nicht wesentlich von der im Kneiphof. Die Fürbitte wurde in der Löbenichtschen Kirche[4]) am Freitag, die Danksagung am Sonntag gehalten, das Gericht versammelte sich nicht auf dem Junkerhof, sondern in der Gerichtsstube.

---

1) Erl. Pr. I. S. 220. 221.

2) cf. Hensche: Wappen etc. S. 26. und die Abbildung auf Taf. II unter No. 11.

3) S. 19.

4) Erl. Pr. IV. S. 9.

Der gewöhnliche Sitzungstag (dies iuridicus) des Magistrats war Mittwoch; die Sitzungen wurden auf dem Löbenichtschen Rathhause abgehalten.[1])

Das Siegel, dessen sich der Rath der Stadt Löbenicht seit dem 16. Jahrhundert bis zum Jahre 1724 bediente, zeigt in einem zierlichen Schilde, dessen Farbe aber statt blau irrthümlich roth angegeben ist, das Wappen mit der Krone und den beiden Sternen. Es hat folgende Circumferenz:

+ SIGILLVM + CIVITA: + LEBENICHT + KONIGSBERG,[2])

II. Die Gerichte.

A. In den 3 Städten Königsberg.[3])

Im Allgemeinen.

Schon seit der Fundation der 3 Städte hatte jede derselben ein eigenes Gericht. (Schöppenstuhl, iudicium.) Zu demselben gehörten außer dem im Rath sitzenden Richter, der Schöppenmeister (Schöppmeister), dessen Stellvertreter, der Viceschöppenmeister nnd 10 Schöppen (Gerichtsverwandte, Gerichtsfreunde, assessores, scabini), welche sämmtlich um Reminiscere vom Rath gewöhnlich aus der Zahl der Kaufleute und Mälzenbräuer unter den oben beschriebenen Formalitäten gewählt[4]) und nach ihrer Vereidigung[5]) vom Oberburggrafen confirmirt wurden. Juristische Vorbildung oder gar ein Staatsexamen waren ebenso wenig wie bei den Rathsherren Vorbedingung zur Wahl.

---

1) Erl. Pr. I. S. 221. Ueber das nicht mehr vorhandene Löbenichtsche Rathhaus siehe Erl. Pr. IV. S. 21, und Faber: Königsberg S. 94.

2) cf. Hensche: Wappen etc. S. 22 und die Abbildung auf Taf. II unter No. 7 (nicht 6).

3) cf. Erl. Pr. I. S. 223—225; Liederts Jahrbuch S. 6. 7. 11. 12.

4) „in E. E. Gerichts Mittel nehmen“ „in die Schöppenbank küren“ so lauteten die Bezeichnungen dafür.

5) Der Schöppeneid im Kneiphof lautete:

Ich N. schwere Gott und Sr. Königl. Mayestät meinem allergnädigsten

Die Gerichte übten ursprünglich in dem eigentlichen Stadtgebiet (intra muros), später auch darüber hinaus nach Maßgabe der dem Rath ertheilten Jurisdictionsprivilegien die volle Civil- und Criminalgerichtsbarkeit über alle nicht eximirten und privilegirten Bewohner der Stadt bei Gelegenheit der regelmäßig wiederkehrenden Dinge der sog. Bürgerdinge (iudicia ordinaria) und der nach Bedürfniß abgehaltenen Beidinge (iudicia extraordinaria), die wie wir oben sahen, der Richter hegte.

Die sächliche Competenz dieser Bürgerdinge, welche gewöhnlich quartaliter gehalten wurden, aber nach Landrecht monatlich einmal gehalten werden sollten, erstreckte sich nach dem Pr. L.-R. von 1721 (I, 11 § 19) über Schicht und Theilungen, einzelne Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit („Erb- und Kauffs-Zuständigkeiten"), sowie bürgerliche unter Bürgern entstehende Streitigkeiten, insbesondere: 1. Kaufcontracte und andere verbindliche Contracte und was damit zusammenhängt; 2. Eigenthums- und Servitutenklagen („Sachen eines Dominii oder eigenthümlicher Gerechtigkeit an Häusern und Gütern"); 3. Schuldklagen, Concursprozesse, Arrestklagen, Pfandklagen („Verpfändung"), Subhastationen („Feilbietung"), Taxationen („Wardierungen")[2]), Executionsklagen u. dgl.; 4. Insinuationen von Handschriften und andern Contracten; 5. Erbschafts- und Testamentsklagen; 6. Einsprüche (ius retractus).

Diese Gegenstände gehörten auch vor die Beidinge, indes sollten „peinliche Hals-Sachen, welche sowol Ambts wegen, als auff jemandes Inständigkeit oder Anklage fürgenommen werden", allein vor die Beidinge gehören.

---

und souverainen Erb- und Ober-Herren, auch dem Raht und Gericht getreu und hold zu seyn und recht Urtheil helffen finden, dem Armen alß dem Reichen, dem Frembden alß den Freunden, und das nicht zu laßen durch Lieb oder Leyd, noch durch Keiner Hand Sach nach meinem besten Sinn. Alß mir Gott helff und sein heyliges Wort.

1) cf. z. B. das Privilegium d. d. Cölln an der Spree, den 22. Januar 1664, das den Umfang der Jurisdiction des Raths der Stadt Löbenicht erweiterte (cf. No. 320 U.-V. st. A. Kbg.)

2) Pr. L. R. (1721) I. 43. „Taxa-Ordnung" s. v. „Wardirungen". (S. 163.)

Bei Beginn jedes Dings wurde geläutet.[1]) Dann hegte es der Richter mit gewissen feierlichen Formeln;[2]) hierbei betheiligten sich die Advocaten und die Schöppen. Bei den Bürgerdingen nahm ein königlicher Fiscal das öffentliche Interesse wahr. Die eigentliche Rechtsprechung lag aber nicht in der Hand des Richters, sondern der Schöppen. In den Bürger- und Beidingen wurde je nach Bedürfniß mündlich oder schriftlich procedirt. Die Appellation ging in Civilsachen an das Hofgericht,[3]) bei Objecten über 500 fl. poln. an das Oberappellationsgericht (Tribunal) zu Königsberg.[4]) Die Vollstreckung der Urtheile des Gerichts lag in den Händen des Richters. In Criminalsachen erfolgte Execution von Freiheitsstrafen in den Gefängnissen des Raths,[5]) welche auch als Verwahrungsort für die Untersuchungsgefangenen dienten. In der Altstadt gab es zwei Gefängnisse, die Frohnfeste auf dem Danziger Keller und ein um 1723 bereits baufälliges Gefängniß, desgleichen waren auf dem Steindamm zwei Gefängnisse, von denen eins bereits verfallen war. Als Gefängniß im Kneiphof diente der blaue Thurm[6]) in den Vorstädten das Stockhaus, das Löbenichter Gefängniß wurde Paris[7]) genannt. Die Bewachung und Verpflegung sowie die Vollziehung

---

1) Aus diesem Grunde finden wir an allen alten Rathhäusern und Gerichtshäusern Glocken und Glockenthürmchen; allerdings dienten diese Glocken auch zu anderen Zwecken z. B. um den Ausbruch eines Feuers anzukünden. Das Ziehen der Glocke als Zeichen des Beginnes einer Gerichtssitzung, welches 1723 von den Stadtsoldaten besorgt wurde, hörte in Königsberg erst im Anfange des 19. Jahrhunderts (zwischen 1803 und 1810) auf polizeiliche Anordnung auf.

2) cf. die Hegeformeln auf Seite 14 Note 2.

3) Pr. L. R. (1721) I. 44. Art. 4.

4) Pr. L. R. (1721) I. 45. § 1.

5) Man unterschied Frohnvesten und Stockhäuser.

6) Derselbe lag neben dem Kneiphöfschen Gemeindegarten am Pregel und wurde 1735 abgebrochen. (Faber: Königsberg S. 52. Erl. Pr. III. S. 475. 476.) Der heute sog. blaue Thurm, an der Honigbrücke, der seinen Namen von dem abgebrochenen Thurme erhielt, wurde sehr lange gleichfalls als Gefängniß benutzt, ist aber heute zu Dienstwohnungen für städtische Feuerwehrleute eingerichtet.

7) Erl. Pr. IV. S. 25.

leichterer Strafen (z. B. ins Litthausche Maul bringen, ins Halseisen stellen) besorgte ein Gerichtsdiener, im blauen Thurm war ein besonderer Stockmeister dazu angestellt. Zuchthausstrafen wurden in dem Kneiphöfschen Zuchthause[1]) vollstreckt. Die Tortur sowie die Execution der Todesstrafe lag einem vereidigten Scharfrichter (Nachrichter) ob. Die letztere erfolgte entweder auf dem Galgen,[2]) oder wenn eine Hinrichtung mit dem Schwerte vor sich gehen sollte, im Kneiphof und Löbenicht vor dem Rathhause, in der Altstadt und auf dem Steindamm gewöhnlich auf dem Steindammer Pferdemarkt.[3]) Ueber die Formalitäten vor der Vollziehung eines Todesurtheils in der Altstadt ist uns folgendes überliefert:[4]) Drei Tage vor dem Executionstage wurde dem Delinquenten durch zwei Gerichtsdeputirte das Todesurtheil verkündet. Am festgesetzten Tage fanden sich der Fiscal und das Gericht nebst den Secretarien und Advocaten in der Gerichtsstube ein und gingen um 8 Uhr Morgens, nachdem der Richter beim Herausgehen befohlen hatte, die Rathsglocke dreimal zu ziehen, auf den Junkerhof.[5]) Der Fiscal und das Gericht setzten sich an den Tisch; der Advokat hegte das ordinaire Beiding und bat mit gewöhnlicher Formel[6]) den Delinquenten heraufzubringen. Darauf gingen der Richter nebst

1) Faber S. 140. 141.

2) Altstadt und Steindamm benutzten den sog. Steindammer Galgen, Löbenicht hatte einen Galgen vor dem Roßgärter Thor. (Faber: Königsberg S. 159.)

3) Allerdings fanden auch Enthauptungen vor dem Altstädtischen Rathhause auf dem Markte statt (Erl. Pr. II. S. 560). Dies wurde nach 1724 für alle 3 Städte Regel. (Liedert Jahrbuch S. 47.)

4) Liedert: Jahrbuch S. 21. 22; nach dem Todtenbuch des Altstädtischen Gerichts vom Jahre 1659 und einem Manuscript des Altstädtischen Bürgermeisters Daniel Kenckel. Vgl. auch: Grube: Proc. for. Prut. p. 115. 116, er giebt: „Formalia bey der Execution eines Deliquenten, welche in denen Städten Königsberg gebräuchlich.“ Die Abweichungen derselben erklären sich wohl daraus, daß der Autor vielleicht ältere Materialien benutzt hat. Pr. L. R. (1721) III. Tit. 4. Art. III. „Von Execution der Straffen.“

5) Ueber den heute nicht mehr vorhandenen Altstädtischen Junkerhof cf. Erl. Pr. II. S. 494—497; Faber: Königsberg S. 46.

6) Grube: c. l. p. 115.

2 Gerichtsdeputirten, dem Gerichtsschreiber und dem Mandatarius des Raths zur Frohnveste. Wenn der Priester und der Scharfrichter mit dem Inquisiten in Begleitung der Nachtwächter aus dem Gefängniß gekommen waren,[1]) erhob der Scharfrichter das Zetergeschrei zum ersten Mal, wobei die Deputirten still standen, „auf dem halben Wege, den Weg ungemessen“ erhob er das zweite Zetergeschrei und auf dem Hofe („allhie vor Gericht“) das dritte Zetergeschrei. Hierselbst wurden auf Befragen des Advocaten dem Inhaftirten die Fesseln gelöst und ihm vom Secretarius die Urgicht Punkt für Punkt vorgelesen; bei jedem richtete man an den Delinquenten die Frage, ob er ihn zugestehe. Darauf publicirte der Schöppenmeister das schriftlich abgefaßte Urtheil. Hierauf befahl der Richter dem Scharfrichter, das Urtheil zu vollziehen und gab ihm mündlich ein sicheres Geleit, desgleichen der Fiscal. Hierauf wurde der Delinquent gebunden, und nach der Wahlstatt geführt. Dorthin fuhren auch der Richter nebst 2 Gerichtsdeputirten und dem Secretarius und wohnten der Execution bei.

In allen Criminalsachen, „darinne es auf Ehre Leib und Leben ankommt“, mußten die Urtheile zur Confirmation an den König nach Berlin gesandt werden.[2])

Innerhalb des eigentlichen Gerichts unterscheiden wir folgende Hauptämter:

1. Das Amt des Schöppenmeisters. Er dirigirte die Gerichtsverhandlungen, brachte die „Abscheide“ (d. i. Beschlüsse und Verfügungen) aus, faßte die Urtheile ab, publicirte sie, ließ das Gericht, so oft es nöthig war, durch den Gerichtsdiener (bei Altstadt „Schöppenknecht“, sonst „Aufwarter bei E. E. Gericht“ genannt) zusammenrufen und hatte das Gerichtssiegel in Verwahrung. Ihn vertrat

2. der Viceschöppenmeister.

---

1) „vor der Frohnveste, doch außerhalb Dachs“ (Worte der Formel.)
2) Pr. L. R. (1721) III. Tit. 4. Art. 1 § 7 No. 4.

3. Das Amt des Gerichtscamerarius. Derselbe führte u. A. die Schranken- und Sportelrechnung, verzeichnete und verlautbarte die eingelegten Appellationen, war bei der Actencollation zugegen und hatte das Depositorium unter sich. Sein Stellvertreter war

4. der Vicecamerarius (auch „des Cämmers Compan" genannt.)

Das Amt der Aeltesten war kein eigentliches Hauptamt. Sie hatten nur einen Ehrenvorrang vor den übrigen.

Neben diesen Hauptämtern existirten noch manche Nebenämter, die sich aus der Stellung ergaben, welche das Gericht in der Stadtverfassung einnahm. So saß ein Gerichtsverwandter im Wettgericht, je einer wurde aus den Gerichten der 3 Städte als Assessor beim Königlichen Tranksteuercolleg, desgleichen wurden sie zum Wittwenstift, zum Feuercolleg, Armencolleg, Kriegscolleg, Serviscolleg, Zuchthaus u. s. w. deputirt. Hierher gehört insbesondere die Stellung, welche der Schöppenmeister und sein Stellvertreter (häufig der Camerarius) und die sog. Deputirten zu Rathhaus in der Gemeindeverfassung einnahmen.

Diese Aemter wurden alljährlich um Reminiscere am sog. Capiteltage durch das Gericht „ersetzt", „verkoren"; wenn der Rath keine Chur und Wahl vorgenommen hatte, unterblieb nach dem Ermessen des Gerichts die Ersetzung der Aemter. Wie es dabei im 17. Jahrhundert zuging, erfahren wir aus dem Jahrbuch des Gerichts im Kneiphof.[1]) Am Freitag vor Reminiscere versammelte sich die „Companey" (das ist das Gerichtscollegium) um 12 Uhr im Schranken. Hier wurde nachgesehen, ob alle dem Gericht gehörigen Acten und Bücher vorhanden, richtig in die Hauptbücher übertragen und in den Schranken eingekommen waren. Alsdann erinnerte der Schöppenmeister die ganze Companei an ihre Amtspflichten; jedes Mitglied derselben solle sich fleissig

1) cf. „Kurtze Verzeichnüß, wie es sich bey Einem Erb. Gericht alhier im Kneiphoffe, mit ersetzung der Embter bey der kühre gehalten wirdt." ungefähr aus den Jahren 1641—1650. (S. 1.)

an allen Gerichtstagen und bei allen gerichtlichen Verhandlungen einstellen, damit die Autorität des Gerichts „durch der Herren vnfleis nicht bey den Leutten verschmälert möge werden". Sodann bat er, wenn etwa ein Widerwille oder Zwist bei einem oder dem andern entstanden sei, dies der Companei zu entdecken, damit derselbe „brüderlich vnd Collegialiter" beigelegt und dessen nicht mehr gedacht werde. Endlich übergab der Camerarius seine Rechnung, welche von einigen Mitgliedern durchgesehen wurde. War sie richtig befunden worden, dann dankte ihm der Schöppenmeister für seine Mühe, unterschrieb die Rechnung und quittirte. Nach erfolgter Wahl des Raths versammelten sich die Gerichtsglieder am eigentlichen Capiteltage zu ihrer „Chür und Wahl" im Junkerhofe. Zunächst rief der Schöppenmeister (oder, wenn dieser in den Rath gekoren war, sein Compan) zu dieser Wahl die heilige Dreifaltigkeit an, dankte für verliehene Gesundheit u. s. w. Darauf wünschte er den Neugekorenen Glück, Heil und alles Wohlergehen zu ihrem Amte. Alsdann verzichteten der Schöppenmeister, sein Compan und die zwei Aeltesten auf ihr Amt und entfernten sich. Nun wünschte der Camerarius abermals Glück und Heil zur Wahl, vermeldete dabei, daß die Wahl eines Schöppenmeisters und seines Compans ihnen gebühre, daß es ihnen auch frei stehe, einen aus ihrer Mitte zu diesen Aemtern zu wählen und bat dann jeden, sein Votum mit gutem reifem Rath, im Namen Gottes abzugeben. Er notirte darauf die Vota. Als gewählt galten diejenigen, auf welche die meisten Stimmen gefallen waren. Bei Stimmengleichheit wurde die Stimme des Camerarius für zwei gerechnet. Nachdem die abgetretenen Herren wieder eingetreten waren, vermeldete der Camerarius, auf wen die Wahl gefallen sei, bat die Gewählten, diese Last zu übernehmen, wünschte ihnen Namens seiner Collegen Glück und Heil und versprach denselben, in ihren Aemtern treue und brüderliche Assistenz laut dem Gehorsam zu leisten. Nachdem die Gewählten das Amt angenommen hatten, bat der Schöppenmeister die andern Herren, abzutreten, damit er und sein Compan zwei

Aelteste wählen könnten. Nach erfolgter Wahl wurden die Gewählten durch den Compan des Schöppenmeisters beim Namen gerufen, hereingerufen und beglückwünscht. Endlich resignirten der Camerarius und sein Compan auf das Cämmereramt; der erstere übergab sodann dem Schöppenmeister die Schlüssel. Letzterer wählte nun mit seinem Compan und den beiden Aeltesten in Abwesenheit der andern Herren den Camerarius und seinen Compan. Dem gekorenen Camerarius und seinem Compan gratulirte er, sodann übergab er dem ersteren die Schlüssel und bat sie, das Amt willig anzunehmen. Nunmehr wurde den Neugekorenen der Gehorsam[1]) nebst den Verträgen, welche das Gericht zum Besten der Bank errichtet hatte, verlesen; sie mussten dem Schöppenmeister unter Darreichung ihrer Hand an Eides statt angeloben, diesen Anordnungen nachzukommen und sie unterschreiben. Nach Beendigung der Wahl übergab sodann der alte Camerarius dem neugewählten alle deponirten Gelder laut dem Inventarium, welche in einem Schrank verschlossen lagen. Einen Schlüssel zu demselben erhielt der neue Camerarius und den dritten einer der jüngsten Gerichtsherren, damit, wenn Gelder deponirt oder extradirt werden sollten, diese drei Herren dies zusammen verrichteten.

Die neuerkornen Gerichtsglieder pflegten sodann auf ihre Kosten den übrigen ein Antrittsessen („gleichsamb pro introitu")

---

1) Der Gehorsam („der stadt Kneiphoff Konigsberg schöppen gehorsam und andere vorwillunge") war eine Zusammenstellung von Gesetzen, die sich das Gericht ca. 1500 (nach Perlbach) gegeben hatte. Er bestimmte die Pflichten der Schöffen und die im Falle ihrer Verletzung verwirkten Strafen. Der Schöffengehorsam wurde in alter Zeit auf dem Junkerhofe „bey saltz und brote" beschworen. (cf. Perlbach: Quellen-Beiträge etc. S. 79—81.) Erhalten ist uns auch der „Gehorsam E. E. G. der Alten Statt Königsbergk" aus dem Jahre 1630, eine Revision eines älteren „Schöppen Gehorsams" cf. E. E. Gerichts der Altenstadt Leges vnd Schöppen Registratur S. 43—52. — Der § 19 des Kneiph. Schöppengehorsams lautete: „Ein itzlicher sol gehorsam sein dem scheppenmeister und der companey; der dowidder thut, sol seiner busse nicht wissen" d. h. die Strafe sollte nach Gutdünken der Companei bestimmt werden.

zu geben, das mit dem Namen „Schöppenkost"[1]) bezeichnet wurde.

Die Schöppenkost war aber frühzeitig, beim Kneiphöfschen Gericht schon im Beginne des 16. Jahrhunderts abgeschafft und durch eine zur Bestreitung der Verwaltungskosten in das Gerichtsärarium fließende Geldzuwendung ersetzt worden, wie dies die „wilkührliche Vergleichung" des Kneiphöfer Gerichts vom 26. Februar 1616[2]) lehrt. „Nachdem ein Erbar Gericht Dieser Stadt, Kneiphoff Königsbergk", so lautet dieselbe, „vor etzlichen Jahren, aus wollbedachtem Raht mit freyem gutten willen vnd einhellige beliebung, so eine vergleichung vnd ordnung vnter sich berahmet vnd getroffen, das nicht allein ein ieglicher, der Zu ihnen in die Banck gekohren, stracks anfangs an stadt der Schöppenkost, welche sonst von vndenklichen Jahren hero menniglich auf seine eigene vnkosten, gleichsamb pro introitu ausrichten müßen, Sondern auch der oder die Jenige vnter ihnen, so durch ordentliche Chur vnd Wahl in E. E. Rahts mittel transferiret vnnd versetzet, Dreißig gülden Polnisch vnweigerlich abzulegen soltten schuldig sein, alles Zu dem ende, damit dahero die schweren vnd hohen Außgaben, die E. E. G. fast täglich vnd nohtwendig thun müßen, ihnen etzlicher maßen erträglicher gemacht würden: Vnnd aber ietzige Herren deßelben Gerichts nicht ohne sondere beschwer gesehen vnd erfahren, das bey diesen schweren leufften vnd geringen ihren Einkünfften, solches dennoch wenig verschlagen wollen, Also das Sie auch dabey in schulden gerahten: Alß haben Solches alles in fernere deliberation gezogen, vnd endtlich einer solchen meinung sich abermahl geeiniget vnnd vergliechen, Das nemblich von nun an biß Zu immerwehrenden Zeitten ein Jeglicher Zu seinem introitu an Stadt der Schöppenkost fünfftzig Marck Preusch à 20 gr., Die aber so ins Erb. Rahts Mittel gekohren, ad communem Ju-

---

1) Richtiger: Schöppenkostung.

2) Jahrbuch des Gerichts im Kneiphof S. 17—21.

dicii usum Einhundert vnd Fünfftzig Marck Preusch à 20 gr.[1]) Zuerlegen, vnd ohne tergiversation Zuentrichten schuldig, auch hiewieder im geringsten nicht Zureden oder Zuhandlen verbunden und verpflichtet sein solle. Inmaßen Sie dann auch gesambt vnnd sonders krafft dieser Schrifft sich hiertzu krefftig verbunden vnd verpflichtet haben wollen, vnd steif vnd vest vber dieser Ordnung Zuhaltten angeloben thun. Und da einer oder mehr ins künfftige in die Banck gekohren würde, soll Er oder Sie alle, dieses obige, vest Zuhaltten, diese Schrifft auf den ersten Churtagk mit eigener handt vnterschreiben. Alles getrewlich vnd sonder arge list. Vrkündtlich haben diese Schrifft die Damals anwesende Herren in der Bank mittvnterschreibung ihres Nahmens bestettiget vnd bekrefftiget. So geschehen den 21. Februarii Anno 1616." Diese „ordinans" wurde, da die Zeiten sich nicht änderten, durch eine „aber mahlige Vereinigung" vom 2. März 1640[2]) dahin erweitert, daß jeder neuerkorne Gerichtsherr statt der früheren 50 mk. 50 Reichsthaler „ohn tergiuersation Zu erlegen, auch dawieder nicht das geringste Zu reden oder Zu handelen schuldig vnd verpflichtet sein solle". Diese Vereinigung wurde noch in dem Transact vom 5. März 1700[3]) aufrecht erhalten und bis zur Combination befolgt.

Auch in der Altstadt scheint die Schöppenkost bald aufgehoben und durch einen Geldbeitrag, der der Gerichtscämmerei zu gute kam, ersetzt worden zu sein. Wenigstens wurde unter dem 16. März 1669[4]) bestimmt, daß zur Deckung der Schulden der Cämmerei, welche durch die unumgänglichen Ausgaben für Hochzeitsgeschenke und „andere Honoraria" insonderheit aber durch die Stiftung des Altstädtischen Gerichtsgewölbes[5]) entstanden waren, jeder neu eintretende Ge-

1) Diese Summe wurde durch den Vertrag vom 14. März 1641 auf 200 fl. erhöht. (c. l. S. 45 unter 5.)

2) c. l. S. 28—30.

3) c. l. S. 50.

4) Stiftungsbuch E. Gerichts der Altenstadt S. 85.

5) Im Jahre 1667,

richtsverwandte über sein erstjähriges Salarium 100 fl. poln. „an stat der kostbahren Schöppenkost, so vor dem gebräuchlichen gewesen", und die in des Raths Mittel tretenden Gerichtsverwandten auch je 100 fl. in die Gerichtscämmerei erlegen sollten, ohne daß jemandes „discretion vnd beßerer liberalität" etwas benommen werden sollte.

Im Löbenicht endlich war aus den gleichen Gründen in den Conventionen vom Jahre 1617 und vom 7. März 1628[1]) die Verpflichtung zur Ausrichtung der Schöppenkost in einen Beitrag von 85 mk (zuletzt 22 Thlr. 6 ggr,) umgewandelt worden. Von diesem Gelde wurde nun das sog. Gerichtszinn d. h. zinnernes Eß- und Trinkgeschirr (— das Porcellan war damals in Europa noch nicht erfunden —) angeschafft, welches bei Hochzeiten und Gesellschaften vermiethet wurde; der Erlös wurde alljährlich unter die Gerichtsverwandten vertheilt.

Die Gerichte ihrerseits gaben zur Feier der Chur und Wahl (in der Regel am Montage nach Reminiscere) aus Mitteln der Gerichtscämmerei ein „Convivium", dessen Kosten, bei Altstadt[2]) auf den Maximalbetrag von 100 fl., bei Kneiphof[3]) von 200 fl. bestimmt worden war.

Starb im Laufe des Jahres ein Gerichtsverwandter, oder resignirte er auf sein Amt, so wurden seine Aemter unter die Mitglieder des Gerichts vertheilt. Eine Neubesetzung der Aemter fand dagegen, wenn sie überhaupt für erforderlich gehalten wurde, erst um Reminiscere statt.

Dem Gericht war ferner beigegeben ein Gerichtsschreiber (actuarius, gewöhnlich Gerichtssecretarius genannt). Von Alters her gab es für die drei städtischen Gerichte und die beiden Gerichte auf den städtischen Freiheiten nur zwei Secretarien

---

1) Liederts Jahrbuch S. 51.

2) E. E. Gerichts der Altenstadt Leges etc. S. 56. 57. (unter dem 12. März 1650.) Das Altstädtische Gericht gab auch, wie dieselbe Urkunde lehrt, ein Sommergelag, zu welchem der Gerichtscämmerer nicht mehr als 50 fl. verwenden durfte.

3) Jahrbuch des Gerichts im Kneiphof S. 45 unter No. 6 unter dem 14. März 1641.)

(Actuarien), welche sich mit einander einigten, bei welchen Gerichten ein jeder bleiben wolle. Sie vertraten sich gegenseitig. Sie führten und extradirten die Protokolle, faßten alle Berichte ab, ordneten die Akten und machten verschiedene Schreibarbeiten ab. Ihre Wahl geschah in folgender Weise. Jeder Bewerber um die vacante Stelle übergab jedem der drei städtischen Schöppenmeister sein Gesuch. Waren genug Competenten vorhanden, dann ließ der Altstädtische Schöppenmeister die drei städtischen Gerichte zusammenkommen und man einigte sich über einen Wahltag. Nachdem an dem festgesetzten Tage jedes Gericht die Wahl vollzogen hatte, nannte jeder Schöppenmeister den Gewählten; wer die meisten Stimmen in allen Gerichtscollegien erhalten hatte, war gewählt. Laut Protocoll vom 31. December 1691 und 27. Juni 1701 mußte die Wahl dem Altstädtischen Bürgermeister durch einige Gerichtsdeputirte denunciirt und der Entwurf der Vocation zur Genehmigung durch die drei Räthe eingehändigt werden. War derselbe nach dem alten Stil eingerichtet und enthielt er nichts präjudicirliches, dann wurde er zurückgegeben, von den drei Schöppenmeistern unterschrieben und, mit dem altstädtischen Gerichtssiegel versiegelt, dem Gewählten zugeschickt. Derselbe beantwortete sie schriftlich. Darauf legte er im Beisein der Schöppenmeister und der Gerichtsdeputirten vor den drei Räthen auf dem Altstädtischen Rathhause den Eid ab, ohne daß die königliche Confirmation erwartet zu werden brauchte. Nach der Convention der drei Gerichte vom 4. April 1701, welche auf einer Gewohnheit beruhte,[1]) sollte ein geschickter Assessor aus dem Gericht, der sich vor erfolgter Wahl um eine vacante Secretariatsstelle bewerben würde, vor allen Competenten den Vorzug haben.

---

1) So waren seit 1672 Gerichtssecretarien geworden: der Kneiphöfsche Gerichtsverwandte Cornelius Sahm, der Altstädtische Schöppenmeister George Schumann, der Altstädtische Viceschöppenmeister David Dargatz, der Löbenichtsche Gerichtsverwandte Christian Johannsen, der Kneiphöfsche Schöppenmeister Michael Kehler und der Löbenichtsche Schöppenmeister Johann Wilhelm Schultz.

Das Einkommen der Gerichtsverwandten und der Gerichtssecretarien bestand in der Regel aus dem Salarium, dem Deputat und den Emolumenten sowie den Accidentien.

1. Das Salarium. Ein Salarium bezogen die Gerichtsverwandten erst seit dem 17. Jahrhundert. Lange hatten sich die Räthe der drei Städte Königsberg gesträubt, den Schöppen ein Salarium aus den Stadteinkünften zu bewilligen. Im Jahre 1638 wandten sich endlich die Gerichte von Altstadt und Kneiphof an den Kurfürsten Georg Wilhelm, der in den beiden bis auf den Namen des Gerichts übereinstimmenden Privilegien d. d. Königsberg, den 22. December 1638[1]) dem Schöppenmeister jedes der beiden Gerichte 166 Reichsthaler und jedem Gerichtsverwandten 133 Reichsthaler in specie, quartaliter zahlbar, nebst $^{4}/_{8}$ hartes Brennholz aus den Stadteinkünften bewilligte. Zur größeren Sicherheit ließen sich die Gerichte jene beiden Privilegien vom Könige Wladislaus in Polen in zwei bis auf die Namen der Gerichte gleichlautenden besonderen Urkunden d. d. Osterburg, den 20. Juli 1639 confirmiren. Da jedoch die Räthe jener Städte wegen Insolvenz der Rathscämmereien jede Zahlung ablehnten, so verglich sich das Gericht der Stadt Kneiphof mit dem Rath 1641[2]) „nach lang Wührigen tractaten" dahin, daß die Rathscämmerei, „Wiewoll bey itziger schwerer vngelegenheidt, vielen schulden, vndt geringen einkünften dieser Stadt sie es fast vnerträglich befunden", jährlich am Feste der heiligen Dreifaltigkeit 2500 fl. poln. als Salarium an das Gericht zahlen solle, „biß Der höchste Gott beßeren Zustandt vndt auch dießfalß füglicher Verbeßerung verleihen mochte." Am 14. März 1641 schlossen die Mitglieder des Gerichts unter sich einen Vertrag, nach welchem der Schöppenmeister 400 fl. poln., sein Compan 300 fl. und jeder „College" 200 fl. poln., die Neugekorenen aber —

---

1) Die Ausfertigung des Salarienprivilegs der Altstadt wird heute noch im Stadtarchiv zu Königsberg unter No. 305 des Faberschen Urkundenverzeichnisses aufbewahrt.

2) cf. das Jahrbuch des Gerichts im Kneiphof S. 41. Daher stammen auch die obigen bezeichnenden Citate.

wenigstens für zwei Jahre, sofern unterdessen oder längere Zeit nachher keine Wahl stattfinden sollte — nur 100 fl. erhalten, damit die Zulage für den Schöppenmeister und seinen Compan entrichtet werden könne. Einen ähnlichen Vergleich schloß das Gericht der Altstadt mit dem Rath am 19. Sept. 1642 unter Einlieferung seines Privilegs. Die Gerichtsverwandten bekamen aus der Rathscämmerei in den ersten 15 Jahren jährlich 200 fl., der Compan des Schöppenmeisters 300 fl. und der Schöppenmeister 400 fl., auch erhielten sie aus den an den Rath für die Bedürfnisse der Altstädtischen Hübner abgetretenen 12 Schöppenwiesen 3 Thlr. pro Person jährlich als Entschädigung ausgezahlt.

Nach einigen Jahren waren jedoch die Cämmereien von Altstadt und Kneiphof zur Zahlung der Gerichtssalarien ausser Stande, und so mußten sich denn die Schöppen mit Schuldscheinen des Raths ihrer Stadt begnügen. Um diesem unerträglichen Zustande ein Ende zu machen, wandten sich die beiden Gerichte gemeinschaftlich, von den beiden mächtigen Zünften der Kaufleute und Mälzenbräuer unterstützt, im März 1697 an den damals in Königsberg anwesenden Kurfürsten Friedrich III. mit der Bitte,[1]) „daß Ihre Alte vom 22. Decembris 1638 herrührende Privilegia die jährige Salaria betreffend, alldieweil sie meist in desvetudinem gekommen waren, kräfftigster maßen wiederumb renoviret und confirmiret werden möchten.“ Die Räthe der beiden Städte widersetzten sich der ihnen vom Kurfürsten mitgetheilten Bitte, jedoch ohne Erfolg. Denn nach vielfältigem Schriftenwechsel unter den Betheiligten, wobei die Gerichte einige hundert fl. poln. aus ihren Privatmitteln verwendeten, wurden die beiden alten Privilegien durch die beiden Patente d. d. Königsberg, den 9. Juni 1698 confirmirt. Da jedoch die Räthe der beiden Städte die Zahlung der Gerichtssalarien verweigerten, so kamen erst nach langen Verhandlungen Vergleiche mit den Räthen zu Stande. Nach dem Transact vom 19. Januar 1700,[2]) den das Gericht „absque ulla novatione

1) cf. Stiftungsbuch des Altst. Gerichts S. 93.
2) c. l. S. 96—99.

und Abgebung von seinem Neuerworbenen Privilegio" mit dem Rath der Altstadt schloß, und durch welchen die Execution des confirmirten Privilegs für 8 Jahre suspendirt wurde, sollte über die Salarienreste, das Jahr mit 200 fl. gerechnet, jedes Mitglied des Gerichts eine vom Rath ausgestellte Obligation erhalten, die nach und nach gleich anderen Stadtschulden bezahlt werden sollte. Vom Jahre 1700 ab sollten dem Gericht 2 Jahre hintereinander 2100 fl. poln. und allemal im dritten Jahre 1000 fl. poln. baar zur Repartition an den Schöppenmeister und die Assessoren eingeliefert werden. Soweit diese Gelder zur Zahlung des im Privilegium fixirten Geldes nicht hinreichten, sollte jedem Mitgliede des Gerichts vom Rath eine Obligation zugestellt und deren Bezahlung in 8 Jahren nach und nach gleich anderen Stadtschulden erfolgen. Die Repartition der Salariengelder fand nun nach der Vereinbarung des Gerichts vom 1. Februar 1700[1]) in der Weise statt, daß von den 2100 fl. 2 Jahre hintereinander der Schöppenmeister 350 fl., der Viceschöppenmeister 250 fl. und jeder der Assessoren 150 fl., sowie von den 1000 fl. 1 Jahr lang der Schöppenmeister 200 fl., der Viceschöppenmeister 100 fl. und jeder der 10 Assessoren 70 fl. erhalten, und daß wenn das Gericht nicht complet sein würde, die Quote der fehlenden Herren den andern noch lebenden accresciren und unter dieselben nach arithmetischem Verhältniß vertheilt werden sollte. Im Kneiphof hatte sich das Gericht mit dem Rath bereits am 15. Juli 1699[2]) wegen der Salarien geeinigt. In Folge dessen schloß das Gericht unter dem 5. März 1700[3]) dahin, daß sich alle Gerichtsverwandten mit dem aus der Rathscämmerei bezogenen Salarium begnügen und nicht das allergeringste mehr aus der Gerichtscämmerei sollten zu erwarten haben. Im Jahre 1723 erhielten die Gerichtsverwandten in der Altstadt das ordnungsmäßige, in den Salarienprivilegien festgesetzte Gehalt, 199 Thlr. 18 gr. (= 166 Specisthalern à 3 fl.

---

1) c. l. S. 100.

2) Jahrbuch des Gerichts im Kneiphof S. 49.

3) c. l. S. 48—50.

18 gr.) und jeder Assessor 159 Thlr. 54 gr. (= 133 Speciesthalern) aus der Rathscämmerei; im Kneiphof erhielten die Assessoren gleichfalls das geordnete Gehalt, der Schöppenmeister bezog aber nur 183 Thlr. 54 gr.

Im Löbenicht waren die Gerichtsverwandten schlechter gestellt als in den beiden anderen Städten; sie bezogen bis zum Jahre 1701 nur 50 fl. poln., der Schöppenmeister nur 100 fl. Jahressalarium. Durch das Rescript d. d. Königsberg, den 4. März 1701[1]) bewilligte Friedrich I. allen Mitgliedern des Gerichts eine jährliche Zulage von 50 Gulden aus der Rathscämmerei. Dieses Salarium wurde denselben auch im Jahre 1723 ausgezahlt.

Der Gerichtssecretarius erhielt kein festes Salarium.

2. Emolumente, Deputat und Accidentien:

a) Holzgeld. Als Theil des Salariums bezogen die Gerichtsherren in Altstadt und Kneiphof statt der ihnen in dem Privileg vom 22. December 1638 ausgesetzten $^4/_8$ harten Brennholzes eine Geldentschädigung, die sich bei Altstadt auf 13 Thlr. 30 gr. ($^1/_8$ à 3 Thlr. 30 gr.), bei Kneiphof auf 20 Thlr. ($^1/_8$ à 5 Thlr.) belief. Im Löbenicht erhielten sie kein Holzgeld. Dagegen bezogen die beiden Gerichtssecretarien je $^2/_8$ hartes Brennholz vom königlichen großen Hospital (à 5 Thlr. 30 gr. gerechnet) gegen die Verpflichtung, alles unentgeltlich für dasselbe zu besorgen und der Gerichtssecretarius im Kneiphof von der Stadt Löbenicht noch $^1/_8$ weiches Brennholz (à 3 Thlr. 30 gr.).

b) Das Festgeld (in der Altstadt auch Feriengeld genannt). Gleich den Rathsherren erhielten auch die Gerichtsherren in Altstadt und Kneiphof aus der Sportelcasse an den drei großen Feiertagen Festgeld, welches bei Altstadt für die Schöppen auf 3 Thlr., für den Schöppenmeister auf 6 Thlr., bei Kneiphof auf das dreifache festgesetzt war, insbesondere erhielt auch der Camerarius 18 Thlr. Der Gerichtssecretarius in der Altstadt erhielt 3 Thlr. Festgeld aus der Sportelkasse des Altst. Gerichts.

---

1) cf. Note 3 Seite 32.

c) Das Papiergeld. Zum Ankauf von Schreibpapier zahlte die Sportelcasse in der Altstadt an den Schöppenmeister 1 Thl. 60 gr. (zu 1 Rieß) an jeden Schöppen 75 gr. (zu $^1/_2$ Rieß), im Kneiphof an den Schöppenmeister 8 fl.; die Schöppen erhielten kein Papiergeld, ebensowenig die Gerichtsverwandten im Löbenicht. Dagegen bekam der Gerichtssecretarius der Altstadt 1 Rieß Schreibpapier in natura und der im Kneiphof 1 Rieß Papier von der Gerichtscämmerei im Kneiphof und $^1/_2$ Rieß vom Gericht im Löbenicht.

d) Das Calendergeld. Zur Anschaffung eines Calenders zahlte die Gerichtscämmerei im Kneiphof 24 gr. an jeden Gerichtsverwandten. In der Altstadt und im Löbenicht gab es kein Calendergeld.

e) Das Wiesengeld. Jeder Schöppe des Gerichts der Altstadt, welches seine 12 Schöppenwiesen dem Rath der Altstadt 1642 überlassen hatte, erhielt im Jahre 1723 aus der Rathscämmerei 3 Thlr. 30 gr., der Schöppenmeister 4 Thlr. jährlich als Entschädigung für die entzogene Nutzung derselben. Das Gericht der Stadt Kneiphof hatte seine Schöppenwiesen verpachtet und vertheilte alljährlich die Pachtsumme unter seine Mitglieder. Im Kneiphof hatte jeder Gerichtsverwandte noch das Recht, auf dem Ancker zwei Pferde oder Ochsen frei zu weiden.

f) Für ihre große Arbeit „zu Rahthauß“ erhielten in der Altstadt der Schöppenmeister und der Viceschöppenmeister als besondere Entschädigung 83 Thlr. 30 gr. bezw. 33 Thlr. 30 gr. aus der Sportelcasse, im Kneiphof der Schöppenmeister 60 Thlr. Dieses Deputat wurde in der Altstadt dem Schöppenmeister und seinem Compan schon im siebzehnten Jahrhundert aus der Rathscämmerei im Gesammtbetrage von 100 Gulden ausgezahlt. Im Jahre 1615[1]) erklärte der Rath, als alle Gerichtsverwandten ein Deputat verlangten, sich bereit, dem Schöppenmeister 100 mk. und seinem Compan 50 mk. „zur verehrung“

1) E. E. Gerichts der Altenstadt Leges etc. S. 37.

zu geben, lehnte aber die Bewilligung eines Deputats für alle Gerichtsverwandten ab. Da das Gericht wenigstens dem Schöppenmeister und seinem Compan eine größere Zuwendung machen wollte, so wurde am 14. März 1615[1]) dahin geschlossen, daß derjenige von ihnen, welcher bei der bevorstehenden Wahl in den Rath käme oder der jüngste von denen, die jetzt oder künftig noch dahin gekoren werden sollten, „so lange Er auch es sein möchte“ von seinem Deputat gutwillig 50 Gulden polnisch jährlich abtreten und dem Schöppenmeister zur Auszahlung an seinen Compan übergeben solle, damit er die 100 Gulden, die er vorhin vom Rath erhalten hatte, allein behalte. Im Kneiphof erhielt der Schöppenmeister „wegen der vielen Arbeit“ aus der Gerichtscämmerei alljährlich 180 fl. Dem Gerichtssecretarius in der Altstadt zahlte das Steindammer Gericht 2 Thlr., ebensoviel das Vorstädtische dem Gerichtssecretarius im Kneiphof, dieser erhielt noch 10 Thlr. aus der Löbenichtschen Rathscämmerei.

g) Einnahme aus dem Gerichtszinn (S. 58). Wir sahen schon oben, aus welchen Mitteln das Gerichtszinn vom Löb. Gericht angeschafft war, und daß der Ertrag aus der Vermiethung desselben an die Löb. Gerichtsverwandten vertheilt wurde. Nach der Combination wurde geschlossen, daß die vorhandenen Stücke zu Capital gemacht und die Interessen davon unter die bisherigen Löbenichtschen Gerichtsverwandten und Emeriten vertheilt, nach deren Absterben aber zu extraordinairen Ausgaben verwendet werden sollten. Da jedoch der Hof- und Stadtrath Johann Heinrich Vietor durch ein — wohl durch private Mittheilungen veranlaßtes — noch vorhandenes königliches Handschreiben d. d. Wusterhausen, den 19. Sept. 1726 angewiesen wurde, von diesem Zinn eine Designation mit einer Taxe einzuschicken, so wurde trotz ber berechtigten Gegenvorstellungen des Gerichts durch königliches Rescript d. d. Berlin, den 10. October 1726 und auf die abermalige Vorstellung des

---

1) c. l. S. 37—38.

Gerichts durch ein zweites Rescript d. d. den 19. Januar 1727 festgesetzt, daß die Auction auf dem Rathhause vor sich gehen, das Capital vom Magistrat zinsbar angelegt und die Interessen desselben zur Bestreitung der bei Gericht erforderlichen Ausgaben verwendet und verrechnet werden sollten.[1])

h) Befreiungen von öffentlichen Abgaben. In der Altstadt waren der Gerichtsverwandte, welcher Deputirter im Serviscolleg war, sowie diejenigen, welche kein besonderes Gewerbe trieben, von den Quartiergeldern befreit, im Kneiphof zahlte die Gerichtscämmerei das Nachtwächtergeld (à 3 Thlr. 18 gr.) für sämmtliche Gerichtsverwandte, und der Gerichtssecretarius war von der Zahlung des Stadtsoldatengeldes befreit. Im Löbenicht waren die Gerichtsherren von der Zahlung des Soldaten- und Wachtgeldes (à 1 Thlr. 30 gr.) befreit.

i) Erlangungsgelder. Solche erhielt der Schöppenmeister, so oft eine solenne Grundstückstradition im Bürgerding vorgenommen wurde.[2])

k) Zählgelder. Solche erhielten der Schöppenmeister, Gerichtscämmerer, Gerichtsschreiber, für das Auszahlen der bei Gericht deponirten Gelder.[3])

l) Die Gerichtssporteln. Sie wurden nach alter Gewohnheit in der Weise vertheilt, daß die eine Hälfte der Gerichtscämmerei, die andere Hälfte zu gleichen Theilen den Gerichtsschreibern zufiel. Diese Sporteleinnahme, dazu die persönlichen Gebühren, welche die Parteien, und in Criminalsachen die Rathscämmerei zu entrichten hatten, bildeten ihre Haupteinnahme. Im Löbenicht wurden die nach Bestreitung aller Unkosten übrig gebliebenen Sporteln unter die Gerichtsverwandten vertheilt.

m) Freie Wohnung hatten die Gerichtsverwandten nicht.

---

1) Liederts Jahrbuch S. 51. 52. Der Erlös aus dem Verkauf des Gerichtszinnes betrug 676 Thlr. 44 gr. 9 pfg.

2) cf. Pr. L. R. (1721) I. Tit. 43. Art. 4. s. v. Kauffs-Auffzeugungen / Permutationes, Contract und Testament.

3) Pr. L. R. (1721) I, 43. Art. 4. s. v. Deponirte Gelder.

Doch bezogen die Secretarien statt freier Wohnung eine Geldentschädigung aus der Rathscämmerei; diese betrug bei dem in der Altstadt 33 Thlr. 30 gr. und im Kneiphof 22 Thlr. 20 gr.

n) Wittwengehalt. Ein solches gab es nicht. Doch war es ein altes Herkommen, daß die Wittwe oder die rechten Kinder eines Gerichtsverwandten, der auch nur einen Tag im Amt gewesen war, das Jahresgehalt desselben erhielt. Dies war für das Deputat, welches der Altstädtische Schöppenmeister und sein Compan seit 1615 bezogen, bereits durch den Gerichtsschluß vom 19. März 1623[1]) ausgesprochen worden und wurde später, als die Gerichte ein ordentliches Salarium erhielten, auch auf dieses ausgedehnt.[2])

o) Einnahmen aus den Nebenämtern. Derjenige Gerichtsverwandte, welcher Assessor beim Wettgericht war, participirte an den Wettgerichtssporteln; derjenige Gerichtsverwandte, welcher Assessor beim königlichen Tranksteuercolleg war, erhielt auf königliche Verordnung und nach bisheriger Gewohnheit jährlich 200 Thlr. aus der Tranksteuer; die Deputirten zum Scheibenschießen im Kneiphof bekamen 1 Thlr. zu Blei und Pulver aus der Gerichtscämmerei.

p) Als Accidentien wurden die Einnahmen aus den einzelnen Commissionen (die Commissionsgebühren) betrachtet, welche nur den Gerichtsverwandten zu gute kamen, die Gerichtsschreiber bezogen keine Accidentien.

Zur Bedienung des Gerichts waren sog. Gerichtsaufwärter oder Gerichtsdiener bestellt, welche beim Altst. Gericht Schöppenknechte hießen.

Endlich haben wir noch der Gerichtsadvocaten zu gedenken, welche ebenso wie die Secretarien von den drei städtischen

---

1) E. E. Gerichts der Altenstadt Leges etc. S. 40. 41.

2) Die Gerichtsverwandten in der Altstadt, deren Frauen und Wittwen, „so lange sie in unverrücktem Wittibenstand verbleiben," sowie deren unverehelichte Kinder erhielten in dem von Mitgliedern des Gerichts am 5. März 1667 gestifteten, „zu ruhr an der Pfarrschulen" befindlichen Altstädtischen Gerichtsgewölbe freies Begräbniß. Das Nähere siehe im Stiftungs-Buch E. Gerichts der Altenstadt p. 51—60.

Gerichten gewählt, vocirt und vor den drei Räthen auf dem Altstädtischen Rathhause vereidigt wurden. Diese Vocation berechtigte sie, vor sämmtlichen städtischen wie vorstädtischen Gerichten aufzutreten. Nach Pr. L. R. (1721) I. 20 § 4 durften indes nur von dem Hofgericht oder der Juristenfacultät examinirte und mit einem königlichen Patente versehene Advocaten zugelassen werden. Man unterschied advocati ordinarii und advocati extraordinarii. Ursprünglich gab es nur 2 Advocaten. Als sich jedoch die Prozesse häuften, wurde noch ein Advocat, später zwei Advocaten angenommen, die zum Unterschiede von den advocati ordinarii advocati extraordinarii genannt wurden. Das Recht auf die Accidentien, bei Verlautbarungen von Obligationen, Erlangungen der Gründe, Insinuationen der Testamente war den ordentlichen Gerichtsadvocaten, die zugleich notarii publici waren, ausschließlich vorbehalten. Sowie ein Advocat durch Wahl des Gerichts eine Stelle heraufrückte, erhielt er eine neue Vocation. Ihnen lag die Führung von Processen, die Vertheidigung der Angeklagten und die Mitwirkung bei den Formalien des Dings ob. Je einer derselben — der advocatus ordinarius — war vom Rath jeder der 3 Städte zum Mandatarius bestellt, der im Namen des Raths Ankläger war, den Criminalprozeß führte, die articuli inquisitionales verfertigte und nach Schließung der Acten dem Gericht eine peinliche Zurechtstellung schriftlich übergab; gleichzeitig war er auch zur Wahrnehmung der Interessen des Magistrats bei Gericht in öffentlichen Angelegenheiten, in Concursprozessen, bei Erlangung der Häuser wegen der Grundzinsen, Wachgelder etc. verpflichtet, so wenigstens in der Altstadt.

Im Besonderen.

1. Das Gericht in der Altstadt.

Der Altstädtische Schöppenmeister[1]) erfreute sich eines besonderen Prärogativs vor den Schöppenmeistern der beiden

1) Liederts Jahrbuch S. 9. Erl. Pr. I. S. 224.

andern Städte; denn er hatte bei den Zusammenkünften der drei Gerichte das Directorium und stand im Range über allen Stadtsecretären. Sodann war er gleichsam der Syndicus der Bürgerschaft der 3 Städte; er brachte den geeinigten Schluß der Bürgerschaften zur Kenntniß der 3 Räthe, wenn diese sich in gemeinsamen Angelegenheiten auf dem Rathhause versammelten.[1])

Das Altstädtische Gericht hielt seine Sitzungen allwöchentlich am Freitag in dem in der Altstädtischen Langgasse zwischen der Schmiedegassenecke und dem Rathhause gelegenen Hause ab, welches der Gerichtschranken genannt wurde.[2]) Hier versammelten sich auch die drei städtischen Gerichte, wenn städtische und überhaupt öffentliche Angelegenheiten zu berathen waren.

Der wohl nicht mehr vorhandene Siegelstempel in Silber, welchen das Altstädtische Gericht besaß, stellte das jüngste Gericht dar: Christus auf dem Regenbogen sitzend, ein Schwert in der linken, einen Oelzweig in der rechten Hand haltend, zu beiden Seiten von je einem Engel umgeben; er enthält ferner die wohl als Jahr der Verleihung des Siegels zu betrachtende Jahreszahl 1578 zu beiden Seiten Christi und zu seinen Füßen das Wappen der Altstadt, auf einem Schilde die Krone und das Kreuz. Die Legende, welche unten rechts am Wappen beginnt und unten links am Wappen endet, lautet:
S SCABINORVM : ANTIQVÆ · CIVITA : KONIGSBERGENSI[3])

2. Das Gericht im Kneiphof.

Die Sessionen des Kneiphöfschen Gerichts wurden an jedem Dienstag auf dem Kneiphöfschen Rathhause abgehalten.[4])

Der wohl nicht mehr vorhandene Stahlsiegelstempel, welchen

---

1) cf. § 6 der oftgenannten Transactio.

2) cf. Erl. Pr. I. S. 224; II. S. 490. Liederts Jahrbuch S. 9.

3) cf. Liederts Jahrbuch S. 25. Ein Abdruck desselben in Goldpressung hat sich erhalten auf dem Vorderdeckel der Reinschrift des Jahrbuchs. Bei Hensche: Wappen etc. wird dieses Siegels, wie überhaupt der Siegel der drei städtischen Gerichte, nicht gedacht.

4) Hier kam nach der Combination (1724) die Wette zusammen. (Liederts Jahrbuch S. 10; Erl. Pr. I. S. 224.)

der Schöppenmeister im Kneiphof in seiner Verwahrung hatte, stellt gleichfalls das jüngste Gericht dar: Christus sitzt auf dem Regenbogen mit Schwert und Oelzweig in den Händen, seine Füße ruhen auf der Weltkugel, unten zu seiner Rechten stehen die Guten, unten zu seiner Linken die Bösen; zwischen ihnen befindet sich das Wappen des Kneiphofs, über ihnen schwebt je ein Posaunenengel. Die Legende, welche oben links vom Haupte Christi beginnt und oben rechts vom Haupte Christi endet, lautet:

SIGIL: SCABIN: CIVIT: KNIPH: REGIOM [1])

Das Jahr der Verleihung des Gerichtssiegels ist unbekannt; es fehlt auch auf dem Siegelabdrucke. Ist die Annahme richtig, daß das Altstädtische Gericht im Jahre 1578 das Recht der Führung eines besondern Siegels erhielt, — ein Recht, das verschiedene Einnahmen brachte — dann ist die Verleihung des Gerichtssiegels an das Kneiphöfsche Gericht in ungefähr dieselbe Zeit zu setzen, zumal da beide Siegel die Darstellung des jüngsten Gerichts aufweisen.

3. Das Gericht im Löbenicht.

Die Sitzungen dieses Gerichts fanden am Mittwoch auf dem Löbenichtschen Rathhause, [2]) jedoch nicht allwöchentlich statt, da hier nicht so häufig die Thätigkeit des Gerichts in Anspruch genommen wurde.

Das Siegel des Löbenichter Gerichts (der wohl nicht mehr vorhandene Siegelstempel war aus Silber) stellt die Gerechtigkeit dar, ein Schwert in der rechten, eine Waage in der linken Hand haltend; das Stadtwappen ist an die rechte Hüfte der Göttin gelehnt, links von der Figur unten steht die Jahreszahl 1586, welche wohl als das Jahr der Verleihung des Siegels zu

1) Liederts Jahrbuch S. 25. Ein Abdruck befindet sich auf dem Vorderdeckel der Reinschrift des Jahrbuchs in Goldpressung.

2) Und zwar in der Stube, welche 1724 bei der Reorganisation der Magisträte und Gerichte dem Oberbilletier eingeräumt wurde. (Liederts Jahrbuch S. 10.) cf. auch Erl. Pr. I. S. 224.

betrachten ist, ein urkundlicher Nachweis ist vorläufig so wenig wie bei Altstadt und Kneiphof zu erbringen. Die Legende, welche oben links von dem Kopfe der Göttin beginnt und über dem Kopfe derselben endet, lautet:

* S * SCABINORVM * CIVIT * LEBENICENSIS * REGI * MON * BORV [1])

B. In den städtischen Freiheiten.

1. Das Gericht auf dem Steindamm. [2])

Unter dem Rath der Altstadt stand als delegirtes Gericht das Steindammer Gericht. Ueber die Fundation desselben ist nichts genaueres bekannt, doch lassen die Quellen [3]) keinen Zweifel darüber, daß es frühzeitig gegründet ist. Liedert meint, daß auf dem Steindamm „unstrittig“ das erste und älteste Gericht existirt habe. Er beruft sich dabei auf die bekannte Thatsache, daß die Stadt Königsberg auf dem Steindamm zuerst gestanden und erst 1286 nach der Altstadt verlegt sei; hierdurch sei Steindamm zu einer Freiheit oder Vorstadt von Altstadt herabgesunken. Diese Unterordnung des Steindamms unter die Altstadt beweist auch die bei dem Steindammer Gericht übliche Hegeformel, nach welcher das Ding „von Gottes, der Stadt Freyheit und von rechtswegen“ gehegt wurde.[4]) Sie zeigt sich ferner darin, daß der altstädtische Magistrat die Jurisdiction und die Inspection, insonderheit in Polizeisachen durch einen Voigt

---

1) Liederts Jahrbuch S. 25. Auf dem Vorderdeckel der Reinschrift desselben befindet sich in Goldpressung ein Abdruck desselben.

2) Nach Liedert, Jahrbuch S. 30. 31. 32. und Erl. Pr. I. S. 224. II. 847 fg.

3) Nach Erl. Pr. II. S. 847 Note (i) existirten um 1725 noch alte Gerichtsprotocolle des Steindammer Gerichts aus dem Jahre 1416. In einem Rescript der Oberräthe d. d. Königsberg, den 30. Jan. 1648 wird erwähnt, die Gerichtsbarkeit sei dem Steindammer Gericht „von unsern Vorfahren“ (d. h. den Vorfahren des Kurfürsten) verliehen. Das Gericht selber weiß im Jahre 1645 nur noch, daß „von ezlich hundert Jahren hero der Steindamm sein ordentlich eigen Gericht gehabt.“

4) cf. die Hegeformel auf S. 14.

(auch Burggraf genannt) ausübte. Derselbe vertrat auch in Bürgerdingen das öffentliche Interesse, wie in den Städten der königliche Fiscal.

Das Gericht bestand aus dem Richter und 12 Schöppen (darunter 1 Unterrichter, 1 Schöppenmeister, 1 Viceschöppenmeister, 1 Cämmerer, 1 Untercämmerer). Sie wurden auf Präsentation des Gerichts vom Rath der Altstadt confirmirt. Die Einzelheiten der „Chur und Wahl" der Gerichtspersonen sind nach Liedert folgende: Wenn eine Vacanz im Laufe des Jahres eingetreten war, blieb das Gericht nach Reminiscere nach Beendigung des Beidings zusammen und wählte doppelt so viel Personen als fehlten, aus den Handwerkern des Sprengels [z. B. Barbiere, Weinschenker, Apotheker, (s. v. als Krämer).] [1]) Am Donnerstage darauf überbrachten der Schöppenmeister und sein Compan die Liste der gewählten Personen, in welcher die dem Gerichte genehmsten Personen vorangestellt waren, dem Voigt. Dieser referirte hierüber am Freitag dem Magistrat. Diejenigen nun, welche der Rath festsetzte, wurden durch den Diener des Steindammer Richters in der Sonntagsnacht Oculi aufgefordert, nach der Predigt auf das Ding- oder Gerichtshaus[2]) zu kommen. Am Sonnabend vorher wurden der Voigt, der Stadtcämmerer und der Stadtsecretarius vom Gerichtscämmerer und dessen Compan für den Sonntag eingeladen. Am Sonntage Oculi ging der Richter während der Communion mit dem Gericht aus dem gewöhnlichen Stande in der Altstädtischen Kirche auf das Dinghaus, wo sich die Gekorenen und sodann auch der Voigt, der Stadtcämmerer und der Stadtsecretarius einstellten. Der Richter und die Gerichtsverwandten stellten sich sodann auf beiden Seiten der Gerichtsstube auf, darauf trat der Voigt nebst den anderen Rathspersonen in den Gerichtsschranken, hielt eine kurze Ansprache im Namen des Magistrats, berief einen Richter, wenn ein solcher einzusetzen war, übertrug ihm

---

1) Bei dieser Gelegenheit zahlte die Altst. Cämmerei 4 fl. „Kührgeld" an das Steindammer Gericht und an jeden der 4 Altst. Prediger 3 fl.

2) cf. unten.

das Richteramt und ließ ihn durch den Stadtsecretarius vereidigen. Sodann benannte er einen Unterrichter und substituirte ihn dem ordentlichen Richter. Lebten aber der Richter und der Unterrichter, und war gegen sie nichts einzuwenden, so wurden beide bestätigt. Darauf verkündete der Voigt die Namen der erwählten Schöppen und ließ ihnen, nach einer Vermahnung, durch den Stadtsecretär den Eid abnehmen. Nachdem sodann der Schöppenmeister an den Voigt eine Dankesrede gehalten hatte, beglückwünschte dieser die Neubestellten, und verabschiedete sich mit seinen Begleitern vom Gericht. Der Gerichtscämmerer begleitete sie sodann bis ans Thor.[1])

Die Competenz des Gerichts erstreckte sich auf die Freiheit Steindamm, die Laak, die Lastadie, den neuen Roßgarten, wie den alten und neuen Graben bis an den Holländer Baum[2]) und deren Bewohner, sofern sie nicht eximirt oder privilegirt waren. Es gehörten vor das Gericht sowohl Civil- als auch Criminalsachen; nur mußten die gefällten Criminalurtheile vor ihrer Publication dem Magistrat „ad revidendum" durch den Voigt mitgetheilt und die Geburtsbriefe dem Magistrat zur Ausfertigung mit dem Stadtsiegel zugestellt werden.[3]) Die Appellationen in Civilsachen gingen mit Erlegung der Schaltgelder an den Rath

---

1) Das sog. Steindammer Thor, welches die Altstadt gegen den Steindamm abschloß. Heute ist dieses Thor verschwunden, seine Stelle ist da zu suchen, wo nach dem Volksmunde die Steindammer Brücke liegt, eine Erinnerung an die Fallbrücke, welche den vor dem Steindammer Thor sich längs der Stadtmauer hinziehenden Stadtgraben überbrückte. Das heute sog. Steindammer (Festungs-) Thor bezeichnet das Ende des Steindamms wie früher das Wallthor, und führt auf die Hufen.

2) Der Holländer Baum bestand aus einer Reihe von Baumstämmen, die, unter einander mit Ketten verbunden, quer über den Pregel gelegt waren und die Bestimmung hatten, den Pregel im Steuer- und Zollinteresse für alle Wasserfahrzeuge an der Stelle zu sperren, wo er das Stadtgebiet verließ. Je ein Ende des Baumes wurde an jedem Ufer des Pregels durch den Baumschließer angeschlossen. Die Bezeichnung „Holländer" Baum stammt aus einer Zeit, als der Handel Königsbergs mit Holland in der höchsten Blüthe war.

3) Die letztere Uebung scheint in den letzten Jahren vor Aufhebung des Gerichts schon abgekommen zu sein. cf. Hensche: Wappen etc. S. 32.

der Altstadt zur Justification und dann vom Gerichtscämmerer ohne Schaltgelder an das Hofgericht. In Criminalsachen wurde direct ans Hofgericht appellirt.

Was nun die einzelnen Aemter innerhalb des Gerichts betrifft, so wurde der Richter, gewöhnlich ein literatus, in der Regel von dem Gericht aus seinen Mitgliedern gewählt, und vom Voigt, wie wir oben sahen, Namens des Magistrats confirmirt. Hierfür zahlte er an die Altstädtische Cämmerei 10 fl. Recognitionsgeld („pro recognitione jurisdictionis"). Seine Jurisdiction außerhalb des Gerichts erstreckte sich, wie die des Gerichts über den Steindamm, die Laak, die Lastadie, sowie den neuen und alten Graben bis an den Holländischen Baum und war innerhalb wie außerhalb des Gerichts dieselbe wie die des städtischen Richters, insbesondere präsidirte er in den Gerichtssessionen, hegte das Ding und exequirte die Sentenzen des Gerichts.

Die Gerichtsverwandten hatten dieselben Functionen wie die städtischen. Auch hier sind die gewöhnlichen Hauptämter zu unterscheiden, die gleichfalls alljährlich am Capiteltage (am Montage nach Oculi) verkoren wurden. Alsdann, nachdem die Cämmerer sich gegenseitig Rechnung abgelegt hatten, legten sie und die Schöppenmeister ihre Aemter nieder, worauf dann je nach Befinden des Gerichts die Aemter neu vertheilt oder von den bisherigen Verwaltern beibehalten wurden.

Zu dem Gericht gehörte auch der Gerichtsschreiber (actuarius). Das Amt desselben verwaltete einer der beiden Gerichtssecretarien, in der Regel der der Altstadt. Er führte das Protocoll, verfaßte nach der Sitzung die schriftlichen Urtheile, die er auch publicirte, er wohnte allen Berathungen des Gerichts bei; deshalb trat er auch, wenn auf die von den Parteien oder deren Vertretern mündlich vorgetragenen Propositionen vom Gericht ein Beschluß gefaßt werden mußte, mit demselben in eine Nebencammer, wo das Gericht den Beschluß faßte, welchen der Schöppenmeister, nachdem das Gericht in den Schranken eingetreten war, „außbrachte" (d. h. verkündete). Die Gerichtspraxis und die Formalitäten waren die der städtischen Gerichte.

Ein Gehalt, Deputat oder Emolumente bezogen weder der Richter noch die Mitglieder des Gerichts nebst dem Actuarius. Sie waren vielmehr auf Servicefreiheit beschränkt, außerdem bezog der Richter 33 Thlr. 30 gr. und der Schöppenmeister, der zugleich Vicerichter war, 2 Thlr. Accidentien; desgleichen erhielt der Actuarius die Hälfte der jährlich eingekommenen Gerichtssporteln, deren andere Hälfte zur Anschaffung von Gerichtsbüchern und Bestreitung sonstiger Bedürfnisse des Gerichts verwendet wurde. Sodann waren die Gerichtsverwandten nach einer Verordnung des Altstädtischen Raths d. d. Rathhaus Altstadt-Königsberg den 7. Mai 1614 von der Verpflichtung zur Uebernahme der Eltermannschaft in den Gewerken (auch des Beisitzeramts) und im Gemeindegarten befreit.

Die Advocaten waren gleichfalls die gewöhnlichen Gerichtsadvocaten. War einer vereidigt worden, dann ließ der Voigt zwei Deputirte des Steindammer Gerichts zu sich kommen und stellte ihnen vor der Sitzung den neuen Advocaten vor.

Die Gerichtssitzungen fanden gewöhnlich am Montage auf dem vorn am Steindamm bei der Brücke im Jahre 1491 erbauten mit einem Thürmchen und einer Glocke versehenen Gerichts- oder Dinghause statt. [1])

Das Steindammer Gericht führte endlich auch — seit wann ist unbekannt — ein Gerichtssiegel in Messing. Es zeigt die stehende Gerechtigkeit mit einer um die Augen gebundenen Binde (vitta), deren Enden im Winde flattern, sie hält in der rechten Hand ein Schwert, in der linken eine Waage. Die links oben beginnende Legende lautet:

* SIGIL D * GERICHTS * AVFM * STEINDAM[2])

---

1) Zu Liederts Zeit (1733) wurden in dem seit 1724 durch die Aufhebung des Gerichts unnöthig gewordenen Gerichtshause Leichen obducirt; auch versammelte sich in demselben die chirurgische Societät. cf. auch Erl. Pr. II. S. 874 Note (i).

2) Hensche: Wappen etc. S. 32; Liedert: Jahrbuch S. 25; auf dem Vorderdeckel der Reinschrift desselben befindet sich ein Abdruck des Siegels in Goldpressung.

2. Das Gericht auf der Vorstadt.[1])

Unter dem Rath der Stadt Kneiphof stand als delegirtes Gericht das Vorstädtische Gericht. Ueber die Fundation desselben ist nichts bekannt. Nur soviel steht fest, daß es bereits zur Ordenszeit bestand, wie dies ein zu Liederts Zeit noch vorhandenes Protocollbuch von 1463 auswies. Die Inspection über das Gericht übte Namens des Magistrats im Kneiphof der Voigt aus. Er saß im Bürger- und Beiding Namens des Magistrats und hatte auch die Kaufcontracte zu recognosciren.

Das Gericht bestand gleichfalls aus einem Richter, Schöppenmeister, einem Viceschöppenmeister und 10 Schöppen. Den Richter setzte der Rath.

Die Wahl der Gerichtsverwandten erfolgte durch das Gericht. Zu diesem Zwecke kam das Gericht im Falle einer Vacanz alljährlich am Dienstag nach Reminiscere zur Berathung zusammen, ob eine Chur und Wahl nöthig sei. Lag dieser Fall vor, dann fand die Wahl am Mittwoch statt, wurde am Donnerstag dem Voigt bekannt gemacht, worauf am Freitag die vom Rath Confirmirten bei demselben vereidigt wurden.

Die örtliche Zuständigkeit des Vorstädtischen Gerichts erstreckte sich auf die beiden Vorstädte, den Unterhaberberg bis ans Spritzenhaus durch die Gasse nach dem Friedländer Thor bis an den Jägerkrug und deren Bewohner, soweit diese nicht eximirt oder privilegirt waren. Seine sächliche Competenz war auf die Civilgerichtsbarkeit beschränkt; die Criminalgerichtsbarkeit stand dem Rath im Kneiphof zu, jedoch nahm das Gericht die Obductionen der in seinem Sprengel gefundenen Leichen vor. Die Appellation ging an den Magistrat im Kneiphof nach der Gewohnheit des Steindammer Gerichts.

Das Amt des Richters war analog dem des Steindammer Richters. Er hatte indes nur die Recognition der Obligationen, nicht auch die der Kaufcontracte. Sein Stellvertreter war der

---

1) Nach Liedert: Jahrbuch S. 32. 33. und Erl. Pr. I. 225.

Unterrichter. Ueber die Aemter der Gerichtsverwandten ist nichts besonderes zu sagen.

Zum Gericht gehörte auch der Actuarius. Derselbe war einer der beiden städtischen Gerichtssecretarien, in der Regel der vom Kneiphöfschen Gericht. Er führte das Protocoll, faßte die Urtheile ab; in zweifelhaften Sachen wurde er auch zu Rathe gezogen, wenn Beschlüsse des Gerichts zu verkünden waren; unterdessen traten die Advocaten in ein Nebenzimmer und die Parteien in den Hausflur.

Ein Gehalt, Deputat oder Emolumente bezogen der Richter wie die Mitglieder des Gerichts und der Actuarius nicht. Unbedeutende Accidentien werden diesem oder jenem zugefallen sein; insbesondere waren die Gerichtsverwandten von der Zahlung des Canons, welchen die Höker dem Rath für die Gestattung der Hökerei zu erlegen hatten, befreit.

Die Advocaten waren die gewöhnlichen städtischen Gerichtsadvocaten. Sie nahmen als solche, vom Rath confirmirt, beim ersten Beiding selbst locum standi.

Das Gericht hatte seinen gewöhnlichen Sitzungstag am Donnerstag, indes wegen des geringen Geschäftsumfanges nicht in jeder Woche. Der Versammlungsort war das in der vorderen Vorstadt an der Speichergasse gelegene Haus, welches an derselben Stelle aufgebaut war, wo vor Zeiten das 1550 abgebrannte Hospital und die Kapelle Sanct Antonii gestanden hatte. [1])

Endlich ist noch zu erwähnen, daß das Vorstädtische Gericht auch ein eigenes Siegel führte. Dasselbe zeigt eine Hand aus den Wolken mit einer Waage, zu beiden Seiten je

---

1) Faber: Königsberg S. 140. Liedert spricht von einem „St. Antonii Closter;“ ein solches hat es nicht gegeben. Zu seiner Zeit hing über der Thüre der Gerichtsstube im Vorhause eine alte Tafel, welche (zum Theil wohl unrichtige) Notizen über die Erbauungszeit des Hospitals gab. Dieselbe mochte wohl noch von dem alten Hospital herrühren. (Jahrbuch S. 33; Erl. Pr. III. S. 491. 492. und S. 863. Faber: Königsberg S. 140.)

einen Zinken aus dem Kneiphöfschen Stadtwappen und die links oben beginnende Legende:

+ SIGIL + SCABIN + SVBVRB + CNIPHOV +
REG + 1649

Die Jahreszahl 1649 ist wohl das Jahr der Verleihung des Siegels.[1]) Der Siegelstempel war aus Messing, wie der des Steindammer Gerichts.

Zweites Kapitel.

Raths- und Gerichtsverfassung der königlichen Theile von Königsberg.

I. Das oberburggräfliche Amt
(iudicium castrense).[2])

Wie in den Städten der Rath, so war auf der Burgfreiheit und den übrigen Freiheiten der Oberburggraf die höchste Obrigkeit. Er respicirte unter Aufsicht der Preußischen Regierung die Justiz-, Polizei-, Kirchen- und Einquartierungssachen durch sein Organ, das oberburggräfliche Amt, dem er präsidirte. Dieses Amt stammte aus der herzoglichen Zeit und war, was wir vorausschicken wollen, das Executionsorgan der Preußischen Regierung für Königsberg. Ihm standen mehrere Schützen die sog. Schloßschützen (cf. Pr. L.-R. von 1721 III p. 17) zur Verfügung.

Dem Oberburggrafen bezw. seinem Stellvertreter, dem Canzler, der gleichfalls ein Mitglied der Preußischen Regierung war, stand die Inspection über die Freiheiter Gerichte und Richter, deren Bestellung und Bestätigung zu. Demgemäß übten die Freiheiter Richter und Gerichte zwar eigene Civiljurisdiction nach ihren

1) cf. Hensche: Wappen etc. S. 32. Ein Abdruck des Siegels in Goldpressung befindet sich auf dem Vorderdeckel der Reinschrift des Liedertschen Jahrbuchs, siehe dasselbe S. 25.

2) cf. Grube: Proc. for. Prut. p. 85—87. 82. 83; kurf. Rescript d. d. Cölln an der Spree den 15. August 1673. (Grube C. C. Pr. II. p. 271); Lydicius: Notitia duc. Pruss. p. 132. 133.

Fundationen, wenn aber Beschwerden erhoben wurden, konnte der Oberburggraf den Richter und die Gerichte moniren, in der Sache Weisung geben, auch wohl nach Befinden vor dem Spruche avociren und in seinem Amte entscheiden. Ebenso war es dem Oberburggrafen unbenommen, solche Sachen zu entscheiden, welche die Parteien direct beim oberburggräflichen Amt im Interesse ihrer Beschleunigung anhängig gemacht hatten oder die er selbst vor das Amt zog. Dagegen sollte eine Prävention bei der Amtstube gegen die Gerichte nicht statt haben.

In Vormundschaftssachen bestätigte der Oberburggraf die von Freiheiter Gerichten bestellten Vormünder, er durfte auch, wenn es in der Burgfreiheit an Vormündern mangelte, Einwohner der übrigen Freiheiten dazu bestellen und bestätigen.

Endlich wurden in seinem Amt die Haus- und Besatzbücher geführt, in welche gewisse Kaufverträge und Obligationen sämmtlicher Freiheiten eingetragen wurden.

In Policeisachen entschied der Oberburggraf in seinem Amte, insbesondere die Gewerksachen sämmtlicher Freiheiten. Die Richter und Gerichte der 5 Freiheiten durften hierin nur das thun, was ihnen der Oberburggraf auftrug.

In Kirchensachen hatte derselbe die Inspection über die Freiheiter Kirchen, deren Patronat dem Könige zustand.[1])

Endlich besorgte der Oberburggraf durch den Burgfreiheiter und Freiheiter Major und Billetier das Einquartierungswesen auf der Burgfreiheit und den übrigen Freiheiten.

Vor dem oberburggräflichen Amt wurde mündlich procedirt.

Die königlichen Einnahmen (die sog. Hausvogteigefälle)[2]) von den 5 Freiheiten Tragheim, Sackheim, den beiden Roß-

---

1) Die Freiheiter Kirchen waren auf dem Tragheim die Tragheimer Kirche; auf dem hinteren Roßgarten die Altroßgärter Kirche; auf dem Sackheim die Litthauer und deutsche Kirche, sowie die Kirche im königl. von Friedrich I. 1701 gestifteten Waisenhause.

2) Grundzins, Scharwerksgeld, Wiesenzins (vom Sackheim), Schutzgeld oder Handgeld (von Handwerkern, Instleuten, Losgängern), Hausmiethe, Budenzinsen (von den Fleischern auf dem vorderen Roßgarten und Tragheim), Reißgeld, Grapengeld (von den Brantweinbrennern). Zapfengeld (vom

gärten und der neuen Sorge (und der Brandstätte), zogen die Freiheiter Richter von den Verpflichteten ein. Von diesen holte sie demnächst der unter der Amtscammer stehende königliche Hausvoigt[1]) ab, führte darüber Rechnung[2]) und lieferte die Einnahmen der Königl. Rentcammer ab; die Rückstände trieb er durch die ihm vom oberburggräflichen Amt zur Verfügung gestellten Schützen ein.

Die Geschäfte des Gerichtsschreibers versah der von der Preußischen Regierung bestellte sog. oberburggräfliche Amtssecretarius.

Ein ordentliches Gehalt erhielt der Oberburggraf für seine Thätigkeit im oberburggräflichen Amte nicht, dagegen Sporteln. Der Secretarius erhielt 100 Thlr. Gehalt, war aber zugleich ohne besondere Entschädigung Secretarius beim Hofhalsgericht. Daneben war er auf die Sporteln angewiesen.

Bei dem oberburggräflichen Amte waren auch 6 Advocaten zugelassen, welche von der Regierung dem Könige zur Confirmation vorgeschlagen und nach Eingang des Patents beim Oberburggrafen beeidigt wurden.

Die Amtsstube befand sich im Westflügel des königlichen Schlosses und zwar nach der Nordseite zu.[3])

Sackheimer grünen Kruge und Ackermiethe), cf. die „Hauß Voigtey Königsberg Jahr-Rechnung Von aller Einnahm und Außgab" pro Trinitatis 1711 bis dahin 1712; sie ist die einzige, welche uns aus der Zeit vor 1724 erhalten ist.

1) Der Hausvoigt, der in der königlichen Hausvoigtei am Roßgärter Markt seine Amtswohnung hatte und 200 Thlr. (1712: 1283 Mk. 17 gr.) Gehalt bezog, verwaltete außerdem die zur königlichen Hausvoigtei gehörigen außerhalb der Vorwerksgrenzen belegenen königlichen Wiesen und führte die Aufsicht über den königlichen Schirrhof, der 1724 zu einer Caserne für das v. Winterfeldsche Regiment eingerichtet wurde. Ihm war der Wagenmeister, der Schirrknecht und der Thorwächter untergeordnet.

2) Die sog. Hausvoigteirechnung, welche noch die Getreiderechnung, Küchenrechnung, Kellerrechnung, Baurechnung u. s. w. enthielt. cf. die im st. A. zu Kbg. befindliche, oben erwähnte Jahrrechnung.

3) cf. Erl. Pr. I. S. 289.

Das Siegel, welches der Oberburggraf in seinem Amte führte, zeigte das Hohenzollernwappen und die Umschrift: KONIGSBERGER AMBTS SIEGEL ANNO 1674.

II. Die Gerichte.

1. Das oberburggräfliche Amt als Gericht auf der Burgfreiheit.

Ein förmlich besetztes Gericht hatte die Burgfreiheit nicht, sondern nur einen Richter. Richter auf der Burgfreiheit war schon seit der herzoglichen Zeit der Oberburggraf, der in seinem Amte die Civilgerichtsbarkeit über die nicht eximirten und privilegirten Einwohner der Burgfreiheit und der dazu gehörigen Brandstätte ausübte. Die Criminalgerichtsbarkeit stand dem Hofhalsgericht, seit der Aufhebung desselben im Jahre 1721 [1]) dem Hofgerichte zu. Seit dieser Zeit wurden in der Amtsstube das Verhör der Delinquenten und die Vernehmung der Zeugen in Strafsachen unter dem Präsidium des Hofhalsrichters vorgenommen. Auch stand dem Oberburggrafen frei, kleinere Strafen zu verhängen, und wenn es sich um Freiheitsstrafen handelte, dieselben in der Schützerei [2]) vollstrecken zu lassen.

---

2. Die Gerichte auf den übrigen Freiheiten
(sog. Freiheiter Gerichte).

Im Allgemeinen. [3])

Im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts waren auf den landesherrlichen Freiheiten Tragheim, Sackheim, dem vorderen und hinteren Roßgarten, sowie der neuen Sorge durch besondere

1) cf. Pr. L. R. (1721) Publicationsrescript I. unter 8 (VIII).

2) Die Schützerei (Schloßfrohnfeste) lag hinter der Nordseite des Schlosses am ehemaligen Schloßgraben. (Faber: Königsberg S. 37.) Das Gebäude fiel bei Anlegung der „neuen Schloßstraße" (1885).

3) cf. Liederts Jahrbuch S. 36—38.; Grube: Proc. fori Prut. p. 82—87.

Privilegien Gerichte gegründet worden, welche mit dem Gesammtnamen Freiheiter („Freyheitsche“) Gerichte bezeichnet wurden. Dieselben hatten sämmtlich keine Criminalgerichtsbarkeit, dieselbe wurde vielmehr durch das 1659 begründete und 1721 mit dem Hofgericht verschmolzene Hofhalsgericht ausgeübt. Indes war es den Richtern zur Erleichterung des officium fisci anbefohlen, etwaige Delinquenten einzuziehen und nach summarischem Verhör in die Schützerei, den Receß aber dem officio fisci zu schicken. Ebenso konnte das Gericht auf allen Freiheiten einen auf frischer That ergriffenen Dieb und andere Uebelthäter, zumal wenn es keines weiteren Beweises oder einer Untersuchung bedurfte, zum Halseisen, zur Thurmstrafe, zu Postronken und anderen geringen Strafen condemniren und das Urtheil durch den Richter vollstrecken lassen. Diese Strafen wurden in den Freiheiter Frohnfesten vollstreckt.

Das Tragheimer und Sackheimer Gericht bestanden aus je einem Richter und 11 Gerichtsverwandten, die übrigen drei Gerichte aber aus je einem Richter und 8 Gerichtsverwandten, welche meistentheils Handwerker waren, doch Leute von ehrbarem Lebenswandel, guten Qualitäten, angesessen und in den bürgerlichen Obliegenheiten erfahren sein mußten, daher saßen in den Gerichten auch bisweilen Apotheker („Medicin Apothecker“ [2]) Chirurgen, Bader, Kaufleute, Maler, Uhrmacher und andere, „darunter viele in der latinität fundamenta und sonsten durch Reisen sich qualificirt gemacht hatten.“

Bei jedem Gericht, dessen Gerichtsbarkeit sich über die Einwohner der Freiheit mit Ausnahme der Eximirten und Privilegirten erstreckte, war ein Richter, ein Schöppenmeister, ein Viceschöppenmeister, ein Cämmerer, ein Vicecämmerer, zwei Kirchenväter; desgleichen waren bei allen Gerichten zusammen ein Gerichtsschreiber und einige Advocaten.

---

1) cf. Grube: C. C. Pr. II. p. 260. Pr. L. R. (I 1721) Publicationspatent I. unter 8 (VIII).

2) Noch heute nennt der Volksmund in Königsberg die Apotheke zum Unterschiede von anderen Apotheken (Niederlagen) „Dokterapthek.“

Der Richter, gleichzeitig Verwaltungs- und Justizbeamter, wurde zwar vom Gericht dem Oberburggrafen vorgeschlagen, es stand aber in dem freien Willen des letzteren, ob er denselben confirmiren oder einen andern nach seinem Gutbefinden einsetzen wollte. Er wurde Montag nach Reminiscere beim Oberburggrafen vereidigt und war öfters ein Literatus z. B. Hofgerichtsadvocat, Notarius etc. Vor ihm wurden die Unterschriften bei Obligationen und Contracten recognoscirt, er übte die ihm nach Landrecht zustehende Gerichtsbarkeit in Civilsachen, nahm das königliche und öffentliche Interesse wahr, hatte in seinem District die Inspection in Polizeisachen und zog durch den Richterdiener die Grundzinsen, das Reißgeld und andere Abgaben ein. Sein Diener, der sog. Richterdiener, wohnte bei dem Gefängniß und wurde von der Gemeine unterhalten.

Das Gericht wählte in der Woche vor Reminiscere seine Mitglieder selbst und zwar in doppelter Anzahl; aus diesen suchte der Oberburggraf die geeigneten Personen aus und vereidigte sie am Montage nach Reminiscere; die Aemter bei Gericht vertheilte das Gericht selbst.

Jedes Gericht versammelte sich an einem bestimmten Tage der Woche bei seinem Richter und hielt in einer besonderen Stube den Gerichtstag, auf welchem durcheinander Proceßsachen und Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorgenommen wurden. Das Verfahren war das mündliche. Die Appellationen in Civilsachen gingen von jedem Gericht direct ans Hofgericht bezw. an das Tribunal.

Der Gerichtsschreiber wurde vom Könige auf Bericht der Regierung angestellt und bei derselben vereidigt.[1])

1) Der Eid, welchen z. B. der königl. Freiheiter Gerichtsschreiber Carl Christoph Friederici am 28. August 1715 in der königl. preußischen Geheimen Rathsstube ablegte, lautete:

Ich Carl Christoph Friederici schwere zu Gott einen Eyd, daß ich will seyn Ihrer Königl. Majest: meinem allergnädigsten Könige und Herrn unterthänig, treu gehorsahm und gewärtig, Der Königl. Preuß. Hochverordneten Regierung und Dem Herrn Oberburggrafen auffwärtig, in meinem Amte treu und unverdroßen, Die Administration Der justice bey Den Frey-

Ein Gehalt bezog weder der Richter noch das Gericht noch der Gerichtsschreiber, sie waren auf Accidentien angewiesen. Indes erhielten die Richter für die Einziehung der Hausvoigteigefälle eine Gebühr von 6—15 mk., manche auch 10 gr. Papiergeld; wo ein Schreiber zur Anfertigung der Register gehalten werden mußte, erhielt dieser auch eine Gebühr von 3 mk.; der Richterdiener erhielt 3—4 mk. Laufgeld. Endlich waren die Richter und Gerichtsverwandten der 4 Freiheiten Tragheim, Sackheim, Vorder- und Hinterroßgarten laut Verordnung vom 4. März 1660 (confirmirt am 17. März 1687,) sowie der Gerichtsschreiber laut kgl. Befehl d. d. Königsberg, den 27. Juni 1701 von der Leistung des Scharwerksgeldes befreit.[1])

Die 3 Advocaten, welche nur vor den Freiheiter Gerichten auftreten durften, wurden von der Regierung dem Könige zur Confirmation vorgeschlagen und nach Eingang des Patents beim Oberburggrafen beeidigt.

---

heitschen gerichten mit aller Sorgfalt fleißig führen und befordern, in schweren Wichtigen Sachen Ihnen mit Raht an Die Hand gehen, ein richtiges Protocoll über alles und jedes, so bey gericht Vorgehet, halten, außer dem, so zu extradiren, gewilliget Wird oder gebräuchlich ist, Den Pahrten nichts ausgegeben, Die Heimlichkeiten Des Gerichts Niemand offenbahren, Wegen Der Gerichts Sportulen mich mit Der Taxe Des Land Rechts begnügen, niemanden Darinn übersetzen, in Verzeichnüs und Auffrichtung Der Inventarien, Contracten. Testamenten, Codicillen und anderer letzten Willen, Dazu ich vor oder außerhalb Gericht gefordert Würde, redlich und auffrichtig, ohne alle Arglist handeln, Von niemanden Gabe oder Geschencke annehmen, Daferne bey Gericht und Denen Freyheiten etwas Wieder Das hohe Interesse Sr. Königl. Majestaet Vorgehen sollte Die, so Dergleichen Vorhaben, nicht allein treulich Davon abmahnen, sondern solches auch Dem Königl. Herrn Oberburggrafen, und in Wichtigen Sachen Der Königl. Hochverordneten Regierung Anzeigen, Was Die Königl. jura fiscalia und sonst Das Publicum angehet, Dem Advocato Fisci und, in dessen Abwesenheit, Dem Mandatario Fisci hinterbringen, auch überall Das Königl. hohe Interesse und Das Auffnehmen Der justice nebst Dem Publico, in allen stücken, nach meinem besten Wissen, gewissen und Mögligkeit befordern und mich also verhalten, Wie es einem ehrlichen, gewissenhafften, treuen, redlichen Biederman, Gerichtschreiber nnd Actuario geziehmet und gebühret, so Wahr mir Gott helffe und sein Heiliges Wort!

1) Dies ergiebt die Hausvoigteirechnung von 1711/12.

Im Besonderen.

1. Das Tragheimer Gericht.[1])

Wann auf der Freiheit Tragheim ein besonderes Gericht bestellt worden ist, hat sich bis jetzt urkundlich nicht nachweisen lassen. Man wird aber nicht fehlgehen, wenn man die Fundation des Gerichts in diejenige Zeit versetzt, in welcher der Tragheim, ursprünglich ein Dorf,[2]) zur Freiheit erhoben wurde, also in den Anfang des 16. Jahrhunderts.[3]) Mit dieser Annahme gewinnt die in einer an den König gerichteten Bittschrift der Freiheiter Richter d. d. Königsberg den 6. September 1724 enthaltene Angabe, daß das Tragheimer Gericht im Jahre 1528 begründet worden sei, große Wahrscheinlichkeit.[4]) Aus dem Umstande, daß dieses Gericht sich stets vor dem Sackheimer Gericht und den übrigen Freiheiter Gerichten unterzeichnete, sowie daraus, daß es bei den Zusammenkünften der 5 Freiheiter Gerichte den Oberrang einnahm und das Directorium führte, läßt sich auch mit Sicherheit schließen, daß es das älteste der Freiheiter Gerichte, insbesondere älter als das Sackheimer Gericht[5]) gewesen sei.

Ursprünglich wurden die Geschäfte des Richters von dem jedesmaligen Besitzer des auf dem Tragheim belegenen Krug-

1) Liederts Jahrbuch S. 34. 35.

2) cf. Faber: Königsberg S. 111. Auch nach der erneuerten Handfeste über den Krug auf dem Tragheim d. d. Königsberg am Montage nach Catharinae virginis (d. i. dem 26. November) 1481 wird der Tragheim als Dorf bezeichnet, („vor unser stadt Königsbergk gelegen").

3) Liederts Vermuthung, daß der Tragheim bereits 1300 ein besonderes Gericht gehabt oder bald darauf erhalten habe, ist unrichtig, da ein Dorf in der Ordenszeit zwar einen Schulzen aber niemals ein Gericht hatte. (cf. Liedert: Jahrbuch S. 34.)

4) In dem Privileg Albrecht Friedrichs d. d. Königsberg, den 16. November 1577, durch welches das Tragheimer Gericht mit einem Siegel begnadigt wurde, heißt es, daß der Herzog vor dieser Zeit ein sonderliches Gericht habe anordnen und bestellen lassen. Diese Angabe steht obiger Ansicht nicht entgegen und besagt, daß die Bestellung des Gerichts vor der Regierungszeit des Verleihers des Privilegs erfolgt sei.

5) So auch schon Liedert, c. l. S. 34. und: Das jubilirende Königsberg S. XLIX; anders im Erl. Pr. I. S. 675.

grundstücks („die Schulzerei" später „das richterliche Amt" genannt) dem Erb- und Kaufschulzen verwaltet; erst seit der Mitte des 17. Jahrhunderts (etwa um 1654) scheint auch hier ein ordentlicher Richter von der Landesherrschaft in der Weise bestellt worden zu sein, wie dies auf den andern Freiheiten der Fall war.[1])

Der Sessionstag für das Tragheimer Gericht war Dienstag. Durch Privileg des Herzogs Albrecht Friedrich d. d. Königsberg, den 16. November 1577[2]) wurde das Gericht mit einem Siegel begnadigt. Dasselbe zeigte in seiner letzten Ausführung in einem runden Schilde einen Hirschkopf zwischen zwei Tannenbäumen. Die von oben nach links heruntergehende Legende lautete:

× × FVRSTLICH + FREIHEIT + TRAGHEIM
KONISPERG[3])

2. Das Sackheimer Gericht.[4])

Seine urkundlich nicht nachweisbare Gründung ist aller Wahrscheinlichkeit nach ca. 1530 erfolgt. Die Angabe im Erl. Pr. I. S. 675, daß ca. 1724 noch alte Register und Hausbücher des Sackheimer Gerichts gefunden sind, welche bereits im Jahre 1326 zu Zeiten des Hochmeisters Carl Beffart von Trier geführt wurden, ist, wenn sie überhaupt richtig ist, wohl nur dahin zu verstehen, daß schriftliche Aufzeichnungen des Schulzen vom Sackheim vorgefunden sind, ebensowenig kann damals, wie an derselben Stelle weiter berichtet wird, eine alte

1) Derselbe Entwickelungsgang ist auch auf dem hinteren Roßgarten nachweisbar.

2) cf. Foliant des kgl. St. A. Kbg. No. 926 Bl. 144. Die Ausfertigung des Privilegs auf Pergament hat noch v. Baczko vorgelegen. (cf. Versuch etc. S. 194. Note. *)

3) cf. Faber: Königsberg S. 111; Hensche: Wappen etc. S. 29 und die Abbildung des Siegels auf Tafel III unter No. 2; Liedert: Jahrbuch S. 34, der Hinterdeckel der Reinschrift desselben enthält einen Abdruck des zuletzt gebrauchten Siegelstempels in Goldpressung.

4) Liederts Jahrbuch S. 35.

mit „München-Schriften" geschriebene Willkür der Schöppen auf dem Sackheim vorhanden gewesen sein, die vor mehr als 400 Jahren „verfertiget" war.

Die Gerichtssitzungen fanden am Montag statt.

Das Gericht führte auch ein von der Landesherrschaft verliehenes Siegel. Es zeigte das Lamm Gottes mit der rothen Kreuzfahne; die Legende lautete:

SIGIL DES ERBER GERICHT FIRSTLICHER F. H.
SACKHIM

Zwischen der Fahne standen die Buchstaben K. B., die ohne Zweifel Königsberg bedeuten und die Zahlen 7 8, wohl das urkundlich nicht festzustellende Jahr der Verleihung des Siegels 1578 andeutend.[1]) Nach Liedert[2]) wurde im Jahre 1637 ein neuer Siegelstempel angefertigt, auf dessen Siegelfeld die Buchstaben K. B. und die Zahlen 7 8 ausgelassen wurden, die zeitgemäßere von oben nach links heruntergehende Legende lautete:

+ SIGL · D : GERICHTS . AVF . CH. F: FREIHEIT .
SACKHEIM[3])

Außerhalb des Siegelfeldes stand am Rande: 1637 den 13. Novembris war Georg Preus, Richter, und Martin Radau Schöpmeister, Hans Lang sein Compan Ditrich Falk Schöppen Cämer[4]) und sein Compan Caspar Bremer.

3. Das Vorderroßgärter Gericht.[5])

Durch die Verschreibung d. d. Königsberg, den 15. Februar 1542[6]) gab der Herzog Albrecht den Einwohnern und Gärtnern

1) Erl. Pr. I. S. 675. Liedert giebt dieses Jahr als das der Verleihung des Siegels an, (Jahrbuch S. 35.) was sehr wohl richtig sein kann, da um diese Zeit die Verleihungen von Gerichtssiegeln üblich wurden.

2) Jahrbuch S. 35.

3) Die Abweichung der Legende bei Hensche: Wappen etc. S. 29 erklärt sich daraus, daß ihm ein gut erhaltener Abdruck des Siegels nicht vorgelegen hat. Ein solcher findet sich auf dem Hinterdeckel der Reinschrift des Liedertschen Jahrbuchs.

4) i. e. Cämmerer. (Schöppencämmerer.)

5) Liederts Jahrbuch S. 35.

6) Foliant 915 des kgl. St. A. Kbg. Bl. 346. 347.

auf dem Raum hinter dem heiligen Kreuz,[1]) „genannt der Roßgart", die Gärten, welche der Hausvoigt ihnen zugemessen hatte; aus besonderer Gnade verlieh er ihnen die Freiheit, daß sie mit der Obrigkeit Zulaß aus ihrem Mittel 4 Rathleute und 8 Schöppen, daß ferner die Schöppen einen Schulzen aus der Gemeine kiesen, desgleichen die Gemeine auch einen Schulzen von den Schöppen erwählen und haben mögen; welcher unter den beiden Schulzen der Herrschaft gefällig, sei bleiblich, wo aber keiner der Obrigkeit gefalle, solle dieselbe den dritten zu kiesen und zu ordnen Macht haben, doch daß die Buße von der Wunde oder Lembde der Obrigkeit gehören, davon dem Schulzen der dritte Pfennig zukommen solle; aber den Schöppen solle von Blut Blau oder Wunden 4 Schilling, und dem Schulzen von Blau und Blut 8 Schilling zugetheilt werden. Sonst solle mit den Gerichten und allen anderen Fällen, immaßen wie es auf dem Tragheim und Sackheim gleichförmig gehalten werden; gleichwohl sollten die Straßengerichte in alle Wege der hohen Obrigkeit vorbehalten bleiben. Damit war der Roßgarten zur fürstlichen Freiheit erhoben worden. Die Wiedergabe der genannten Verschreibung, die sich möglichst genau an die Worte ihres Textes anschließt, zeigt auch das Unrichtige der Darstellung im Erl. Pr. I. S. 537; die Verschreibung kennt nur einfach die „Gärten auf dem Raum hinter dem heiligen Kreuz, genannt der Roßgart" d. h. den später sog. vorderen Roßgarten; von einer Verordnung, daß auf jeder Freiheit, sowohl des Vorder- als Hinter-Roßgartens ein Schulz mit 8 Schöppen erwählt werden sollte, enthält sie nichts.

Die Session des Gerichts fand am Donnerstag statt.

Als sich die Geschäfte des neugegründeten Roßgärter Gerichts vermehrt hatten, erhielt dasselbe vom Markgrafen Albrecht Friedrich das Recht, ein eigenes Gerichtssiegel zu führen. Die

---

1) Es ist hier entweder an eine Grabkapelle zum heiligen Kreuz oder an das auf derselben Stelle später errichtete, die Burgfreiheit mit dem Roßgarten verbindende Thor zum heiligen Kreuz gedacht. (Erl. Pr. I. S. 368; Faber: Königsberg S. 99.)

Verschreibung d. d. Königsberg, den 10. October 1576 führt die Ueberschrift: „Der Freiheit Roßgarten Begnadigung mit einem Siegel.“ [1]) Der zuerst angefertigte Siegelstempel[2]) stellte auf dem Siegelfelde ein weißes Roß auf grünem Grase weidend dar; die links oben beginnende Legende lautete:

* SIGIL . F: D: FREIHEIT . ROSGARTEN

In dem Schilde über dem Pferde stand das Jahr der Verleihung des Siegels: 1576. Ein später (nach 1596) angefertigter Siegelstempel zeigte das bekannte Wappen des Vorderroßgartens oben und die nach links heruntergehende Legende:

+ SIGEL . DER F: D: FREIHEIT . VORDER ROSGARTEN[3])

Die Jahreszahl fehlt.

4. Das Hinterroßgärter Gericht.[4])

Wie die Verschreibung über den blauen Krug d. d. Königsberg, den 20. Juli 1560[5]) lehrt, wurde die Bebauung der durch die fürstlichen Commissarien zwischen dem Roßgarten und dem

---

1) Foliant 926 Bl. 45 im kgl. St. A. Kbg.

2) Ein Abdruck desselben in Goldpressung hat sich erhalten auf dem Hinterdeckel der Reinschrift des Liedertschen Jahrbuchs; cf. daselbst S. 35.

3) Hensche: Wappen etc. S. 30 und die Abbildung auf Tafel III unter No. 3. Die Ergänzung der defecten Stelle im Abdruck durch FDL (Fürstlichen Durchlaucht ist ungewöhnlich, daher) unrichtig, richtig ist sie im Text.

4) Liederts Jahrbuch S. 35.

5) Foliant 921 fol. 88. St. A. Kbg. Diese Urkunde zeigt auch das Irrige der Annahme bei Faber (Königsberg S. 116.), daß der in der Verschreibung über den Roßgarten von 1542 erwähnte Raum sowohl den später sogenannten vorderen als den hinteren Roßgarten umfaßt habe. Vielmehr war das Gebiet des sog. Roßgartens ein von dem Gebiete des späteren hinteren Roßgartens verschiedenes; denn sonst hätte in jener Urkunde wohl nicht von einer Besetzung der „Hufen“, die zwischen dem Roßgarten und dem Schweinegraben durch Commissarien abgemessen sind, die Rede sein können. Es würde außerdem auch gar nicht verständlich sein, daß die neue Ansiedelung einen eigenen Schulzen, später ein eigenes Gericht und ein eigenes Wappen erhalten hat.

Schweinegraben abgemessenen Hufen, die sog. „neuen Huben“,[1]) später der hinterste oder äußerste Roßgarten genannt, erst 1560 der Anfang gemacht. Es wurde nämlich nach dieser Urkunde David Pusch zum Schulzen geordnet und demselben ein Platz zur Anlegung eines Kruges zwischen dem Schweinegraben[2]) und der alten Schleuse abgesteckt und zu cöllmischem Recht mit allerlei Schenkwerk und dem 4. Pfennig von den Gerichten groß und klein u. A. mit der Verpflichtung verliehen, die Hufen zu besetzen. Die Ansiedelung gedieh so gut, daß sie schon nach einigen Jahren zur Freiheit erhoben und mit einem eigenen Gerichte begnadigt wurde. Die urkundlich nicht nachzuweisende Verleihung eines besonderen Gerichts — zweifellos ist aber diese Verleihung durch eine Urkunde erfolgt, wie denn auch die Privilegien der Freiheiter Gerichte öfter confirmirt worden sind[3]) — ist nach der glaubhaften Ueberlieferung[4]) im Jahre 1568 erfolgt; denn in diesem Jahre wurden ein Schulz und Schöppen erkoren und am 23. Juni fand das erste Bürgerding statt. Zwischen 1576 und 1596 scheint der Name hinterster Roßgarten aufgekommen zu sein; denn das dem vorderen Roßgarten verliehene Gerichtssiegel sowie die über die Verleihung ertheilte Urkunde sprechen nur von einer Freiheit Roßgarten.

---

1) Erl. Pr. I. p. 536. Nicht der ganze Roßgarten, sondern nur der später sog. hintere Roßgarten hieß „neue Huben“ (anders: Faber: Königsberg S. 116).

2) Der Schweinegraben (später und noch heute aus Mißverständniß, aus ästhetischen oder anderen Gründen Schwanengraben genannt) war nach dem Erl. Pr. I. S. 536 ein aus dem Oberteich kommendes und in den Schloßteich laufendes Fließ, dessen unterer Theil, den vorderen vom hinteren Roßgarten trennte. Ueber diesen Theil des Schweinegrabens führte eine Brücke, die noch im vorigen Jahrhundert Schweinbrücke hieß; der Ausdruck „Schwanen-Brücke“ (Erl. Pr. I. S. 537) ist ein Mißverständniß.

3) Diese Privilegien sind mehrfach confirmirt worden, so durch das kurfürstliche Rescript d. d. Königsberg, den 6. November 1641; d. d. Königsberg, den 27. October 1663, d. d. Cölln an der Spree den 15./25. Dec. 1671 d. d. Cölln an der Spree den 15. Aug. 1673 u. s. w. (cf. Grube C. C. Pr. II. 270; Proc. for. Prut. p. 86. 87.)

4) Erl. Pr. I. S. 537.

Das Gericht hielt seinen Gerichtstag am Freitag.

Ein Gerichtssiegel erhielt es vom Markgrafen Georg Friedrich durch die Verschreibung d. d. Königsberg den 5. Mai 1596.[1]) Es stellte auf einem Schilde einen auf grüner Weide stehenden, sich umsehenden schwarzen Stier dar, über dem Schilde stand das Jahr der Verleihung des Siegels: 1596. Die links oben beginnende Legende lautete:

* SIGEL . DES . GERICHTS . AVFM . EVSSERSTEN . ROSGARTEN [2])

5. Das Neuesorger Gericht.[3])

Das jüngste der 5 Freiheiter Gerichte, das Neuesorger Gericht, wurde durch die Verschreibung d. d. Königsberg, den 4. März 1662[4]) vom großen Kurfürsten als ein „wohlbestalt mächtig gehegtes Gericht“ auf der bereits zur Freiheit erhobenen neuen Sorge gestiftet. Der Oberburggraf sollte Kür anstellen und etwa 6 tüchtige Personen, auch nach Befinden des Bedarfs mehr, zu Schöppen wählen. Anstatt eines Richters sollte vorjetzo der Hausvoigt vereidigt werden, der diesem Gericht präsidire. Wandlung und Neuwahl sowohl des Richters als der Schöppen bleiben nach Gelegenheit und veranlaßten Ursachen dem Oberburggrafen vorbehalten. Die Sessiones sollten bis zu anderer Verordnung in der Hausvoigtei stattfinden und bei denselben der Ordinar-Notarius der Freiheiter Gerichte aufwarten und die Recessirung führen. In derselben Urkunde wird dem Gericht auch ein Siegel verliehen. Dasselbe stellt eine aus Wolken heruntergestreckte Hand dar, die ein Winkelmaß hält; zu beiden Seiten desselben befindet sich je ein Auge und die Jahreszahl

---

1) Foliant 929 Bl. 182 im kgl. St. A. Kbg,

2) Hensche: Wappen etc. S. 30. 31 und die Abbildung auf Taf. III unter No. 4: ein Abdruck in Goldpressung ist auf dem Hinterdeckel der Reinschrift des Liedertschen Jahrbuchs erhalten.

3) Lieberts Jahrbuch S. 35.

4) Foliant No. 970 Bl. 9 im kgl. St. A. Kbg.

1662; der obere Theil der in der Mitte rechts beginnenden, nach oben heraufgehenden Legende lautet:

+ SIGILL. IMMUNIT + NEUSORGE +

Der untere Theil der in der Mitte rechts beginnenden, nach unten heruntergehenden Legende lautet:

RECTUM INTER ET ÆQUUM [1])

Wenn das Hinterroßgarter Gericht am Freitag seine Sitzung beendet hatte, fing an demselben Tage die Sitzung des Neuesorger Gerichts an.

Drittes Kapitel.

Specialjurisdictionen in Königsberg.

Im Allgemeinen. [2])

Neben den ordentlichen Jurisdictionen bestand in Königsberg um 1722 noch eine Reihe von Specialjurisdictionen. Wir gedenken in erster Reihe des oberburggräflichen Amtes, welches das privilegirte Forum der Adligen und gewisser königlicher Bedienter in Civilsachen war, sie mochten in den drei Städten Königsberg oder auf einer der städtischen oder königlichen Freiheiten wohnen. [3])

---

1) Hensche: Wappen etc. S. 31 und die Abbildung auf Tafel III unter No. 5; die Abweichung der Legende im Texte von derjenigen der Abbildung erklärt sich daraus, daß letztere nicht, wie nach dem Texte anzunehmen wäre, nach dem dort erwähnten Siegelabdruck, sondern nach der Federzeichnung im Folianten No. 970 gezeichnet ist. Außerdem siehe Liederts Jahrbuch S. 35.

2) cf. Grube: Proc. for. p. 84—86. Uebersicht der Gerichts-Verfassung etc. S. 68. 69. 91. 92.

3) Nach Pr. L. R. I. § 11 hatten Cammer- und Renteiverwandte und dergleichen andere Hofbediente ihren privilegirten Gerichtsstand in Civilsachen 1. Instanz vor dem oberburggräflichen Amt, sowie deren Wittwen, Kinder und Diener (famuli) und deren ganzer Hausstand (totaque eorum familia), ferner Spittelmeister, Hospitalvorsteher und andere Hospitalbediente und deren Wittwen. (cf. Grube C. C. Pr. II. p. 324. 325.)

Die Jurisdiction der französischen Colonie,[1]) welche ein aus den Colonisten erwählter Richter[2]) ausübte, umfaßte zunächst sowohl die Civil- als Criminaljurisdiction, jedoch mußte bei schwereren Delicten das Königsberger Hofhalsgericht (iudicium aulicum criminale) zusammen mit dem französischen Richter den Inquisitionsproceß führen. Aber auch die sog. jurisdictio oeconomica et politica lag in der Hand des französischen Richters.

Im Uebrigen unterscheiden wir zwei Gruppen. Die erste umfaßt diejenigen Jurisdictionen, welche juristischen Personen zustanden. Zu diesen gehörte das königliche große Hospital im Löbenicht, die Academie, die deutsch- und französisch-reformirte Kirchengemeinde. Die Ausübung der Gerichtsbarkeit lag beim Hospital in den Händen des Spittelmeisters und der Vorsteher des Hospitals, die ihrerseits wieder eine juristisch vorgebildete Person zum Bevollmächtigten bestellten, bei der Academie in den Händen des Rectors und bei größeren Sachen in den Händen des Senats, bei den beiden Kirchengemeinden in den Händen ihrer Vorsteher.

Zur zweiten Gruppe gehören alle diejenigen Jurisdictionen, welche den jedesmaligen Besitzern der privilegirten Grundstücke zustanden; nach diesen wurden auch die Jurisdictionen benannt. Da diese häufig genug an der persönlichen Ausübung der Gerichtsbarkeit behindert waren, so verwalteten sie dieselbe durch Bevollmächtigte, („gevollmächtigte Jurisdictionarii") die wohl von der Aufsichtsbehörde, also der Preußischen Regierung, für eine bestimmte Zeit confirmirt werden mußten. Wir werden aus dieser Gruppe unten nur die wichtigeren hervorheben.

Die Gerichtsbarkeit der zuletzt berührten Jurisdictionarien umfaßte regelmäßig nur die Civiljurisdiction erster Instanz, Personal- wie Realjurisdiction, nur daß bei den privilegirten Gründen der gesammte Fundus der Realgerichtsbarkeit des

---

1) cf. das ausführliche „Schediasma de ivrisdictione ivdicii Gallici Regiomontani, Regiomonti" (1747) von Dr. Johannes Ludwig L' Estocq, der u. A. auch coloniae Gallicae iudex war.

2) „juge françois de Coenigsberg en Prusse."

oberburggräflichen Amts unterworfen war. Criminalgerichtsbarkeit stand nur der Academie zu.

Auch die Ausübung der Polizei stand ihnen zu.

Unterworfen waren der Gerichtsbarkeit der Academie sämmtliche Universitätsverwandte, der des Hospitals sämmtliche Bewohner der Hospitalwohnungen, sie mochten privilegirt sein oder nicht; den Jurisdictionen der zweiten Gruppe waren nur unterstellt die Diener, Einwohner und Miether, sofern sie auf den privilegirten Grundstücken wohnten und nicht selbst privilegirt oder eximirt waren.

In zweiter Instanz entschied das Hofgericht bezw. Tribunal.

Ein Siegel führten sämmtliche Jurisdictionen. Bei den privilegirten Häusern benutzten die Jurisdictionarien als Siegel jedesmal ein das Familienwappen darstellendes Familiensiegel, welches später auch mit einer entsprechenden Legende versehen wurde.

Im Besonderen.

1. Das oberburggräfliche Amt.

Die Appellation gegen die Urtheile erster Instanz ging an das Hofgericht bezw. Tribunal. Im Uebrigen gilt das früher Gesagte.

2. Die Jurisdiction der französischen Colonie.

Sie wurde allgemein in den preußischen Staaten constituirt durch das berühmte Edict des großen Kurfürsten d. d. Potsdam den 29. October 1685 [1]) zu Gunsten derjenigen französischen Colonisten, welche ihres Glaubens wegen aus Frankreich ausgewandert waren und sich in den preußischen Staaten niedergelassen hatten (Réfugiés). Nach Nro. 10 des gedachten Edicts sollten, „dans les Villes ou il y aura plusieurs de leurs familles établies“, diese das Recht haben, „choisir quelqu'un entre eux qui ait droit de terminer les dits differents à l'amiable, sans

---

2) cf. Anhang des C. C. M. 6. Th. p. 46.

aucune formalité de procés." Differenzen zwischen Deutschen und Franzosen sollten „conjointement pas les Magistrats du lieu et par celuy qui aura été choisi pour cela parmi ceux de la Nation françoise." Ein Schöppencollegium wirkte wie beim oberburggräflichen Amte nicht mit. In der Zeit kurz nach der Emanation des Edicts ist wohl auch die Gerichtsbarkeit der französischen Colonie entstanden. Ein eigenes, mit einem Richter und 2 Assessoren mit einem Secretarius besetztes Gericht erhielt die Colonie erst nach der Zeit, die uns in dieser Arbeit beschäftigt.

Die Appellation gegen das Urtheil des französischen Richters ging an das in Berlin etablirte französische Obergericht („la Justice Supérieure françoise").

Seine Sitzungen hielt der französische Richter im königlichen Schlosse.

Details über das Siegel, welches der Richter führte, sind uns nicht bekannt geworden.

3. Die Jurisdiction des königlichen grossen Hospitals.

Als der Herzog Albrecht das von dem Hochmeister Dusemer von Arfberg in Folge eines Gelübdes 1349 gestiftete, im Löbenicht belegene Jungfrauenkloster [1]) im Jahre 1531 zu einem Hospital und Pockenhause bestimmte, verlieh er demselben auch eine eigene Gerichtsbarkeit, welche in der Fundationsurkunde d. d. Königsberg, Dienstag nach Kiliani (d. i. den 11. Juli) 1531[2]) folgendermaßen festgesetzt wurde:

„Wir verleihen vnd verschreiben hiemit dem offt genanten Hospital vnd Pockenhause, alle Jurisdiction vnd Gerichte, klein vnd gros, die sich darinnen so fern der Hof in seinen Grentzen begrieffen, begeben vnd zutragen würde, das dieselbige missethaten / ein Spitalmeister, oder Vorweser des Hospitals, nach

---

1) Faber: Königsberg S. 95; die Stiftungsurkunde ist datirt: Marienburg, Dienstags nach Martini (d. i. 17. November) 1349.

2) cf. die gleichzeitig gedruckte „Copia der Fundation des Hospitals. 1531" A. 4 v.; auch Grube: C. C. Pr.

Recht vnd Billigkeit zustraffen, vnd zuweren macht haben sol / Allein mit Peinlichen sachen / vnd Halsgerichten, oder was sich zur Peinligkeit zeuget, Wollen Wir das Hospital, oder seine Vorwalter vnbeladen, vnd Vns dieselbigen Peinlichen thaten, als dem Landes-Fürsten vorbehalten haben: Was sich aber Spenne vnd zwitracht der Jrrunge / von Zinsern, Erbgelde, vnd anderen Einkomen des Hospitals begeben wird, Solches alles vnd jedes sollen Wir oder Vnsere Räthe, mit Vnserem wissen, als des Landes Fürst zurichten macht haben, Wie Vns auch solchs aus Krafft vnser Fürstlichen Oberkeit gebüret vnd zustehet."

Das Siegel, welches das Königliche große Hospital führte, war demselben durch den Herzog Albrecht im Fundationsprivileg verliehen worden: „Wir begaben auch hiemit aus Fürstlicher Gewalt vnd Oberkeit / solch New Hospital / mit einem Sigil / Als nemlich Zwo auffgerichte Hende / Also das die Eine das Almosen reicht vnd giebt / vnd die ander solchs empfehet / Vnd vmb das Sigil / sol in der Runde geschrieben stehen / der Spruch Esa am 58. FRANGE. ESURIENTI PANEM TUUM."

4. Die Jurisdiction der Academie.[1])

Sie basirt auf dem Hauptprivileginm d. d. Königsberg, den 18. April 1557 und ist seitdem durch mehrfache Verordnungen erweitert worden. Ihr waren unterworfen die immatriculirten Studenten, die Professoren und Doctoren, deren Frauen, Wittwen und unter väterlicher Gewalt stehende Kinder und das Gesinde, die academischen Bedienten und die übrigen Universitätsverwandten, insbesondere die Buchdrucker, Buchführer,[1]) Apotheker und Chirurgen. Desgleichen standen die Prediger und Schulbedienten von Königsberg, sofern sie der besonderen Gerichtsbarkeit nicht

---

1) Arnoldts Historie der Königsbergischen Universität I. S. 93—107 und Beyl. Num. 23 sq. II. S. 66. Grube: C. C. Pr. I. No. LXXXVIII. sq. Grube: Proc. for. p. 73—79. v. Sahme. Einl. zur Preuss. Rechts-Gelahrtheit S. 518. 519.

entsagt hatten, unter der Jurisdiction der Academie, ausgenommen in Dingen, welche die Führung ihres Amtes betreffen, („ratione officii aut doctrinae"),[1]) ebenso die Exercitien- und Sprachmeister sowie die Maler. Dabei war es gleichgiltig, ob diese Personen in dem städtischen oder königlichen Theile von Königsberg wohnten.

Bereits oben wurde erwähnt, daß die Academie sowohl Civil- als Criminalgerichtsbarkeit ausübte. Insbesondere waren die Häuser der Universitätsverwandten den Eingriffen der städtischen Gerichtsbarkeit entzogen, wie dies die Worte des Hauptprivilegs bezeugen:

„Und insonderheit wollen setzen und ordnen Wir, daß aller Professoren und der Universität Verwandten Häuser in welcher Stadt und Vorstadt sie gelegen, befreyet seyn, darin kein Stadt-Knecht mit Gebieten oder Verbieten kommen, Hand an jemand legen oder Gefänglich hinwegführen soll."

Das Hauptprivileg erwähnt endlich das Recht der Professoren und Verwandten, „ihrer Nothdurfft nach und nicht länger noch anderer Gestalt in ihren Häusern Schmiede, Schuster, Kürschner, Tischler und dergleichen Arbeiter zu setzen und zu halten", also der Polizeigewalt über die von ihr gesetzten Handwerker.

Die Ausübung der Gerichtsbarkeit lag in den Händen des Rectors und des Senats, und zwar entschied der Rector in seinem Amte die geringeren Sachen; die wichtigeren wurden an den ganzen Senat verwiesen. Wer mit dem Ausspruch des Rectors nicht zufrieden war, dem stand es frei, innerhalb 14 Tage an den Senat zu provociren. Vom Senat ging die Appellation in Civil- und Criminalsachen ans Hofgericht, in Sachen der disciplina scholastica an die Preußische Regierung.

Das Jurisdictionssiegel war das gewöhnliche Siegel der Academie. Wie uns Arnoldt [2]) berichtet, führte der Rector zwei

---

1) Pr. L. R. I. 10 § 12.
2) c. l. I. S. 83. 84.

Siegel, ein größeres[1]) und ein kleineres. Das größere stellte das Brustbild des Herzogs Albrecht, des Stifters der Universität, im Harnisch mit entblößtem Haupt dar; in der rechten Hand hält er ein Schwert; neben ihm an der rechten Seite steht sein Wappen, welches aus zwei Adlern im silbernen Felde besteht, nämlich dem schwarzen Preußischen und dem rothen Brandenburger Adler; der erstere hat eine Krone um den Hals und ein S (den Anfangsbuchstaben des Königs Sigismund von Polen), welches bei der Krönung Friedrichs I in F. R. (Fridericus rex) verwandelt wurde.

Die Umschrift lautet:

INSIGNIA ACADEMIÆ REGIOMONTANÆ.

Das kleinere Handsiegel [2]) zeigte folgende Legende:

SIGILLVM . ACADEMIÆ . REGIOMONTANÆ . 1544.

5. Die Jurisdiction der deutsch-reformirten Kirchengemeinde.

Dieselbe Gerichtsbarkeit, wie sie den Grafen von Dohna, Fabian von Borck, Wolff von Creytzen und Ahasverus von Lehndorff verliehen war, erhielt die deutsch-reformirte Kirchengemeinde durch das Kirchenprivileg d. d. Königsberg, den $\frac{\text{24. Juni}}{\text{4. Juli}}$ 1698, welches auf die genannten Gerichtsbarkeiten und insbesondere die dem Grafen Dohna ertheilten Verschreibungen d. d. Königsberg, den 9. Februar 1630, den 10. Febr. 1643, Grafenhaag, den 29./19. December 1646, Potsdam, den 16. Febr. 1671, auch den 11. Januar 1687 verweist. Insbesondere wird

1) Eine Nachbildung des größeren Siegels zeigt der westliche Flügel der alten Universität im Kneiphof in einem Sandsteinbilde.

2) Der aus dem 16. Jahrhundert stammende Siegelstempel mit eisernem Schaft und eiserner Siegelplatte ist noch heute auf der kgl. Universität zu Königsberg vorhanden. Das am 6. April 1728 in Gebrauch genommene kleine Handsiegel, aus einer silbernen Siegelplatte bestehend, wird noch heute beim Prorectoratswechsel dem neuen Prorector mit anderen Gegenständen, z. B. dem kunstvoll hergestellten Schlüssel zum Haupteingange der Universität, übergeben.

darin hervorgehoben, daß das Recht der Appellation gewahrt und die Gerichtsbarkeit über Leib und Leben ausgeschlossen bleiben solle, sofern die erkannte Strafe nicht in eine Geldstrafe umgewandelt wird, die der Kirche zufallen soll („salva tamen apellatione und ohne was über Leib und Leben und nicht in eine Geldtstraffe, welche Ihnen zufallen soll, Verwandelt wird").

Diese Gerichtsbarkeit erstreckte sich über den sog. Schlachthof mit seinen Pertinenzen und Gränzen und daraufstehenden Gebäuden und den Platz, welcher vom Oberrath und Oberburggrafen Ahasverus von Lehndorff[1]) an die Gemeinde durch den Kaufbrief d. d. Potsdam, den 11. Januar 1687 verkauft worden war. Auf diesen Plätzen war die evangelisch-reformirte Kirche und eine reformirte Schule angelegt worden.

Auch die der erwähnten reformirten Schule in den Privilegien d. d. Cölln an der Spree, den 17. August 1664 und den 4./14. Mai 1691 verschriebenen Schulhufen wurden der Jurisdiction der Kirchengemeinde unterstellt.

Die Kirchengemeinde wurde damals vertreten durch den „Director, Hoffpredigere und Assessoren des Teutsch-Reformirten Consistorii" zu Königsberg.

6. Die Jurisdiction der französisch-reformirten Kirchengemeinde.

Der französisch-reformirten Kirchengemeinde wurden, wie überhaupt, so auch in Anbetracht der Gerichtsbarkeit durch das Kirchenprivileg d. d. Cölln an der Spree, den 5. März 1707 genau dieselben Rechte wie der deutsch-reformirten Kirchengemeinde verliehen. Diese Gerichtsbarkeit erstreckte sich auf die der französischen Kirchengemeinde verkaufte, auf der Burgfreiheit belegene sog. Obermarschallei oder Landhofmeisterei sammt allen dazu gehörigen Pertinenzen, wie sie der vormalige

---

1) Erl. Pr. I. S. 99.

Obermarschall und spätere Landhofmeister Otto Wilhelm von Perbandt[1]) bis zu seinem Tode innegehabt, bewohnt und genutzt hatte.[2])

Auf diesem Raum sollte eine Kirche und Schule aufgebaut werden. Sodann war der Käuferin freigegeben worden, die Plätze, welche etwa nach dem Bau der Kirche und Schule übrig bleiben möchten, zu veräußern, jedoch sollten dieselben der Jurisdiction der französisch - reformirten Kirche unterworfen bleiben und die Vorrechte und Privilegien derselben behalten.

Die Kirche und Schule wurden ihrerseits wieder vertreten durch deren Vorsteher.

7. Die von Theilersche Jurisdiction
(das sog. richterliche Amt auf dem Tragheim).

D. d. Königsberg am Montage nach Catharinae virginis (d. i. dem 26. November) 1481 wurde dem Krüger und Schulzen Paul Döringk auf seinen Antrag eine neue Handfeste über den Krug auf dem Tragheim[3]) zu cöllmischem Rechte ertheilt, da die alte Handfeste in den letzten Kriegen verloren gegangen und der Krug verdorben und baufällig geworden war. Nach der erneuten Handfeste wurde dem Bittsteller, seinen Erben, Nachkömmlingen verliehen: der (damals nach den Worten der Handfeste vor der Stadt Königsberg belegene) Krug zu cöllmischen Rechten sammt der besten Wiese in der dem Orden gehörigen Wilkey anstatt der zwischen beiden Pregeln liegenden, die zum Kruge und Schulzenamte zuvor gehört hatten, dazu eine andere Wiese hinter den Hufen daselbst, die er um die Hälfte dem Orden zu gute schlagen oder einen möglichen Zins davon geben sollte, frei Brennholz zu Feuers Nothdurft und nicht zum Verkauf. Der Grundzins wurde ihm erlassen. Dagegen sollte er 2 mk.

---

1) Erl. Pr. I. S. 91.

2) Das Haus Bergplatz No. 15 steht auch auf diesem Platze und gehört noch heute der französischen Kirchengemeinde.

3) In der nach demselben benannten Krugstraße.

am Martinstag und 4 Schott geringer preußischer Münze für den Acker, „an der firmarigen Teich [1]) gelegen", zahlen.

Neben anderen Rechten wurden ihm außerdem noch alle kleinen Gerichte eingeräumt, jedoch ausgenommen zeugbare Sachen; „da sollen sie denn dritten Pfennig anhaben."

D. d. Königsberg den 9. September 1612 wurde das Privileg des Kruggrundstücks, dessen Pertinenzen mittlerweile zum Theil demselben entzogen waren, von Johann Sigismund für den Ludwig Marquardt, d. d. Königsberg den 1. September 1634 für den Goldschmied im Kneiphof Gotthold Rackau confirmirt; das letztere Privileg wurde noch durch König Wladislaus in der Urkunde d. d. Königsberg, den 6. Februar 1636 bestätigt.

Als das zu der „Schulzerei" gehörige Land durch die 1627 angelegte Bewallung um $8^1/_2$ Morgen hinter dem blauen Kruge gelegenen Ackers gekürzt wurde, erhielten der damalige Richter Hans Feyerabendt der jüngere sowie die nachfolgenden Richter und Besitzer im Wege des Vergleichs durch Privileg d. d. Königsberg den 29. Juni 1638 [2]) zu dem innerhalb des Walles verbliebenen einen Morgen noch $8^1/_2$ Morgen außerhalb des Walles vor dem Wege und der Brücke vor dem Ausfallthor, die nach Kalthof führte, linker Hand „vorlängs der Contrascarpe" frei von allen Zinsen und Pflichten zu solchem Rechte, wie es die Haupverschreibung der Schulzerei gegeben hatte. Darauf scheint das Kruggrundstück wieder in den Besitz der Landesherrschaft gekommen und das mit demselben verbundene Schulzenamt eingegangen zu sein, da die Landesherrschaft zur Vermeidung der vielen Unzuträglichkeiten, die sich aus dem öfteren Besitzwechsel ergaben, und der durch die Erhebung des Dorfes Tragheim zur Freiheit bedingten Aenderung der

1) D. i. der Schloßteich: firmaria nannte man ein Krankenhaus des Ordens; es muß deren in Königsberg mehrere gegeben haben. Nach einer am Schloßteiche stehenden firmaria (verdorben in Firmanei) wird oben der Schloßteich benannt.

2) Die Ausfertigung dieses Privilegs wird auf dem kgl. Oberlandesgericht zu Kbg. aufbewahrt (Generalacten I. 106); denn das richterliche Amt gehört heute dem Justizfiscus.

Verhältnisse Rechnung tragend, es vorgezogen hatte, einen ordentlichen Wahlrichter zu bestellen.

Das Grundstück wurde darauf mit seinen Pertinenzen dem Oberburggrafen Albrecht von Kalnein „auff abschlag seiner Besoldung" angewiesen, von diesem an den kurfüstlichen Historiographen Martinus Kempius verkauft. Der Kaufvertrag d. d. Königsberg, den 7. November 1680 wurde vom Kurfürsten Friedrich Wilhelm d. d. Cölln an der Spree den 30. März 1681 confirmirt. Im Jahre 1724 war das Grundstück Eigenthum der verwittweten Frau Generalmajor Sibylla von Theiler geb. von Eppinger.

Demnach stand den Besitzern des richterlichen Amts nicht mehr zu, als die Civil-Gerichtsbarkeit in Personalsachen über die nicht eximirten Einwohner oder Miethsleute, weil der Begriff des Schulzenamtes die Realjurisdiction nicht vertrug. [1])

8. Die von Barfussche Jurisdiction über den sog. Borckenhof.[2])

Durch das Privileg d. d. Königsberg, den 14. Februar 1628 wurde dem Landrath und Voigt zu Fischhausen, Fabian Borck,[3]) seinen Erben, Erbnehmen und Nachkommen der von den Erben des Landhofmeisters Albrecht von Kittlitz[4]) gekaufte und darauf mit einem Hause bebaute Ort und Raum in der Junkergasse, sowie ein Raum, der vorher zur Wohnung des Landhofmeisters gebraucht worden war, zu cöllmischen Rechten, frei und ohne Beschwer verschrieben; desgleichen „die Jurisdiction über seine und Ihre Leuthe und die in demselbigen Hauß wohnen werden; Jedoch daß daraus kein receptaculum anderer übel oder Mißthätigen Personen gemacht und sie darinnen nicht gehauset und aufgehalten werden sollen." Zu diesem Hause und Platz, später

1) cf. die Cognitionalverordnung d. d. Berlin den 31. Juli 1766. (St. A. Kbg.)

2) cf. Besatzbuch des Borckenhofs (1628—1781) angelegt 1720. (St. A. Königsberg.)

3) cf. Erl. Pr. I. S. 108.

4) Erl. Pr. I. S. 87.

nach dem Besitzer der Borckenhof genannt, kam durch das Privilegium Friedrichs III. d. d. Königsberg, den $\frac{27.\ \text{Juni}}{7.\ \text{Juli}}$ 1698 ein freier unweit des Residenzschlosses belegener, zu den herrschaftlichen Domainen nicht gehöriger und nicht genutzter Platz [1]) (Prinzessinplatz), der dem Besitzer des Borckschen Hauses, dem wirklichen Geheimen Kriegsrath und Generalfeldmarschall Johann Albrecht von Barfus gleichfalls zu cöllmischen Rechten und mit den Privilegien des Borckschen Hauses verschrieben wurde. Dagegen wurde die privilegirte Gerichtsbarkeit des Borckenhofs nicht ausgedehnt auf den vom Besitzer desselben durch Privileg d. d. Cölln an der Spree den 17./27. August 1699 erworbenen und zwischen dem Borckenhof und der Baustätte des Cammerverwandten Jagemann belegenen Platz.

Diese Jurisdiction war die erste privilegirte adlige Jurisdiction, welche in Königsberg verliehen wurde. Nach dem Vorbilde des Privilegs derselben geschahen, trotz des Protestes [2]) des Oberburggrafen Hans Truchseß von Wetzhausen, der die Inconvenienzen dieser Jurisdictionen mit klarem Blicke durchschaute, weitere Verleihungen, deren gänzliche Aufhebung erst unserm Jahrhundert vorbehalten war.

Die Eigenthümerin des Borckenhofes und seiner Pertinenzen, von denen nach und nach Stücke unter Vorbehalt der Jurisdiction, des Vorkaufsrechtes u. s. w. veräußert wurden, war im Jahre 1724 die Frau Eleonora geb. Gräfin von Dönhoff, Wittwe des Generalfeldmarschalls von Barfus.

Die Jurisdiction wurde bezeichnet als „Gräfl. Barfußische Jurisdiction Borckenhoff."

---

1) Die Grenzen dieses Platzes waren: Die Westseite stieß an die Wohnungen des Steindamms, die Südseite an die Altstädtische Grenze, die halbe Ostseite an den Schloßgraben und die daselbst gemachte neue Brücke, die andere Hälfte ging bis an die Grenze des von Borckschen Hauses.

2) cf. den Protest des Oberburggrafen pr. am 20. Febr. 1632. (St. A. Kbg.)

9. Die Wolff von Kreytzensche Jurisdiction.

Denselben Inhalt wie die Fabian von Borcksche Jurisdiction hatte die oben bezeichnete Gerichtsbarkeit. Sie war durch das Privileg des Kurfürsten Georg Wilhelm d. d. Königsberg, den 2. Juni 1628 [1]) dem Obersten und Hauptmann auf Tilsit, Wolff von Kreytzen über sein Haus in der Oberfirmanei auf der Burgfreiheit zwischen dem Schlosse und dem kurfürstlichen Garten verliehen worden.

10. Die Dohnasche Jurisdiction.

Den Burggrafen zu Dohna wurde durch das Privileg des Kurfürsten Georg Wilhelm d. d. Königsberg den 9. Februar 1630 wegen ihrer dem Kurfürsten und seinem Hause jederzeit geleisteten treuen Dienste eine eigene Jurisdiction verliehen. Ihren Umfang bestimmen die Worte des Privilegs:

„Verleihen und verschreiben demnach vor Uns, Unsere Erben, Erbnehmen und nachkommende Herrschafft den sämbtlichen Burg-Graffen zu Dhona Gebrüdern und Vettern, auch ihren Nachkommen über ihre der Herren zu Dohna auff Unserer Freyheit jetzo habende Häuser und die sie ferner an sich bringen möchten, die Jurisdiction über ihre Leuthe, und die in denenselbigen Häusern wohnen werden, zu haben und zu exerciren, dergestalt und also, wenn jemand dieselbe zu beklagen, daß er solches bey denen Herren zu Dohna anhängig machen des billigen Rechts erwarten und also die erste instantz bey ihnen den Herren zu Dohna haben solle; jedoch daß daraus kein receptaculum anderer, als Übel- und Mißethäter Persohnen gemachet und sie darinnen nicht gehauset und auffgehalten werden sollen. Sonsten aber wollen Wir, daß ihre der Herren zu Dohna Mieths-Leute und Einwohner ihre Handthierung Handwerck und allerley ehrliche Nahrung in gedachten Häusern treiben mögen, ohne einiges Menschen Verhinderung noch Einträge, auch sollen sie

---

1) cf. das Concept des Privilegs im St. A. Kbg.

mit Einlagerung der Soldaten und ungewöhnlichen Schatzungen nicht beleget werden.“

Zu den der Jurisdiction der Burggrafen von Dohna unterworfenen Gebäuden gehörte u. a. die sogenannte Reitschmiede.[1]) Dieselbe, „zu Ruhe am Nahrenthor“ belegen, gehörte nebst einem Garten an der Löbenichter Stadtmauer und einem halben Garten „fürm heiligen Kreutz“ dem Zeugmeister Hans von Nürnberg. Durch Privileg d. d. Königsberg den 10. Februar 1554 verlieh der Herzog Albrecht dieses Haus dem Reitschmied Meister Tobus Wirgaude, seinen Erben, Erbnehmern und Nachkömmlingen erblich zu cöllmischem Rechte. Dieses Haus mit seinen Pertinenzen ging darauf in den Besitz der Familie von Dohna über. Dem Regimentsrath und Landhofmeister Friedrich Burggrafen und Herrn zu Dohna wurden durch Privileg d. d. Königsberg, den 25. September 1617 vom Kurfürsten Johann Sigismund zu dem Hause noch 6 Morgen von dem Kalthöfschen Acker hinter dem Schirrhofe zu cöllmischen Rechten, „Zins und aller Beschwer frei“, verliehen.

Das Privileg vom 10. September 1643 bestätigte das frühere und führt folgende Häuser als der Familie von Dohna gehörig an:

a) Das Haus nebst dem Garten, auf dem Tragheim, das vormals Paulus Scalichius innegehabt hatte (der sog. Scalichienhof, im Volksmunde Calixenhof genannt.[2]) Durch Privileg d. d. Königsberg, den 12. Juni 1573[3]) wurde es dem Hauptmann auf Mohrungen, Achatius von Dohna erblich und zu cöllmischem Rechte verschrieben.

b) Das neben dem vorigen liegende Haus nebst Garten, welches vormals Peter Morlinus verschrieben und von dessen Erben und Successoren am 22. October 1595 durch die Familie von Dohna gekauft worden war.

---

1) Heute das Haus Mühlengrund No. 8.

2) Erl. Pr. I. S. 390. (Es finden sich auch die Formen Scalichenhof, Calixtenhof, Scalichii Hof.)

3) Foliant No. 925 Bl. 237 im Kgl. St. A. Kbg.

c) Die alten Häuser und das neugebaute Haus auf der Burgfreiheit hinter dem Residenzhause in der Oberfirmanei von der Junkergasse an bis an die alte Hofkürschnerei, welche die Familie Dohna durch Kaufvertrag vom 15. Januar 1600 von den unmündigen Kindern des Dr. Paul von Stein, deren Vormündern und dem Dr. Valentin Pannonius erworben hatte.

d) Die daneben belegene Hofkürschnerei, welche am 15. April 1627 dem Burggrafen Christoph zu Dohna verschrieben ward und 1643 seinen Söhnen allein zukam.

Die Privilegien d. d. Grafenhaag, den 19./29. December 1646, Potsdam, den 16. Februar 1671, Potsdam, den 16./26. April 1683, den 11. October 1710 confirmiren lediglich die Primordialverschreibung.

Im Jahre 1724 wird unterschieden zwischen der Jurisdiction des Generalfeldmarschalls Grafen von Dohna (in der Junkerstraße?) und derjenigen des Generallieutenants Grafen von Dohna (auf der neuen Sorge).

11. Die Dönhoffsche Jurisdiction.

Die oben erwähnte Reitschmiede gehörte im Jahre 1724 der verwittweten Gräfin Amalie von Dönhoff geb. Burggräfin und Gräfin zu Dohna und Wartenberg; ihr Gemahl war der Generallieutenant Wirkl. Geh. Etats- und Kriegsrath, Gouverneur und Hauptmann zu Memel Otto Magnus Graf von Dönhoff gewesen. Sie übte die Jurisdiction auf Grund der den Burggrafen zu Dohna ertheilten oben angegebenen Privilegien.

12. Die von Klingersche Jurisdiction über den Scalichienhof.

Der Scalichienhof, dessen wir oben gedacht haben, ging durch den Vertrag d. d. Königsberg, den 20. Mai 1698 mit seinen Wohnungen und Pertinenzen von der Frau Louise Antoinette, Burggräfin und Gräfin zu Dohna Excellenz mit Consens ihres Gemahls, des als preußischen envoyé extraordinaire nach Schwe-

den geschickten Friedrich Christoph Burggrafen und Grafen zu Dohna an den kurf. brandenb. Capitain George Rabe über. Derselbe versicherte auch im Kaufvertrage, vom Kurfürsten für sich und seine Erben ein besonderes Privileg erhalten zu haben; es ist aber nicht näher bekannt.

Im Jahre 1722 übte die Jurisdiction die Frau Anna Dorothea von Klinger verwittwete Major von Glaubitz.

13. Die Andreas von Kreytzensche Jurisdiction.

Durch das Privileg des Kurfürsten Georg Wilhelm d. d. Königsberg den 23. December 1632[1]) erhielt der Landhofmeister Andreas von Kreytzen dieselbe Jurisdiction, wie sie Fabian von Borck, Wolff von Kreytzen und den Grafen zu Dohna verliehen war, über 4 auf der Burgfreiheit von ihm gekaufte Häuser, ein seiner Hausfrau am 3. März 1630 verschriebenes Haus nebst einer Baustätte, wo die alte Caplanei gestanden, einen Platz auf der kurfürstlichen Freiheit bei der katholischen Kirche und einen wüsten Platz zwischen dem heiligen Kreuz und dem Schlachthof und dem Schloß.

14. Die Kupnersche Jurisdiction.

D. d. Cölln an der Spree, den 14./24. December 1691 gab der Kurfürst Friedrich III. dem Hofrath und preußischen Cammermeister Friedrich Kupner eine Verschreibung über die von demselben durch Kaufvertrag erworbenen, auf dem hintersten Tragheim in der Modestengasse zwischen dem Hause des Raths Reinhard Fehr und des Hofpredigers Luccas Blaspiel gelegenen 2 Gartenplätze sammt einigen unbrauchbaren Gebäuden nebst den dazu gehörigen Graswiesen; der Erwerber hatte ein Haus im Garten für sich und längs desselben, „damit er nicht von den Leuthen abgesondert wohnen möchte“ einige Wohnungen

---

1) cf. das Concept des Privilegs im St. A. Kbg.

gebaut. Unter anderen Vergünstigungen verlieh der Kurfürst dem Erwerber eine eigene Gerichtsbarkeit:

„Ueber das wollen und concediren vorgedachtem Friedrich Kupner und seinen Nachkommen hiemit, daß er und dieselbe über die in obbemeldten Gärthen, dabey befindlichen Häusern und angehörigen Graßwiesen wohnende Leuthe, Geboht und Verboht, auch aliqualem coercitionem, alß dieselbe festzusetzen und mit Straffe von Arbeit, auch einer Geld-Buße biß zu zehn rthlr. zu belegen haben und solche zu exerciren befugt sein sollen. Wann aber dieselbe Leuthe von andren passive belanget werden, und es ad contradictorium kommet, gehöret solches vor Unser Oberburggräffliches Ambt; Jedoch muß aus solchen Häusern und Gerthen kein receptaculum anderer übel- und mißethätiger Persohnen gemachet und sie darin nicht gehauset noch aufgehalten werden."

Danach hatten die jedesmaligen Besitzer dieser Gründe Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten, welche zwischen deren nicht eximirten Einwohnern und Miethsleuten in kleinen Schuld-, Injurien-, Schlägerei- und dergleichen Sachen vorfielen. Wenn die Einwohner und Miethsleute aber von andern belangt wurden, war das oberburggräfliche Amt hierfür zuständig; auch die Realgerichtsbarkeit gehörte dahin. Die adligen oder eximirten Einwohner dieser Grundstücke waren nach der Qualität ihrer Person der Gerichtsbarkeit des Hofgerichts bezw. des oberburggräflichen Amts unterworfen. Im Jahre 1724 war Jurisdictionarius die verwittwete Frau Geh. Cammerrath Kupner geb. von Drost.

15. Die Holsteinsche Jurisdiction.

Gegen Ende des 17. Jahrhunderts kaufte der Generallieutenant und Oberst Friedrich Ludwig Herzog von Holstein von der Wittwe und den Erben des Hofgerichtsraths Franck, der Wittwe des Landraths von Nettelhorst und der Wittwe des Christoph Helmich einige auf dem hinteren Roßgarten belegene Grundstücke, zu welchen Häuser, Aecker, [darunter auch der

später nach dem Herzoge benannte Herzogsacker[1])] Scheunen, Gebäude und Gartenplätze, insbesondere der rothe und der blaue Krug[2]) gehörten. Durch das von Friedrich III. ertheilte Privileg d. d. Cölln an der Spree (confirmirt von Friedrich I. d. d. Königsberg, den 28. Februar 1701), erhielt der Besitzer dieser Grundstücke nebst seinen Erben, Erbnehmern und Nachkommen unter anderen Vorrechten auch das Recht, in diese Häuser „allerhand Handwercker und andere Leuthe“ aufzunehmen, welche darin „ihr Gewerck und Nahrung ohne jemandes Behinderung treiben durften“ und eine eigene Gerichtsbarkeit. Diese war derjenigen, welche dem Hofrath und Cammermeister Kupner verliehen war, conform, wie denn auch die Worte der Verleihungsurkunde übereinstimmen mit der entsprechenden Stelle des Privilegs von 1691, nur daß auch noch das Gesinde ausdrücklich der Gerichtsbarkeit des Herzogs unterworfen wird.

Schlussbemerkung.

Die oben dargestellte complicirte Raths- und Gerichtsverfassung von Königsberg (Ostpr.) erhielt wesentliche Vereinfachungen durch das rathhäusliche Reglement der Stadt Königs-

---

1) Heute ein großer Exercierplatz vor der Kaserne des Kronprinzregiments in der Nähe des Königsthors.

2) Der rothe oder alte und der blaue Krug, welche bereits 1560 je ein Privilegium erhalten hatten, erhielten auf Antrag ihrer Besitzer, des Cammermeisters Johann Melhorn und des Bürgers in der Altstadt Christoph Cobler ein neues Privileg d. d. Königsberg, den 14. August 1630, in welchem der Bierschank ausschließlich diesen beiden Krügen nebst 4 neuen Krügen, sowie dem Richter „seines Ambts wegen“ gegen Zahlung von 60 mark Reißgeld — der Richter war davon befreit — „zu ewigen Zeiten“ zustehen sollte. Dieses Privileg wurde von Friedrich I. d. d. Königsberg, den 28. Februar 1701 auf Antrag des damaligen Besitzers der beiden „alten Krüge“, des Herzogs Friedrich Ludwig von Holstein confirmirt.

berg in Preußen d. d. Berlin, den 13. Juni 1724.[1]) Insbesondere wurden 1724 die Räthe der drei Städte zu einem Magistrat der Stadt Königsberg[2]) und die städtischen, vorstädtischen und Freiheiter Gerichte zu einem Stadtgericht[3]) combinirt. Hierüber ein anderes Mal.

1) Dies ist der richtige Titel; danach ist die Angabe auf S. 33 im 23. Bande dieser Zeitschrift zu verbessern.

2) Damals wurde das Kneiphöfsche Rathhaus zum Amtslokal des Magistrats bestimmt. Hier befindet es sich noch heute (1887).

3) Das Königsberger Stadtgericht bestand von 1724 bis 1879. Das Amtslokal desselben, welches sich anfangs auf dem Altstädtischen Rathhause befand, wurde zuletzt nach dem großen Justizgebäude in der Theaterstraße verlegt. Dieses Gebäude ist heute (1887) das Amtslokal des königlichen Land- und Amtsgerichts mit der Gerichtskasse, der königlichen Staats- und Amtsanwaltschaft sowie der Gefängnißinspection; außerhalb des Gebäudes ist dies freilich nicht erkennbar.

Druck von R. Leupold in Königsberg in Pr.

Co

Ra

Ge
ve

F
b

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Conrad, Georg,

Raths- und Gerichtsverfassung von Königsberg (Ostpr.) um das Jahr 1722 Ein Versuch. Mit Benatzung archivalischer Quellen von Georg Conrad. Separatabdruck aus der Altpr. Monatsschrift. Bd. XXIV. S. 1 fg

(Königsberg i. Pr. 1887)

J.germ. 36 bu
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11633330-3